

Jugend- und Familienministerkonferenz
am 27. Mai 2020
Öffentliche Ergebnisniederschrift



VORSITZENDE:

Minister Manne Lucha MdL

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart

Staatssekretär Volker Schebesta MdL

Ministerium Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg
Thouretstraße 6
70173 Stuttgart



Beschlüsse

Endgültige Tagesordnung		3
TOP 2	Beschlussfassung über Themen der Grünen Liste	5
TOP 2.1	Beratungsstrukturen für Eltern intergeschlechtlicher Kinder sowie Beratungs- und Versorgungsangebote für intergeschlechtliche Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene	6
TOP 2.1	IMK-Beschluss zu TOP 63 „Bekämpfung von Kindesmissbrauch“ vom 12./14. Juni 2019 – Unterstützung durch die JFMK	8
TOP 2.1	Arbeit der Bund-Länder-AG „Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe“	9
TOP 2.1	Weiterentwicklung der Jugendleiterkarte (Juleica) unterstützen und begleiten	10
TOP 2.1	„Entwicklung und Ausbau einer kooperativen Ganztagsbildung in der Sekundarstufe I“ – Vorbereitung eines gemeinsamen Beschlusses von JFMK und KMK im Jahr 2020	12
TOP 2.1	Ehemalige Verschickungskinder bei der Aufarbeitung der Vergangenheit unterstützen	13
TOP 3	Bericht des Bundes	14
TOP 4.1	Kinderschutz - Wie erfahren wir unter Pandemiebedingungen von Kindern, die Probleme haben?	15
TOP 4.2	Schrittweise Öffnung der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit - Wie gehen wir mit Betreuungspersonen in Gruppen um (Risikogruppe/Superspreader)?	16
TOP 5.1	Einrichtung einer AG „SGB VIII-Reform“	17
TOP 5.2	Appell zur Reform des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII u.a.) unter Einbeziehung der Länder	18
TOP 6.1	Umlaufbeschlüsse der JFMK	19
	Verabschiedung eines Nationalen Aktionsplans zugunsten der vollständigen rechtlichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans*, Inter* und queeren Menschen – LSBTIQ*	20
	Humanitäre Aufnahmeverfahren	22
TOP 7.1	Sitzungstermin JFMK 2021	23

Anlagen

TOP 2.1	IMK Beschluss TOP 63: Bekämpfung von Kindesmissbrauch (2019)	24
TOP 2.1	Schreiben der DKH vom 27.11.2019	26
TOP 2.1	JFMK-Beschluss TOP 5.4 Entwicklung von Strategien zu den Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe (2018)	29
TOP 2.1	Entwurf: Entwicklung und Ausbau einer kooperativen Ganztagsbildung in der Sekundarstufe I	31
TOP 3	Bericht des Bundes	39
TOP 4.2	„Schrittweise Öffnung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit - Wie gehen wir mit Betreuungspersonen in Gruppen um (Risikogruppe/Superspreader)?“ der JFMK-Videoschaltkonferenz am 27. Mai 2020	100

Endgültige Tagesordnung

	Thema	Bezug	Bericht- erstattung
TOP 1*	Festlegung der endgültigen Tagesordnung	Vorlage	Vorsitz
TOP 2	Beschlussfassung über Themen der Grünen Liste		Vorsitz
TOP 2.1	Beratungsstrukturen für Eltern intergeschlechtlicher Kinder sowie Beratungs- und Versorgungsangebote für intergeschlechtliche Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene	AGJF-UB 11/2020 TOP 4.3 der AGJF	RP
	IMK-Beschluss zu TOP 63 „Bekämpfung von Kindesmissbrauch“ vom 12./14. Juni 2019 – Unterstützung durch die JFMK	AGJF-UB 15/2020 TOP 5.7 der AGJF	<u>MV</u> , NW
	Arbeit der Bund-Länder-AG „Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe“	AGJF-UB 17/2020 TOP 5.14 der AGJF	BB, MV
	Weiterentwicklung der Jugendleiterkarte (Juleica) unterstützen und begleiten	AGJF-UB 18/2020 TOP 5.15 der AGJF	BW
	„Entwicklung und Ausbau einer kooperativen Ganztagsbildung in der Sekundarstufe I“ – Vorbereitung eines gemeinsamen Beschlusses von JFMK und KMK im Jahr 2020	AGJF-UB 21/2020 TOP 6.3 der AGJF	NW, TH
	Ehemalige Verschickungskinder bei der Aufarbeitung der Vergangenheit unterstützen	AGJF-UB 16/2020 TOP 5.8 der AGJF	<u>BW</u> , <u>NI</u> , SH
TOP 3	Bericht des Bundes	Bericht BMFSFJ	BMFSFJ
TOP 4	Austausch zu Covid19		Vorsitz
TOP 4.1	Kinderschutz - Wie erfahren wir unter Pandemiebedingungen von Kindern, die Probleme haben?	Austausch der Länder	
TOP 4.2	Schrittweise Öffnung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit - Wie gehen wir mit Betreuungspersonen in Gruppen um (Risikogruppe/Superspreader)?	Austausch der Länder	
TOP 5	Novelle SGB VIII		
TOP 5.1	Einrichtung der AG „SGB VIII – Reform“	AGJF-UB 13/2020 TOP 5.3 der AGJF	<u>BB</u> , HB, HH, <u>SH</u>

	Thema	Bezug	Bericht- erstattung
TOP 5.2	Appell zur Reform des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) unter Einbeziehung der Länder	AGJF-UB 14/2020 TOP 5.4 der AGJF	BW
TOP 6	Umlaufbeschlüsse der JFMK		
TOP 6.1	Verabschiedung eines Nationalen Aktionsplans zugunsten der vollständigen rechtlichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans*, Inter* und queeren Menschen – LSBTIQ*	AGJF-UB 12/2020 TOP 4.4 der AGJF	HE, <u>NW</u>
	Humanitäre Aufnahmeverfahren	AGJF-UB 19/2020 TOP 5.17 der AGJF	BW
TOP 7	Verschiedenes		
TOP 7.1	Sitzungstermin JFMK 2021		BY

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 27. Mai 2020

TOP 2

Beschlussfassung über Themen der Grünen Liste

Beschluss:

Zur gemeinsamen Entscheidung zusammengefasste Beschlussvorschläge:

1. Beratungsstrukturen für Eltern intergeschlechtlicher Kinder sowie Beratungs- und Versorgungsangebote für intergeschlechtliche Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
2. IMK-Beschluss zu TOP 63 „Bekämpfung von Kindesmissbrauch“ vom 12./14. Juni 2019 – Unterstützung durch die JFMK
3. Arbeit der Bund-Länder-AG „Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe
4. Weiterentwicklung der Jugendleiterkarte (Juleica) unterstützen und begleiten
5. „Entwicklung und Ausbau einer kooperativen Ganztagsbildung in der Sekundarstufe I“ – Vorbereitung eines gemeinsamen Beschlusses von JFMK und KMK im Jahr 2020
6. Ehemalige Verschickungskinder bei der Aufarbeitung der Vergangenheit unterstützen

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 27. Mai 2020

TOP 2.1 Beratungsstrukturen für Eltern intergeschlechtlicher Kinder sowie Beratungs- und Versorgungsangebote für intergeschlechtliche Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz fasst folgenden Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Familien, Kinder und Jugend der Länder stellen mit Bedauern fest, dass nicht lebensnotwendige geschlechtsangleichende und –verändernde Operationen an intergeschlechtlichen Kindern weiterhin durchgeführt werden, ihre Anzahl nicht rückläufig ist und Informationsdefizite zu Intergeschlechtlichkeit bei Eltern sowie Fachkräften u.a. in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe bestehen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Familien, Kinder und Jugend der Länder begrüßen deshalb das Vorhaben der Bundesregierung, geschlechtsverändernde Operationen bei Kindern zu verbieten.
3. Für eine adäquate und bedarfsorientierte Beratung von Eltern intergeschlechtlicher Kinder sowie zur Beratung und Versorgung von intergeschlechtlichen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bedarf es geschulter Fachkräfte u.a. in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Familien, Kinder und Jugend der Länder halten daher die Implementierung von Lehrinhalten zu den Themen Intergeschlechtlichkeit, gesellschaftliche Vielfalt und Antidiskriminierung in der Aus- und Fortbildung dieser Fachkräfte für erforderlich.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Familien, Kinder und Jugend der Länder bitten die Gesundheits- und die Kultusministerkonferenz um eine Prüfung der Aus- und Fortbildung von Fachkräften, um eine qualifizierte Beratung von Eltern intergeschlechtlicher Kinder sowie eine Beratung und Versorgung von intergeschlechtlichen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sicherstellen zu können.

5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Familien, Kinder und Jugend der Länder bitten das BMFSFJ und das BMG, Kompetenzzentren für die Beratung von Eltern intergeschlechtlicher Kinder sowie für die Beratung und Versorgung von intergeschlechtlichen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsener einzurichten, die für Familien gut erreichbar sind. Darüber hinaus bitten sie das BMFSFJ und das BMG, den vom BMFSFJ angestoßenen Dialogprozess mit Trägern der Wohlfahrtspflege und Interessenverbänden über eine Verbesserung der Beratungs- und Informationsangebote zu Fragen der geschlechtlichen Vielfalt im Hinblick auf die Bereiche Kinder- und Jugendhilfe, Bildung und Gesundheit fortzuführen.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 27. Mai 2020

TOP 2.1 **IMK-Beschluss zu TOP 63 „Bekämpfung von Kindesmissbrauch“
vom 12./14. Juni 2019 – Unterstützung durch die JFMK**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz fasst folgenden Beschluss:

1. Die für Jugend und Familie zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder begrüßen den Beschluss der Innenministerkonferenz (IMK) zu TOP 63 „Bekämpfung von Kindesmissbrauch“ ihrer Sitzung am 12. bis 14. Juni 2019 und bekräftigen die darin formulierte Bitte an den Bund, eine Gesetzesanpassung zu prüfen und dabei eine Einstufung von Straftaten nach § 184b Absätze 1 bis 3 sowie § 176 Absatz 1 StGB als Verbrechen (Erhöhung der Mindeststrafe auf ein Jahr) in Kombination mit der Normierung von minder schweren Fällen zur Vermeidung unbilliger Härten in Erwägung zu ziehen. Im Höchstmaß sollen Straftaten nach § 184b Absatz 1 StGB von fünf auf zehn Jahre und in § 184b Absatz 3 StGB von drei auf fünf Jahre Freiheitsstrafe erhöht werden.
2. Sie bitten den Vorsitzenden der JFMK, die IMK, die Justizministerkonferenz (JuMiKo) sowie das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) über diesen Beschluss zu informieren.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 27. Mai 2020

TOP 2.1

Arbeit der Bund-Länder-AG „Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe“

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz bittet die Bund-Länder-AG „Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe“, die Arbeit an der Umsetzung des JFMK-Beschlusses zu TOP 5.4 „Entwicklung von Strategien zu den Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe“ vom 03./04. Mai 2018 fortzusetzen. Sie begrüßt, dass die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg die Federführung gemeinsam wahrnehmen. Die Bund-Länder-AG soll bei entsprechendem Bedarf andere AGJF-Arbeitsgruppen, ad-hoc-Arbeitsgruppen und die BAG LJÄ um fachliche Beiträge zu Teilaspekten des durch die JFMK erteilten Arbeitsauftrages bitten.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 27. Mai 2020

TOP 2.1 Weiterentwicklung der Jugendleiterkarte (Juleica) unterstützen und begleiten

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz fasst folgenden Beschluss:

1. Die Konferenz der Ministerinnen und Minister, der Senatorinnen und Senatoren für Jugend und Familie (JFMK) begrüßt den Beschluss der Bundesverbände und Landesjugendringe zur Weiterentwicklung der Jugendleiterkarte bis 2019.
2. Sie dankt dem Deutschen Bundesjugendring für den verbandsintern angestoßenen Beteiligungsprozess zur Weiterentwicklung der Juleica und nimmt den aktuellen Sachstand zur Kenntnis.
3. Die Konferenz der Ministerinnen und Minister, der Senatorinnen und Senatoren für Jugend und Familie bekennt sich zur Bedeutung der Juleica als bundesweites Instrument der Anerkennung und Qualitätssicherung ehrenamtlichen Engagements in der Kinder- und Jugendarbeit und zur gemeinsamen Verabschiedung von bundesweit geltenden Mindeststandards.
4. Zur gemeinsamen Weiterentwicklung der Juleica beauftragt die JFMK die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) mit der Einrichtung einer länderoffenen Arbeitsgruppe, die gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern des Deutschen Bundesjugendrings und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf Grundlage der Ergebnisse des Beteiligungsprozesses des Deutschen Bundesjugendrings den weiteren Prozess der Weiterentwicklung der Juleica unterstützen und begleitet.
5. Die JFMK beauftragt die Mitglieder der Arbeitsgruppe bis spätestens zur JFMK 2022 einen Beschlussvorschlag zur Novellierung der „Vereinbarung der obersten Landesjugendbehörden zur Anwendung einer Card für Jugendleiterinnen und

Jugendleiter“ für die Gremien der JFMK zu erarbeiten und Zwischenberichte in den Gremien zu erstatten.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 27. Mai 2020

TOP 2.1 „Entwicklung und Ausbau einer kooperativen Ganztagsbildung in der Sekundarstufe I“ – Vorbereitung eines gemeinsamen Beschlusses von JFMK und KMK im Jahr 2020

Beschluss:

1. Die Jugend- und Familienministerkonferenz fasst folgenden Beschluss:
 - a. Die JFMK stimmt der anliegenden Empfehlung „Entwicklung und Ausbau einer kooperativen Ganztagsbildung in der Sekundarstufe I“ (Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 27.05.2020 / Beschluss der Kultusministerkonferenz vom xx.xx.2020, Stand: 21.01.2020), vorbehaltlich der Beschlussfassung der 370. Kultusministerkonferenz am 18./19.06.2020, zu.
 - b. Die Empfehlung unter a. aktualisiert Ziffer 2 des Beschlusses „Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe zur ‘Stärkung und Weiterentwicklung des Gesamtzusammenhangs von Bildung, Erziehung und Betreuung‘“ (Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 13./14.05.2004 / Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03./04.06.2004).
 - c. Die JFMK bittet die AGJF, nach erfolgtem Beschluss auch durch die Kultusministerkonferenz, die gemeinsamen Empfehlungen zu veröffentlichen und im Bereich der Jugendhilfe bekanntzumachen sowie mit dem Schulausschuss der KMK einen Austausch über geeignete Verbreitungswege im Schulbereich zu führen.
2. Die Jugend- und Familienministerkonferenz dankt der länderoffenen Arbeitsgruppe für den Arbeitsprozess mit dem Schulausschuss der KMK und die Ausführung des JFMK-Beschlusses vom Mai 2019.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 27. Mai 2020

TOP 2.1 Ehemalige Verschickungskinder bei der Aufarbeitung der Vergangenheit unterstützen

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz fasst folgenden Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Jugend und Familie der Länder haben mit Bestürzung und großer Betroffenheit in den letzten Monaten die Berichte über die folgenschweren Verhältnisse in sogenannten „Kinderkurheimen“ in den 1950er bis 1980er Jahren verfolgt und erkennen das Leid an.
2. Im Rahmen der bisherigen Aufarbeitung der Vorkommnisse zeigte sich, dass es sich um ein bundesweites Problem gehandelt hat, an welchem verschiedenste Institutionen beteiligt waren.
3. Es besteht Einigkeit darin, dass die Geschehnisse in den Heimen, die Anzahl der Betroffenen und die institutionellen, strukturellen, individuellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen umfassend aufgeklärt werden müssen.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Jugend und Familie der Länder fordern den Bund daher auf, eine bundesweite Aufklärung der Vorkommnisse gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der ehemaligen Verschickungskinder und den damals involvierten Institutionen beispielsweise im Rahmen eines Forschungsauftrages vorzunehmen. Im Rahmen des Forschungsauftrages sollten u. a. die zahlreichen Erlebnisberichte und Eigenrecherchen der Betroffenen berücksichtigt werden.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 27. Mai 2020

TOP 3

Bericht des Bundes

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz nimmt den Bericht der Bundesministerin Dr. Franziska Giffey, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Kenntnis.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 27. Mai 2020

TOP 4.1 Kinderschutz - Wie erfahren wir unter Pandemiebedingungen von Kindern, die Probleme haben?

Das Thema wurde von der Jugend- und Familienministerkonferenz erörtert.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 27. Mai 2020

TOP 4.2

**Schrittweise Öffnung der Kinder- und Jugendarbeit/
Jugendsozialarbeit - Wie gehen wir mit Betreuungspersonen in
Gruppen um (Risikogruppe/Superspreader)?**

Das Thema wurde von der Jugend- und Familienministerkonferenz erörtert.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 27. Mai 2020

TOP 5.1

Einrichtung einer AG „SGB VIII-Reform“

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz fasst folgenden Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Familien, Kinder und Jugend der Länder beschließen, dass auf Ebene der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) zeitnah eine zeitlich befristete AG „SGB VIII-Reform“ eingerichtet wird. Den Vorsitz dieser AG übernehmen die Länder Brandenburg und Schleswig-Holstein.

Die AG soll sich auf Basis des vom Bund vorgelegten Referentenentwurfes mit den Inhalten des Gesetzestextes auseinandersetzen. Das BMFSFJ soll zu den Sitzungen hinzugebeten werden.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 27. Mai 2020

TOP 5.2 Appell zur Reform des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII u.a.) unter Einbeziehung der Länder

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz fasst folgenden Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Jugend und Familie bitten die Bundesregierung, den angekündigten Gesetzentwurf zur umfassenden Novellierung des Kinder- und Jugendhilferechts umgehend vorzulegen.
2. Darüber hinaus fordern die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Jugend und Familie die Bundesregierung auf, den Ländern die notwendige Zeit für Stellungnahmen zu geben und die Rückmeldungen der Länder in den Reformprozess einzubeziehen. Ziel muss sein, gemeinsam mit der Praxis eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts zum Wohle der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien sicherzustellen.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 27. Mai 2020

TOP 6.1

Umlaufbeschlüsse der JFMK

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz behandelt zeitnah die folgenden Themen im Umlaufverfahren:

1. Verabschiedung eines Nationalen Aktionsplans zugunsten der vollständigen rechtlichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans*, Inter* und queeren Menschen – LSBTIQ*
2. Humanitäre Aufnahmeverfahren

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

Umlaufbeschluss 04/2020

vom XX.XX.2020

Verabschiedung eines Nationalen Aktionsplans zugunsten der vollständigen rechtlichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans*, Inter* und queeren Menschen – LSBTIQ*

Beschlussvorschlag:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz fasst folgenden Beschluss:

1. Die Jugend- und Familienministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder sind der Überzeugung, dass jede Form von Diskriminierung, Stigmatisierung und Gewalt, die sich gegen gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Identitäten eines Menschen richtet – Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*, Inter* und queere Menschen (LSBTIQ*) –, zu verurteilen sind und erachtet es deshalb als notwendig, geeignete Maßnahmen zu initiieren und zu verabschieden, um die Akzeptanz gegenüber LSBTIQ* Menschen zu erhöhen und LSBTIQ*feindlichkeit zu bekämpfen.
2. Sie sehen in diesem Zusammenhang die Erstellung eines Nationalen Aktionsplans LSBTIQ* in Deutschland als ein wichtiges Instrument an, um die vollständige rechtliche Gleichstellung für LSBTIQ* Menschen aber auch beispielsweise den Abbau institutioneller und gesellschaftlicher Ausgrenzung, dem wirksamen Entgegenwirken von strukturellen Diskriminierungsformen sowie die Förderung eines gesellschaftlichen Klimas, in dem sexuelle und geschlechtliche Vielfalt respektiert werden, zu stärken.
3. Die JFMK ist dabei der Auffassung, dass der Nationale Aktionsplan LSBTIQ* zugunsten der vollständigen rechtlichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von LSBTIQ* in Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu entwickeln und zu koordinieren ist, und zwar im Sinne eines Querschnittsansatzes, der die inhaltlichen und finanziellen Zuständigkeiten aller Bundesressorts einbezieht sowie im Dialog mit den zivilgesellschaftlichen LSBTIQ* Organisationen und unter Beteiligung der Länder entwickelt werden soll.
4. Um eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von LSBTIQ* in allen Lebenslagen zu gewährleisten, ist es unabdingbar, dass der Nationale Aktionsplan

LSBTIQ* ressortübergreifend sämtliche rechtliche Regelungsbereiche berücksichtigt und entsprechende Änderungen formuliert werden, so dass alle personenstandsrechtlichen Regelungen maßgeblich durch die Selbstbestimmung der Geschlechtsidentität gekennzeichnet werden; dass das Familienrecht zukünftig Regenbogenfamilien in allen Bereichen selbstverständlich und gleichberechtigt einbezieht; dass alle (ordnungs-) rechtlichen Maßnahmen ergriffen werden, um Hass- und Gewaltkriminalität gegen LSBTIQ* sowohl besser zu verstehen als auch tatkräftig zu ahnden; dass die Rechte von LSBTIQ* Geflüchteten gestärkt werden; dass sich die Bundesrepublik Deutschland gegen Ausgrenzung und Gewalt und entschieden für die rechtliche und gesellschaftliche Gleichstellung von LSBTIQ* in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union einsetzt.

5. Soll sich der Nationale Aktionsplan LSBTIQ* der Bundesrepublik Deutschland wirkungsvoll entfalten, muss er klar formulierte Ziele für alle Handlungsfelder benennen, Berichtspflichten festlegen und wenn möglich eine Evaluation der erfolgten Maßnahmen vorsehen.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)
Umlaufbeschluss 04/2020
vom XX.XX.2020

Humanitäre Aufnahmeverfahren

Beschlussvorschlag:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz fasst folgenden Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Jugend und Familie der Länder begrüßen, dass Deutschland sich an humanitären Aufnahmeverfahren, wie z.B. Resettlementverfahren oder Evakuierungsverfahren, beteiligt und dabei auch besonders schutzbedürftige Gruppen, darunter auch unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA), aufgenommen werden.
2. Sie stellen fest, dass die bundesgesetzlichen Regelungen des SGB VIII zu Umsetzungsschwierigkeiten bei den oben genannten Aufnahmeverfahren führen können.
3. Sie fordern die Bundesregierung auf, in den gesetzlichen Regelungen klarzustellen, dass ein UMA bei humanitären Aufnahmeverfahren des Bundes am Ort des Flughafens – in der Regel Hannover-Langenhagen – durch den vom Bundesverwaltungsamt (BVA) und der zuständigen Landesstelle bestimmten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Obhut genommen werden kann.
4. Sie begrüßen, dass sich die Bundesregierung im Rahmen einer europäischen Lösung zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Kinder aus den überfüllten griechischen Flüchtlingslagern bereit erklärt und bitten die Bundesregierung, bei der beginnenden Umsetzung die Belange der Länder angemessen zu berücksichtigen und insbesondere bei der Aufnahme der UMA die Bestimmung der aufnahmepflichtigen Bundesländer und der örtlichen Jugendhilfeträger vor Einreise entsprechend dem Verteilverfahren nach dem SGB VIII vorzunehmen.

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 27. Mai 2020

TOP 7.1

Sitzungstermin JFMK 2021

Beschluss:

Die Jugend- und Familienkonferenz findet am 6./7. Mai 2021 in Augsburg, Bayern statt.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 210. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 12. bis 14.06.19 in Kiel (SH)

TOP 63: Bekämpfung von Kindesmissbrauch

Beschluss:

1. Die IMK stellt fest, dass der Verbreitung und dem Konsum von Kinderpornographie der sexuelle Missbrauch von Kindern zu Grunde liegt.
2. Sie stellt darüber hinaus fest, dass die Fallzahlen für Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung von kinderpornographischen Schriften laut polizeilicher Kriminalstatistik 2018 im Vergleich zum Vorjahr um rund 13 Prozent gestiegen sind.
3. Die IMK betont, dass die gesetzgeberischen Bestrebungen zur Bekämpfung von Kindesmissbrauch und Kinderpornographie entschieden intensiviert werden müssen. Der AK II hat den UA RV bereits in seiner letzten Sitzung am 10./11.04.19 in Warschau beauftragt, eine Aufnahme des § 184b Absatz 1 StGB in den § 100b Absatz 2 StPO zu prüfen.
4. Die IMK stellt fest, dass, über die Frage des Ausbaus der Ermittlungsbefugnisse hinaus, der bisherige Strafraum des § 184b Absätze 1 und 3 StGB dem Unrechtsgehalt der Straftaten, gerade im Vergleich zu anderen Strafandrohungen, nicht in angemessenem Umfang gerecht wird. Das gilt auch für die Strafandrohung für Kindesmissbrauch in § 176 Absatz 1 StGB. Entsprechende Straftaten sollen daher als Verbrechen eingestuft werden.
5. Die IMK hält es daher für erforderlich, den Strafraum für Straftaten im Zusammenhang mit kinderpornographischen Schriften in § 184b Absätze 1 und 3 StGB weiter anzuheben. Auch eine entsprechende Anpassung des Strafraums des § 184b Absatz 2 StGB als Qualifikationstatbestand zu § 184b Absatz 1 StGB ist zur Wahrung des Qualifikationsverhältnisses erforderlich.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 210. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 12. bis 14.06.19 in Kiel (SH)

noch TOP 63

6. Die IMK bittet den Bund, eine entsprechende Gesetzesanpassung zu prüfen und dabei eine Einstufung von Straftaten nach § 184b Absätze 1 bis 3 sowie § 176 Absatz 1 StGB als Verbrechen (Erhöhung der Mindeststrafe auf ein Jahr) in Kombination mit der Normierung von minder schweren Fällen zur Vermeidung unbilliger Härten in Erwägung zu ziehen. Im Höchstmaß sollen Straftaten nach § 184b Absatz 1 StGB von fünf auf zehn Jahre und in § 184b Absatz 3 StGB von drei auf fünf Jahre Freiheitsstrafe erhöht werden.
7. Die IMK beauftragt den AK II, den Sachstand zur Implementierung der Hash-Datenbank des Bundeskriminalamts in den Bund-Länder-Verbund und deren Fortentwicklung zu erheben und der IMK zur Herbstsitzung 2019 zu berichten. Hierbei sind insbesondere die Faktoren darzustellen, die in Bund und oder Ländern den Prozess verzögern oder eine fachlich erforderliche vollumfängliche Nutzung der Hash-Datenbank erschweren.
8. Sie bittet ihren Vorsitzenden, die JuMiKo über diesen Beschluss zu informieren.

02.12.2019

Anlage zu TOP 2.1 - 51099906-24726 am 27.11.2019



Deutsche Kinderhilfe - Die ständige Kindvertretung e.V. · Schiffbauerdamm 40 · 10117 Berlin

Frau Ministerpräsidentin
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 2 - 4

19053 Schwerin

Staatskanzlei Büro MP	
Tgh.-Nr.:	/ T.:
☐ MP	☐ CdS
Datum: 02. DEZ. 2019	
Empf.:	
☐ AE MP	☐ v. Abg. MP
☐ AE CdS	☐ v. Abg. CdS
☐ n. Abg.	☐ Stellg.
☐ z.w.V.	☐ R

Berlin, 27. November 2019

Vorschlag für eine Bundesratsinitiative in Sachen Nachbesserungen des Strafgesetzbuches zur Verbesserung des Schutzes von Kindern vor (sexueller) Gewalt

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin,

nach einer Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verbesserung des Schutzes unserer Kinder vor sexueller Gewalt auf der letzten Innenministerkonferenz vom 12.06. bis 14.06.2019 in Kiel konnte und musste ich auf Grund eines Schreibens aus dem Bundesjustizministerium und einer folgenden Erklärung den Medien gegenüber feststellen, dass das Bundesjustizministerium offensichtlich nicht bereit ist, den IMK-Beschluss mit Ihren (und unseren) Forderungen bzw. Empfehlungen auch nur ansatzweise aufzugreifen.

Nur aus formalen Gründen habe ich den Beschluss der IMK vom 12. bis 14. Juni in Kiel noch einmal in den Text eingefügt.:

1. Die IMK stellt fest, dass der Verbreitung und dem Konsum von Kinderpornographie der sexuelle Missbrauch von Kindern zu Grunde liegt.
2. Sie stellt darüber hinaus fest, dass die Fallzahlen für Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung von kinderpornographischen Schriften laut polizeilicher Kriminalstatistik 2018 im Vergleich zum Vorjahr um rund 13 Prozent gestiegen sind.
3. Die IMK betont, dass die gesetzgeberischen Bestrebungen zur Bekämpfung von Kindesmissbrauch und Kinderpornographie entschieden intensiviert werden müssen. Der AK II hat den UA RV bereits in seiner letzten Sitzung am 10./11.04.19 in Warschau beauftragt, eine Aufnahme des § 184b Absatz 1 StGB in den § 100b Absatz 2 StPO zu prüfen.
4. Die IMK stellt fest, dass, über die Frage des Ausbaus der Ermittlungsbefugnisse hinaus, der bisherige Strafraum des § 184b Absätze 1 und 3 StGB dem Unrechtsgehalt der Straftaten, gerade im Vergleich zu anderen Strafandrohungen, nicht in angemessenem Umfang gerecht wird. Das gilt auch für die Strafandrohung für Kindesmissbrauch in § 176 Absatz 1 StGB. Entsprechende Straftaten sollen daher als Verbrechen eingestuft werden.
5. Die IMK hält es daher für erforderlich, den Strafraum für Straftaten im Zusammenhang mit kinderpornographischen Schriften in § 184b Absätze 1 und 3 StGB weiter anzuheben. Auch eine entsprechende Anpassung des Strafraums des § 184 b Absatz 2 StGB als Qualifikationstatbestand zu § 184 b Absatz 1 StGB ist zur Wahrung des Qualifikationsverhältnisses erforderlich.
6. Die IMK bittet den Bund, eine entsprechende Gesetzesanpassung zu prüfen und dabei eine Einstufung von Straftaten nach § 184 b Absätze 1 bis 3 sowie § 176 Absatz 1 StGB als Verbrechen (Erhöhung der Mindeststrafe auf ein Jahr) in Kombination mit der Normierung von minder schweren Fällen

zur Vermeidung unbilliger Härten in Erwägung zu ziehen. Im Höchstmaß sollen Straftaten nach § 184 b Absatz 1 StGB von fünf auf zehn Jahre und in § 184b Absatz 3 StGB von drei auf fünf Jahre Freiheitsstrafe erhöht werden.“

Nach meinem Kenntnisstand ist der Beschluss der IMK auch der Vorsitzenden der Justizministerkonferenz, Frau Ministerin Sabine Sütterlin-Waack aus Schleswig-Holstein, zugegangen.

Dem Grunde nach entsprachen und entsprechen die Forderungen der IMK aus Kiel denen der Deutschen Kinderhilfe – Die ständigen Kindervertretung e. V. und anderen Akteur*innen im Kinderschutz.

Nur am Rande hebe ich hervor, dass Frau Bundesministerin Lambrecht anscheinend nicht die Absicht hat, den IMK-Beschluss noch einmal diskutieren zu wollen. Aus meiner Sicht verstößt sie damit gleichzeitig gegen den Koalitionsvertrag.

In dem vor zwei Jahren zwischen der CDU/CSU und der SPD geschlossenen Koalitionsvertrag heißt es unter den Ziffern 868 bis 872 wortwörtlich: „Neben den wichtigen präventiven Maßnahmen auf allen Ebenen ist es für einen wirksamen Opferschutz unerlässlich, die konsequente Verfolgung von Pädokriminellen, die im Netz aktiv sind, zu intensivieren. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder soll härtere Konsequenzen nach sich ziehen, Schutzlücken müssen geschlossen werden.“

Nun ist mir der Gedanke gekommen, dass theoretisch der Bundesrat die Möglichkeit hätte, einen eigenen Gesetzesentwurf zu entwickeln, der zumindest in großen Teilen den getroffenen IMK-Beschluss beinhalten sollte.

Hierbei könnte ich mir vorstellen, dass, um eine Mehrheit zu erzielen, die Minimalforderungen, die Höchststrafandrohung für den Besitz von so genanntem kinderpornografischen Material von heute drei auf zukünftig fünf Jahre zu erhöhen und damit der Strafandrohung des einfachen Diebstahls gleichzustellen.

Ich meine, dass die Mindeststrafandrohung für den sogenannten sexuellen Missbrauch von (Schutzbefohlenen) Kindern auf alle Fälle auf ein Jahr zu erhöhen und damit zum Verbrechen und zu einem besonders schweren Rechtsbruch zu machen ist.

Erfreulich wäre, wenn in diesem Zusammenhang ausgiebig über die gewählten Begrifflichkeiten Kinderpornografie = Auf Bild- und Tonträgeraufgezeichnete sexuelle Gewalt gegen Kinder, Sexueller Missbrauch = Sexuelle Gewalt und Kindesmisshandlung = Schwere Gewalt gegen Kinder sowie Schutzbefohlene = Anvertraute Personen, nachgedacht würde.

Aber Sie und Ihr Haus haben sicherlich auch noch eigene Vorstellungen dazu.

Und schließlich sollten bei allem Engagement gegen sexuelle Gewalt die sogenannten misshandelten Kinder und anderen Schutzbefohlenen nicht vergessen werden.

Denn der gewählte Begriff der bloßen Misshandlung macht vergessen, dass es um die allerschwersten Fälle von Gewalt geht, bei denen Knochen gebrochen, Zähne ausgeschlagen, verbrannt, verbrüht, verätzt pp. wird, und dies nicht nur einmal, sondern mehrfach und über einen längeren Zeitraum und besonders quälend.

Auch hier beträgt die angedrohte Mindeststrafe lediglich sechs Monate, so dass diese schwere Gewalt gegen Kinder im Strafgesetzbuch lediglich ein Vergehen darstellt. Auch hier sollte m.E. die Mindeststrafandrohung auf ein Jahr erhöht werden.



Sehr geehrter Frau Ministerpräsidentin,

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie einen entsprechenden Antrag auf Nachbesserungen im Strafgesetzbuch mit konkreten Forderungen zur Abstimmung auf die Tagesordnung der kommenden oder nächsten Bundesratssitzung nehmen lassen könnten.

Ich bin mir bewusst, dass ich Sie mit meiner Bitte in den Konflikt bringe, die anscheinend anderen Vorstellungen einer Parteigenossin aus Berlin zu konterkarieren. Aus diesem Grunde hatte ich auch länger darüber nachgedacht, ob ich Sie überhaupt anschreiben soll oder das Ganze lieber anderen Amtskollegen von Ihnen antrage, die nicht parteipolitisch mit Frau Lambrecht verbunden sind.

Aber ich kenne Ihr Engagement für die Kinder in unserem Land und in ganz Deutschland, und ich bin der Auffassung, dass man dies parteiübergreifend und über parteiinterne Differenzen hinweg betrachten kann und sollte.

Und eine Angleichung von Mindest- und Höchststrafen bei (sexueller) Gewalt gegen Kinder, und dazu zähle ich auch die Delikte um so genannte Kinderpornografie herum, und einen sprachliche Neu-Ausrichtung wären zwar nicht die Lösung aller Probleme im Kinderschutz, aber sie könnten ein wichtigen zusätzlicher Baustein sein und mit dazu beitragen, dass sich Opfer von Straftaten, wenn sie denn älter geworden sind, nicht ein zweites Mal als Opfer unseres Systems und vor allen Dingen unserer Justiz fühlen werden.

Mit freundlichen Grüßen und weiterhin den besten Genesungswünschen
Die ständige Kindervertretung e.V.

Rainer Becker
Vorstandsvorsitzender

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 03./04. Mai 2018 in Kiel

TOP 5.4 Entwicklung von Strategien zu den Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe

Antragsteller: BY, MV, NI, NW

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz fasst folgenden Beschluss:

1. Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) stellt fest, dass sich junge Menschen zunehmend in sozialen Netzwerken, Messenger-Diensten, Online-Communities und Blogs etc. verorten. Dort stellen sie sich und ihre Lebenswelt auf kreative Art dar, eignen sich soziale, politische und ökonomische Kompetenzen an und organisieren ihren Alltag wie auch ihre Kommunikation. Hieraus ergeben sich Herausforderungen für die jungen Menschen, aber auch für die Strukturen und Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe. Digitalisierung konfrontiert auch die Fachkräfte und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit vielfältigen pädagogischen, ethischen, technischen und rechtlichen Anforderungen und Fragestellungen.
2. Die JFMK hält die Entwicklung von Strategien zu den Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe für notwendig und spricht sich deshalb für die Einrichtung einer Bund-Länder-AG aus, die bei Bedarf Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Forschung sowie aus der Praxis der Medienpädagogik einbeziehen kann.
3. Die Bund-Länder-AG soll sich insbesondere mit folgenden Handlungsfeldern befassen:
 - a. Veränderung der Lebenswelt junger Menschen durch digitale Medien und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
 - b. Digitale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen
 - c. Wirkung der Digitalisierung auf die pädagogischen Disziplinen und jugendpolitischen Bereiche

- d. Anforderungen an die Weiterentwicklung der Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
- e. Veränderung der Arbeitsbedingungen, Kommunikationsprozesse und Öffentlichkeitsarbeit in den Feldern der Kinder- und Jugendhilfe
- f. Technische Ausstattung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- g. Qualifizierung der Fachkräfte in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Dabei sollen auch internationale Entwicklungen in den Blick genommen werden.

- 4. Die AGJF wird gebeten, zur Sitzung der JFMK 2019 einen ersten Zwischenbericht vorzulegen.

Abstimmung: 16:0:0

Begründung:

Digitale Medien prägen heute die Lebenswelt junger Menschen und erfassen nahezu alle Bereiche des jugendlichen Alltags. *„Jugendliche und junge Erwachsene finden in den digital-vernetzten Medien einen sozio-technischen Möglichkeitsraum“, um die Kernherausforderungen der Jugendphase zu bearbeiten.“* *„Die Jugendhilfe ist insgesamt aufgefordert, sich den Herausforderungen, mit der Digitalisierung und Technisierung der Alltagswelten (auch) jugendlicher einhergehen, umfassend zu stellen und diese zukünftig systematischer in ihre Handlungsfelder zu integrieren.“* (vgl. 15. Kinder- und Jugendbericht des Bundes; BMFSFJ 2017: S. 326, 327)

Die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe haben diesen Bedeutungszuwachs digitaler Medien in den letzten Jahren erkannt und hieraus erste Handlungserfordernisse für die eigene Arbeit und die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen identifiziert. Anzuerkennen ist, dass didaktische Konzepte der außerschulischen Bildung mit digitalen Medien in vielen Kontexten der Kinder- und Jugendhilfe bereits heute eine wichtige Rolle spielen.

Um jedoch in einer von Digitalisierung und Mediatisierung geprägten Welt sowohl Kindern und Jugendlichen die bestmöglichen Chancen und Potentiale durch digitale Medien zu ermöglichen, als auch die Strukturen und die Fachkräfte im Prozess der Digitalisierung zu unterstützen, bedarf es Strategien zur Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe, die eine jugendpolitische Positionierung des Arbeitsfeldes vornehmen.



**KULTUSMINISTER
KONFERENZ**

[LOGO JFMK]

E N T W U R F

(Stand: 21. Januar 2020)

Entwicklung und Ausbau einer kooperativen Ganztagsbildung in der Sekundarstufe I

(Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom xx.xx.2020 /
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom xx.xx.2020)

Kooperative Ganztagsbildung¹ dient der vertieften individuellen Förderung und der Persönlichkeitsentwicklung von jungen Menschen bzw. Schülerinnen und Schülern, der Stärkung der Schule als Lern- und Lebensort und der Angebote außerschulischer Jugendbildung. Darüber hinaus dient sie der Entkopplung von Herkunft und Bildungserfolg im Sinne einer Bildungs- und Chancengerechtigkeit und unterstützt das familienpolitisch wichtige Ziel, die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern.

Die Entwicklung und der bedarfsorientierte Ausbau von Ganztagschulen haben deshalb sowohl aus schulpolitischer als auch aus jugendpolitischer Sicht große Bedeutung. Sie ebnen für die Systeme der Schule und der Jugendhilfe den Weg für die kooperative Ausgestaltung einer Ganztagsbildung. Ganztagschulen, außerschulische Partner/-innen der Jugendhilfe und weitere Bildungspartner/-innen planen dabei gemeinsam und unter aktiver Beteiligung von jungen Menschen Ganztagsangebote und führen diese durch. Diese Ganztagsangebote unterstützen junge Menschen dabei, ihre jeweils spezifischen Entwicklungsaufgaben zu bewältigen. Dazu gehören vor allem,

- eine soziale, allgemeinbildende und berufliche Handlungsfähigkeit zu erlangen (Qualifizierung),
- eine soziale, politische und ökonomische Eigenständigkeit zu entwickeln (Verselbstständigung) sowie
- Standpunkte und Urteilskraft im Verhältnis zu anderen und zur Gesellschaft auszubilden (Selbstpositionierung).

Der fortgesetzte Ausbau von Ganztagschulen in Deutschland sowie die zunehmende Verweildauer junger Menschen in Ganztagschulen erweitern aus bildungspolitischer Perspektive die Möglichkeiten und Chancen der individuellen Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die des fachlichen und sozialen Lernens.

Aus jugendpolitischer Perspektive verbindet sich mit der Zunahme ganztägiger Bildungseinrichtungen eine wachsende Verantwortung dieser Einrichtungen dafür, das Wohlbefinden² junger Menschen zu berücksichtigen und sie bei ihren Entwicklungsaufgaben zu unterstützen.

Für das Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe ergibt sich daraus der zentrale Auftrag, die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen in ihrem Bestreben nach

¹ Zur Begriffsklärung vgl. Definitionen in der Anlage.

² Zur Begriffsklärung vgl. Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 16./17.05.2019, TOP 6.5.

Verselbstständigung, Mitbestimmung, Selbstorganisation, Anerkennung und Selbstwirksamkeit ebenso in den Mittelpunkt zu stellen wie die Verantwortung für die fachliche Qualifizierung der Jugendlichen. In diesem Zusammenhang eröffnen Ganztagschulen mit ihren spezifischen (Förder-)Angeboten die Chance, Kinder und Jugendliche in der Vielfalt ihrer Interessen, Begabungen und Bedarfe besonders zu fördern.

Eine Rhythmisierung, die eine Mischung von kognitiven, sozialen, emotionalen, motorischen und kreativen Angeboten und Anforderungen in unterschiedlicher Intensität und Folge sinnvoll über den gesamten Tag verteilt, soll Kinder und Jugendliche in ihrem gesamten Wahrnehmungsspektrum ansprechen und kann eine gute Basis dafür schaffen, ihre Motivation und Offenheit sowohl für unterrichtliche wie für außerunterrichtliche Bildungsprozesse zu erhöhen.

Aus Sicht von Kultusministerkonferenz und Jugend- und Familienministerkonferenz stellt die Entwicklung einer kooperativen Ganztagsbildung einen geeigneten Weg dar, dem bildungs- wie jugendpolitischen Auftrag gerecht zu werden. Zur Umsetzung dieser Konzeption legen Kultusministerkonferenz und Jugend- und Familienministerkonferenz die folgenden konzeptionellen, strukturellen, personellen, finanziellen und rechtlichen Handlungsempfehlungen vor.

1. Konzeptionelle und strukturelle Aspekte der Entwicklung und des Ausbaus einer kooperativen Ganztagsbildung an Schulen

1.1 Eine erfolgreiche Entwicklung von Angeboten der kooperativen Ganztagsbildung in der Sekundarstufe I ist grundsätzlich eine gemeinsame Entwicklungs-, Planungs- und Steuerungsaufgabe der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, der kommunalen Schulträger, der staatlichen Schulaufsichten sowie insbesondere der Schulen. Eine sich aufeinander beziehende, abgestimmte kommunale Bildungs- und Jugendhilfeplanung stellt eine zentrale Grundlage zur Erfüllung dieser Aufgabe dar. Auf Ebene der Schulen arbeiten die Schulleitung, Lehrkräfte, Fachkräfte der Jugendhilfe, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern eng und vertrauensvoll zusammen.

Die Schulleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Ausgestaltung und den Ablauf des Ganztagsbetriebs an der Schule. Dies gilt insbesondere für die zielgerichtete Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie die Qualitätsentwicklung. Für die Durchführung des (Fach- und Förder-)Unterrichts sind die Lehrkräfte als Experten der jeweiligen Fachdidaktik und Methodik verantwortlich.

1.2 Die Ausgestaltung von Angeboten der kooperativen Ganztagsbildung in der Sekundarstufe I erfordert ein ko-konstruktives Zusammenwirken der Systeme Schule und Jugendhilfe (u. a. Jugendarbeit / außerschulische Jugendbildung). Weitere wichtige

Bildungspartner/-innen aus den Bereichen Sport, Kultur, der Wirtschaft, von Vereinen und Ehrenamtliche ergänzen auf der Grundlage des gemeinsamen Bildungsauftrags von Schule und Jugendhilfe das Bildungsangebot. Die Angebote werden auf die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen hin ausgestaltet.

1.3 Zur strukturellen Entwicklung des Bereichs Ganztagsbildung wird empfohlen, auf Landesebene Rahmenvereinbarungen zu entwickeln. Darin sollen die Grundsätze der Zusammenarbeit festgelegt werden, die in den regionalen und auf einzelne Schulen und Projekte bezogenen Vereinbarungen präzisiert werden.

1.4 Als hilfreich für die Entwicklung von Angeboten einer kooperativen Ganztagsbildung wird es angesehen, wenn die kommunalen und freien Schulträger sowie die örtlichen Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe gemeinsam mit den Schulen, der zuständigen staatlichen Schulaufsicht und ggf. weiteren strategischen Partnern/Partnerinnen vor Ort Vereinbarungen über ihre Zusammenarbeit schließen und dabei eine Verständigung zu fachlichen Schwerpunkten und zu Fragen der Finanzierung erreichen.

1.5 Im Rahmen der bestehenden Strukturen sollen zwischen Schulen, den Trägern der Jugendhilfe sowie den außerschulischen Partnern/Partnerinnen projektbezogen oder für eine dauerhafte Zusammenarbeit Vereinbarungen zu den Angeboten der kooperativen Ganztagsbildung geschlossen werden. Dabei sind auf der Grundlage der ländereigenen Rahmenvereinbarungen u. a. Fragen der Inhalte und Ziele, des gemeinsamen Bildungsverständnisses, der Berücksichtigung der Bedürfnisse sowie der Beteiligung und Mitwirkung junger Menschen, der räumlichen Gegebenheiten für das Angebot, der Zusammenarbeit bei der konzeptionellen Gestaltung des Ganztagskonzepts sowie ggf. versicherungsrechtliche und finanzielle Aspekte zu konkretisieren. Von besonderer Bedeutung ist es dabei, die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller beteiligten Partner/-innen klarzustellen.

1.6 Dabei kann auch erwogen werden, die Verantwortung oder eine Mitverantwortung für den organisatorischen Rahmen von Angeboten bzw. Projekten des Ganztags auf einen kooperierenden Träger der außerschulischen Jugendbildung zu übertragen, der über Erfahrungen in der Gestaltung von Beteiligungsprozessen verfügt.

1.7 Im Rahmen einer kooperativen Ganztagsbildung müssen Ganztagschulen weitreichende Möglichkeiten für die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an der Gestaltung ihres Alltags bieten. Es ist eine gemeinsame Aufgabe von Schule, Jugendhilfe und den weiteren Bildungspartnern/-partnerinnen (vgl. Punkt 1.2),

- a. die Mitbestimmungskompetenzen und die Beteiligungsbereitschaft der jungen Menschen zu stärken,

- b. die Jugendlichen an Aushandlungs- und Entscheidungsprozessen über Angebote, Regeln und Zielsetzungen systematisch zu beteiligen sowie
- c. Gelegenheiten zur Selbstorganisation strukturell zu verankern, in denen sie ihre Projekte eigenständig initiieren, verantwortlich durchführen und in demokratischen Verfahren darüber entscheiden.

Grundlage dafür ist, die Erfahrungen mit schulischen Mitwirkungsmöglichkeiten, mit Partizipationsansätzen in der Jugendhilfe und mit der Selbstorganisation im Rahmen der Jugendverbandsarbeit gemeinsam auszuwerten und geeignete Strategien und Konzepte für die jeweilige Schule zu entwickeln.

1.8 Durch die gemeinsame verantwortliche Gestaltung von ganztägigen Angeboten mit der Schule eröffnet sich für die Träger der Jugendhilfe und alle anderen an der Ganztagsgestaltung beteiligten Akteuren die Chance, ihre besonderen Potenziale einzubringen, strukturierte Beteiligungsgelegenheiten und Selbstwirksamkeitserfahrungen zu schaffen und Freiräume verfügbar zu machen. Dazu ist es erforderlich, dass die Angebote der Träger der Jugendhilfe wie auch der weiteren außerschulischen Partner/-innen als sinnvolle Erweiterung und Ergänzung von der Schule akzeptiert werden und vonseiten der außerschulischen Träger und Fachkräfte der Jugendhilfe die Bereitschaft besteht, aktiv auf die Schule zuzugehen.

1.9 Die Entwicklung und der Ausbau einer kooperativen Ganztagsbildung in der Sekundarstufe I erfordert die Klärung des Verhältnisses zu den Horten, die im Rahmen der Jugendhilfe betrieben werden.

Jedoch muss in den Ländern, die in Ausfüllung des § 24 SGB VIII insbesondere auch auf die Hortbetreuung gesetzt haben und in den Ländern, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht, die Entwicklung von Ganztagsangeboten im Bereich der Sekundarstufe I mit der Entwicklung der Horte abgestimmt werden. Dabei bestehen grundsätzlich zwei Entwicklungsmöglichkeiten:

- Für den Nachmittag stehen den Schülerinnen und Schülern Angebote sowohl der Jugendhilfe als auch der Schule zur Verfügung; die Eltern erhalten ein Wahlrecht. Dabei ist darauf zu achten, dass die Angebote in beiden Strukturen vergleichbar sind. Dies betrifft insbesondere Fragen der Verlässlichkeit, der Qualität des Angebots und der Elternbeiträge.
- Denkbar ist es, die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote an den Nachmittagen und in den Ferien für die Schülerinnen und Schüler entweder nur durch die Schule oder nur durch die Jugendhilfe bereitzustellen bzw. nach Klassenstufen differenziert der Schule oder der Jugendhilfe als Aufgabe zuzuweisen.

2. Fach- und Führungskräfte

2.1 Der regelhafte und verbindliche Austausch zwischen den Fach- und Führungskräften der Schule und der Jugendhilfe ermöglicht eine Erweiterung und Differenzierung der umfassenden Wahrnehmung der Kinder und Jugendlichen und muss im Sinne der kooperativen Professionalität deshalb systematisch entwickelt werden. Dabei ist zu beachten, dass der Schulleitung kein arbeitsrechtliches Direktionsrecht gegenüber den von Kooperationspartnern/-partnerinnen eingesetzten Personen zusteht. Rechtlich möglich sind deshalb nur Absprachen, insbesondere zwischen der Schule und den Kooperationspartnern/-partnerinnen, keine einseitigen Festlegungen von Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Arbeitsort und Art der Arbeitsausführung.

2.2 Erfolgreiche Angebote der kooperativen Ganztagsbildung erfordern Multiprofessionalität und die verbindliche Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen in den Ganztagschulen. Die Möglichkeiten, die eine kooperativ gestaltete Ganztagsbildung jungen Menschen für die Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben eröffnet, müssen verstärkt in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von sozialpädagogischen Berufsgruppen berücksichtigt werden. Gleichmaßen sind die damit verbundenen Anforderungen in die Lehreraus- und -fortbildung zu integrieren. Insbesondere sind für die Schulleitung, die an der Ganztagschule die Gesamtverantwortung trägt, entsprechende Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen anzubieten.

2.3 Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen von Fach- und Führungskräften der Schulen und der Jugendhilfe sowie allen weiteren außerschulischen Partnern/Partnerinnen dienen der Verbesserung der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Konzeptentwicklung.

3. Finanzierung

3.1 Die erfolgreiche und verlässliche Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe im Rahmen von kooperativer Ganztagsbildung hat für beide Systeme die Absicherung der dazu notwendigen Ressourcen zur Voraussetzung. Nur eine fortgesetzte gemeinsame konzeptionelle und multiprofessionelle Zusammenarbeit kann zu nachhaltigen Schulentwicklungsprozessen im Sinne der jungen Menschen und zu positiven Effekten auf die Angebotsstrukturen der außerschulischen Jugendbildung führen.

3.2 Das pädagogische Personal der Ganztagschule wird in der Regel vom Land bzw. vom kommunalen oder privaten Schulträger gestellt, sofern diesem auch der Personalaufwand obliegt.

3.3 Es wird empfohlen, die Finanzierung der Angebote der Jugendhilfe in den in Unterziffern 1.3, 1.4 und 1.5 genannten (Rahmen-)Vereinbarungen zu regeln.

4. Recht

4.1 Grundlage für die rechtliche Ausgestaltung der Beziehung zwischen der Schule und der Jugendhilfe und damit Grundlage für die entsprechenden Vereinbarungen ist die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der jeweiligen Strukturen des jeweiligen Partners bzw. der jeweiligen Partnerin. Zum Weisungsrecht, zur Dienst- und Fachaufsicht und zu den jeweiligen Verantwortungsbereichen sind unter Beachtung der Strukturen Regelungen in den Vereinbarungen zu treffen. Hierbei sind die Verantwortungsbereiche der jeweiligen Leitungen der Schulen und der Einrichtungen in besonderer Weise zu berücksichtigen.

4.2 Für die Verbindung von Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung – soweit sie sich jeweils auf die Entwicklung und Durchführung von Angeboten der Ganztagsbildung in der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule beziehen – sind die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu schaffen bzw. in den Ländern zu konkretisieren. Damit sollen für beide Planungsbereiche eine gemeinsame Zielperspektive entwickelt und die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsleistungen vor Ort optimaler aufeinander bezogen und miteinander abgestimmt werden.

4.3 Die Verpflichtung in der Jugendhilfe zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit (§§ 4, 81 SGB VIII) soll in den Schulgesetzen der Länder eine Entsprechung erfahren. Es sollte angestrebt werden, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, eine angemessene Beteiligung und partnerschaftliche Mitwirkung von Lehr- und Fachkräften in den jeweiligen (Gremien-)Strukturen von Schule und Jugendhilfe sicherzustellen. Um die Qualität und die Weiterentwicklung der Ganztagschule kontinuierlich zu befördern, kann eine Steuergruppe oder ein Entwicklungsbeirat als gemeinsames Gremium, nach Möglichkeit unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, eingerichtet werden.

5. Schlussbemerkung

Der vorliegende Beschluss aktualisiert Ziffer 2 des Beschlusses „Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe zur ,Stärkung und Weiterentwicklung des Gesamtzusammenhangs von Bildung, Erziehung und Betreuung““ (Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 13./14.05.2004 / Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03./04.06.2004).

Anlage: Definitionen

(1) Ganztagsschulen

Ganztagsschulen haben sich in Deutschland unter der Leitidee von Bildung, Erziehung und Betreuung entwickelt. Der (zeitlich-organisatorische) Rahmen von Ganztagsschulen ist dabei i. d. R. durch die Beschreibung der Kultusministerkonferenz abgesteckt. Dabei sind Ganztagsschulen in den Ländern auf unterschiedliche Weise rechtlich, finanziell und personell verankert (und werden z. T. auch anders bezeichnet). In Ganztagsschulen finden ergänzend zur Regelstundentafel Ganztagsangebote statt, die mit dem Unterricht in Zusammenhang stehen sollen.

(2) Ganztagsangebote

Dabei handelt es sich in der Regel um Angebote, die außerhalb der Regelstundentafel von Ganztagsschulen durchgeführt werden. Ganztagsangebote sind intendierte und zeitlich begrenzte Veranstaltungen. Sie werden von schulischem Personal und/oder dem Personal außerschulischer Kooperationspartner/-innen durchgeführt. Die Teilnahme der jungen Menschen daran kann verpflichtend oder freiwillig sein.

Die Ganztagsangebote können auch als Angebote der Jugendhilfe außerhalb von Schule stattfinden, so im Hort oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit. Möglich sind auch Einrichtungen, bei denen Ganztagsschulen und Horteinrichtungen unter dem Dach der Schule kombiniert werden.

(3) Ganztagsbildung

Von Ganztagsbildung soll dann gesprochen werden, wenn die Kernherausforderungen (oder spezifischen Entwicklungsaufgaben) der Jugendphase, Qualifizierung, Verselbstständigung und Selbstpositionierung junger Menschen als Leitkonzept in einen kooperativen Ansatz eingefasst und umgesetzt werden. Dabei arbeiten verschiedene Institutionen bzw. Einrichtungen in abgestimmter und gleichberechtigter Weise zusammen, insbesondere Ganztagsschulen, Träger der Jugendarbeit / außerschulischen Jugendbildung und/oder weitere Bildungsträger.

Ganztagsbildung findet sowohl im Rahmen von Schule als auch außerhalb davon statt. Im Rahmen einer jugendorientierten Ganztagsbildung nehmen Ganztagsschulen und die außerschulischen Kooperations- und Bildungspartner/-innen die Herausforderungen der Jugendphase als Ausgangspunkt und machen unter Beteiligung junger Menschen Angebote auf Basis eines gemeinsamen und miteinander abgestimmten Bildungsverständnisses.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Bericht des Bundes

**Jugend- und Familienministerkonferenz am
27. Mai 2020**

– TOP 3 –

Aktuelle Informationen zur Kinder-, Jugend- und Familienpolitik des Bundes

Der Bericht des Bundes konzentriert sich auf aktuelle Informationen und Entwicklungen in den politischen Schwerpunkten der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik des Bundes seit der Vorlage des Berichts des Bundes zur Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) am 19. März 2020.

Inhaltsverzeichnis

A. Kinder- und Jugendpolitik	5
I. Kinder gut betreut in Kitas und Grundschulen	8
1. Qualität in der Kindertagesbetreuung – das Gute-KiTa-Gesetz	8
2. Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher, Bundesprogramme Sprach-Kitas, Kita-Einstieg und ProKindertagespflege	10
3. Ergebnis KMK-Gespräche zur Ausbildung frühpädagogischer Fachkräfte	11
4. Ganztagsbetreuung im Grundschulalter	12
5. Auswirkungen der Corona-Epidemie auf die Kindertagesbetreuung	13
II. Kinder haben Rechte	14
1. Kinderrechte ins Grundgesetz	14
2. Berichterstattung, Monitoring und Projektförderung zu Kinderrechten	15
III. Kinder schützen und stärken	15
1. Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe	16
2. Modernisierung des gesetzlichen Kinder- und Jugendmedienschutzes	16
3. Frühe Hilfen	18
4. Medizinische Kinderschutzhotline	19
5. Kinder psychisch kranker Eltern	19
6. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung	19
7. Fonds Sexueller Missbrauch und Heimerziehung	21
8. Maßnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung	22
9. Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit Pflegeverantwortung	22

10. Maßnahmen des BMFSFJ anlässlich der Corona Pandemie	23
IV. Jugendliche und junge Erwachsene unterstützen und beteiligen	25
1. Eigenständige Jugendpolitik, Jugendstrategie der Bundesregierung	25
2. Europäische und internationale Jugendpolitik	26
3. Förderung des politischen Engagements und der demokratischen Bildung junger Menschen	28
4. ESF-Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“	29
5. Unterstützung von Schulen, Respekt Coaches/Anti-Mobbing-Profis	30
6. Jugendmigrationsdienste	30
7. Kulturelle Jugendbildung	31
8. Wissenschaftliche Unterstützung der Jugendpolitik	31
B. Familienpolitik	32
I. Eltern bedarfsorientiert unterstützen	35
1. Kinderzuschlag	36
2. Unterhaltsvorschuss	37
3. Reform des Elterngelds	38
4. Mutterschutz	39
5. Adoption	41
6. Elternchance II – Familien früh für Bildung gewinnen	42
7. ESF-Bundesprogramm „Stark im Beruf“	42
8. Familienerholung	43
9. Familienbildung und -beratung	43
II. Partnerschaftliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter sichern	44
1. Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“ – Vereinbarkeit auch in der Corona-Krise sichern	44
2. Bundesinitiative „Lokale Bündnisse für Familie“	44
III. Gesellschaftliche Entwicklungen begleiten und prägen	44
1. Innovationsbüro „Digitales Leben“	45
2. Potenziale der Digitalisierung für einfache und innovative Zugänge nutzen: ElterngeldDigital, KiZDigital und Digitalisierung weiterer familienbezogener Leistungen	46
3. Klischeefreie Berufs- und Studienorientierung	48

4.	Geschlechtliche Vielfalt unterstützen	49
5.	Online-Regenbogenportal „Wissensnetz zu gleichgeschlechtlichen Lebensweisen und geschlechtlicher Vielfalt“	49
6.	Nachhaltige Familienpolitik	49
C. Familien und junge Menschen mit Fluchthintergrund		49
1.	Unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA)	49
2.	Schutz und Integration von geflüchteten Menschen.....	50
3.	Gewinnung von Gastfamilien, Vormundschaften und Patenschaften	53
4.	Integration durch frühkindliche Bildung	54
D. Demokratie und Zusammenhalt.....		54
1.	Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“	54
2.	Bundesprogramm „Demokratie leben!“	56
3.	Mehrgenerationenhäuser.....	58
4.	Demografiewerkstatt Kommunen.....	59
5.	Muslimische und alevitische Wohlfahrtspflege	60

A. Kinder- und Jugendpolitik

Die diesjährige Jugend- und Familienministerkonferenz findet in einer Situation statt, wie es sie noch nie gab. Die Corona-Pandemie und die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung fordern die öffentliche und die freie Kinder- und Jugendhilfe stark heraus. Es gibt kein Handlungsfeld, das nicht eingeschränkt oder besonders beansprucht wird. Umso wichtiger ist es, dass sich Bund, Länder und Kommunen austauschen, abstimmen und gemeinsam Verantwortung übernehmen. Das geschieht bereits auf verschiedenen Ebenen. Die intensive Zusammenarbeit ist Ausdruck der gemeinsamen Sorge, aber auch des gemeinsamen Willens, die gegenwärtige Lage gut zu meistern. Eine funktionsfähige Kinder- und Jugendhilfe ist für unsere Gesellschaft von ganz erheblicher Bedeutung, sie ist systemrelevant.

Das BMFSFJ hat aktiv mitgewirkt an der Entwicklung weitreichender Unterstützungsleistungen, die der Bund auf den Weg gebracht hat. Zum Teil sind diese Leistungen von hoher Relevanz für die Kinder- und Jugendhilfe: Als Teil des Sozialschutzpakets regelt Art. 10 (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG) den Einsatz sozialer Dienstleister zur Krisenbewältigung und einen Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für diese Dienstleister. Private Anbieter in der Kinder- und Jugendhilfe, die nicht von einem der Leistungsträger gemäß § 12 SGB I oder dem Aufenthaltsgesetz gefördert werden, können unter Umständen als kleine Unternehmen, Solo-Selbstständige oder Freiberuflerinnen und Freiberufler über das entsprechende Programm des Bundeswirtschaftsministeriums gefördert werden. Eine Neuregelung in § 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz schafft einen Entschädigungsanspruch, wenn Sorgeberechtigte Verdienstaufälle haben, weil Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulen geschlossen sind.

Neben den Maßnahmen, die negative Auswirkungen der Corona-Eindämmungsmaßnahmen abfedern sollen, veröffentlicht die Bundesregierung aktuelle und transparente Informationen zu Regelungen, Hilfs- und Unterstützungsangeboten. Auch das BMFSFJ informiert verstärkt, etwa über die verschiedenen Hilfetelefone.

Die wichtigsten kinder- und jugendpolitischen Herausforderungen stellen sich aktuell in der Kinderbetreuung, im Kinderschutz sowie bei der Sicherstellung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildung und Jugendverbandsarbeit. Auch für die Forschung stellen sich aktuell neue Fragen, die dringend beantwortet werden müssen – etwa zu Infektionsverläufen bei jungen Menschen und damit verbundenen Anforderungen an den Infektionsschutz unter Berücksichtigung des sozialen Kontextes sowie bildungs- und entwicklungspsychologischer Erfordernisse.

Die letzten Wochen waren geprägt von intensiven Beratungen und Abstimmungen zur Frage, wie es mit den Kitas und den Kindertagespflegestellen in den nächsten Wochen und Monaten weitergeht. Bund und Länder sind sich einig, dass die gegenwärtigen Beschränkungen einen schweren Einschnitt für die Kinder darstellen. Der gemeinsame Beschluss der JFMK und der Bundesfamilienministerin beschreibt einen Weg, auf dem die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege stufenweise und unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation vor Ort in den vier Phasen wieder geöffnet werden sollen: von der Notbetreuung (1), über eine erweiterte Notbetreuung (2), einen eingeschränkten Regelbetrieb (3) bis zurück zum vollständigen Regelbetrieb (4). Jedes Kind sollte sobald wie möglich wieder seine Kita oder Tagesmutter besuchen können, wenn auch unter den nötigen Einschränkungen.

Bund, Länder und Kommunen müssen zudem jetzt alles tun, damit Kinder und Jugendliche auch während der Corona-Pandemie vor Missbrauch und Gewalt geschützt sind. Denn auch ein funktionierender Kinderschutz ist Gesundheits- und Lebensschutz. Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, die Kindeswohl sichern, müssen ihre Arbeit weiterführen. Das gilt auch für ambulante Hilfen, sofern es um die Abwehr von Kindeswohlgefährdungen geht. In jedem Einzelfall muss geprüft werden, wie die Hilfe fortgesetzt werden kann. Hier sind flexible Lösungen gefragt: Die Fachkräfte können beispielsweise durch telefonischen Kontakt oder Video-Gespräche mit den Familien wichtige Unterstützungsarbeit leisten.

Eine der größten Herausforderungen besteht derzeit darin, in Zeiten von Kontaktverboten persönliche Beratungsangebote zu gewährleisten. Der Bund entwickelt und erweitert gemeinsam mit Projektpartnern Online- und Telefonberatungen und andere Onlineangebote für Kinder, Jugendliche und Familien, aber auch für Fachkräfte. Dazu gehören unter anderem die Online-Beratung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (bke), die Seite [elternsein.info](https://www.elternsein.info) des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen, die „Nummer gegen Kummer“ für Kinder, Jugendliche und Eltern, die JugendNotmail und [sofahopper.de](https://www.sofahopper.de), die Kinder-Seite des BMFSFJ (www.kinderministerium.de), die Lernplattform „Praxisanleitung digital“ für Erzieherinnen und Erzieher, eine Corona-Informationssseite auf dem Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe und die neue Kommunikations- und Transferplattform www.forum-transfer.de für Fachkräfte.

Auch beim Kinder- und Jugendplan der Bundesregierung wurden wichtige Anpassungen vorgenommen: Corona-bedingte Storno- oder andere Ausfallkosten können im Rahmen der gewährten Zuwendung anerkannt und abgerechnet werden, wenn diese unmittelbar mit dem Förderzweck zusammenhängen. Laufende Zuwendungen sind abgesichert, auch wenn aufgrund der aktuellen Krise Ziele nicht erreicht oder Aktivitäten nicht durchgeführt werden können. Dies

gilt auch für die Personalkostenzuschüsse. Im KJP besteht zudem die Möglichkeit, andere Formate der Bildungsarbeit durchzuführen und abzurechnen – z. B. Videositzungen und Webinare.

Verstärkt in den Blick gehört die Frage, was Corona für die Kinder- und Jugendarbeit während und nach der Krise bedeutet. Jugendarbeit ist und bleibt Beziehungsarbeit, sie lebt vom Zusammenkommen, ob in der politischen, kulturellen oder sportlichen Jugendbildung, der Jugendverbandsarbeit oder der offenen Jugendarbeit. Die Jugendarbeit versucht derzeit verstärkt, sich digital Kindern und Jugendlichen anzubieten. Den Fachkräften und Engagierten in der Jugendarbeit, die ihre Einrichtungen bedroht sehen, will der Bund mit der Förderung der bundeszentralen Strukturen so viel Sicherheit geben wie möglich. Zudem sind Bund und Länder im engen Austausch darüber, wie Jugendeinrichtungen unterstützt werden können, die durch fehlende Übernachtungsentgelte finanziell bedroht sind. Auch die Bundesförderung im Bereich der Jugendsozialarbeit läuft weiter. In Arbeit sind zudem der mehrsprachige Ausbau der Plattform „jmd4you – Beratungsportal der Jugendmigrationsdienste“ und Online-Formate der Respekt Coaches.

Die Jugend- und Familienministerkonferenz 2020 sollte den Austausch darüber vorantreiben, wie Bund und Länder zusammenwirken können, um den Schutz, die Förderung und die Teilhabe junger Menschen und ihrer Familien auch in diesen Zeiten sicherzustellen. Es geht darum, angesichts einer auf unbestimmte Zeit andauernden pandemischen Situation Kinder, Jugendliche und ihre Familien zu unterstützen und ihr Wohl und ihre Rechte zu sichern. Die Dynamik und das Verantwortungsbewusstsein vieler Akteure – allen voran der Fachkräfte – sind bemerkenswert. Gleichzeitig bedingt die Pandemie einen Prozess, in dem ständig neue Fragen und Herausforderungen auftreten. Diese konkretisieren sich in zahlreichen Problemanzeigen und Lösungsvorschlägen aus Fachpraxis und Wissenschaft. Auch das Bundesjugendkuratorium als Gremium, das die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe berät, hat in einem Zwischenruf vom 23. März 2020 die Unterstützung junger Menschen und ihrer Familien in Zeiten von Corona gefordert und die Kinder- und Jugendpolitik sowie alle Akteure der Kinder- und Jugendhilfe aufgerufen, schnelle und kreative Lösungen zu finden und nicht zuletzt die Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe finanziell abzusichern.

Auch wenn derzeit nicht absehbar ist, wie lange und mit welcher Vehemenz die Kinder- und Jugendhilfe durch die Corona-Pandemie und die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung herausgefordert wird, arbeitet das BMFSFJ weiter an der Umsetzung zentraler kinder- und jugendpolitischer Vorhaben und von Aufträgen aus dem Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD aus

dem Jahr 2018. Die Schwerpunkte liegen auf guter Kindertagesbetreuung, auf gut qualifizierten Erzieherinnen und Erziehern, auf ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten im Grundschulalter, auf der Reform des SGB VIII, auf der Novellierung des Jugendmedienschutzes und auf der Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz.

Der für den 18. bis 20. Mai 2021 geplante 17. Deutsche Kinder- und Jugendhilfetag (DJHT) in Essen unter dem Motto „Wir machen Zukunft – Jetzt!“ wird weiter vorbereitet. Die von der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) eingesetzte Programmkommission, in der auch die Zuwendungsgeber (Bund, NRW und die Stadt Essen) mitwirken, arbeitet derzeit an einem Leitpapier für den 17. DJHT. Aufgrund der aktuellen Situation hat die AGJ die Anmeldefristen für die Fachmesse und den Fachkongress bis zum 31. Juli 2020 verlängert.

Auch die Vorbereitungen für die deutsche EU-Ratspräsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte 2020 schreiten voran. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie ist derzeit jedoch noch unsicher, inwieweit das Präsidentschaftsprogramm im Jugendbereich wie geplant realisiert werden kann. Diesbezügliche Entscheidungen werden sukzessive getroffen. Physische Veranstaltungen im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft werden zunächst bis Ende Juli nicht stattfinden. Das betrifft auch den für Anfang Juli geplante Jugenddemokratiekongress. Alternative Planungen werden derzeit erarbeitet.

I. Kinder gut betreut in Kitas und Grundschulen

1. Qualität in der Kindertagesbetreuung – das Gute-KiTa-Gesetz

Am 1. Januar 2019 ist das Gute-KiTa-Gesetz in Kraft getreten. Es umfasst in Artikel 1 das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG)“. Das Gesetz berücksichtigt die unterschiedlichen Stärken und Entwicklungsbedarfe der Länder ebenso wie die Handlungsfelder und Qualitätsziele, die in dem gemeinsamen Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ von 2016 vereinbart wurden. Jedes Land kann danach von den förderfähigen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe die für sich geeigneten auswählen.

Bund und Länder haben bis zum 20. November 2019 alle 16 Verträge zur Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes abgeschlossen. Infolgedessen trat zum 20. November 2019 die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in Kraft. Der Festbetrag, der zugunsten der Länder bei der Aufteilung der Umsatzsteuer berücksichtigt wird, erhöhte sich damit um 493 Mio.

Euro im Jahr 2019. Die Änderung im FAG für die Jahre 2020-2022 gemäß Artikel 4 Gute-KiTa-Gesetz traten am 1. Januar 2020 in Kraft. Insgesamt fließen somit zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt rund 5,5 Mrd. Euro in den Jahren 2019 bis 2022 an die Länder.

Das Bundeskabinett hat am 10. Juli 2019 beschlossen, dass der Bund für die Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung auch über 2022 hinaus seine Verantwortung wahrnehmen wird. Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Bundesfinanzminister haben sich darauf verständigt, dass sich dies in der Finanzplanung 2020 bis 2024 abbilden wird, die die Bundesregierung im Sommer 2020 vorlegen wird.

Es hat sich gezeigt, dass rund zwei Drittel (ca. 2,6 Mrd. Euro) der bislang verplanten Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz in Maßnahmen zur qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung fließen. Hierbei liegt mit ca. 2,1 Mrd. Euro der Fokus auf Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung (Handlungsfelder 1 bis 4: Bedarfsgerechte Angebote, Guter Betreuungsschlüssel, Qualifizierte Fachkräfte, Starke Kitaleitung). Rund ein Drittel (ca. 1,1 Mrd. Euro) der verplanten Mittel investieren die Länder in Maßnahmen zur Entlastung der Familien bei den Gebühren – von der Beitragsbefreiung für Familien mit geringem Einkommen über die Einführung eines Beitragsdeckels bis hin zur vollständigen Beitragsfreiheit.

Entsprechend der Vorgaben des Beschlusses der JFMK vom 19. Mai 2017 müssen die durch das Gute-KiTa-Gesetz neu hinzukommenden Mittel in den Ländern zusätzlich zu den bisher eingesetzten Mitteln für die Kindertagesbetreuung eingesetzt werden und dürfen Landesmittel nicht ersetzen. Maßgeblich hierfür ist, dass die jeweiligen Maßnahmen ab dem 1. Januar 2019 begonnen oder weiterentwickelt wurden. Bund und Länder haben dies in den Vertragsverhandlungen entsprechend berücksichtigt.

Mit dem Gute-KiTa-Gesetz wurde zudem § 90 SGB VIII geändert, dessen Änderung am 1. August 2019 in Kraft trat. Hierdurch werden nunmehr geringverdienende Familien, die Kinderzuschlag und/oder Wohngeld beziehen, von den Elternbeiträgen befreit. Damit wird der im Koalitionsvertrag formulierte Handlungsauftrag, „bei der Entlastung von Eltern bei den Gebühren bis hin zur Gebührenfreiheit“ tätig zu werden, aufgegriffen. Zudem wurde mit der Änderung des SGB VIII eine bundesweite Pflicht zu Staffelung der Elternbeiträge sowie eine Pflicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Beratung der Eltern über die Möglichkeit einer Befreiung von den Elternbeiträgen eingeführt.

2. Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher, Bundesprogramme Sprach-Kitas, Kita-Einstieg und ProKindertagespflege

Mit der Fachkräfteoffensive flankiert das BMFSFJ den weiteren Ausbau und die Qualitätsverbesserungen in der Kindertagesbetreuung und unterstützt die Länder darin, Fachkräfte zu gewinnen und zu halten, um den wachsenden Fachkräftebedarf zu sichern. Das Bundesprogramm fördert die Träger von Kindertageseinrichtungen in drei Bereichen:

- praxisintegrierte vergütete Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher,
- Praxisanleitung durch professionelle Begleitung der Fachschülerinnen und Fachschüler,
- Perspektiven mit dem Aufstiegsbonus für Profis.

Im Ausbildungsdurchgang 2019/2020 werden 2.500 vergütete Ausbildungsplätze gefördert sowie die Qualifizierung von ebenso vielen Fachkräften zu Praxisanleitungen und deren Freistellung, um die Auszubildenden in den Einrichtungen zu begleiten und Ausbildungsabbrüche zu reduzieren. Vom Aufstiegsbonus, der die Entwicklung von fachlichen Berufskarrieren unterstützen soll, können zudem etwa 1.500 Fachkräfte profitieren, die sich spezialisieren und besondere Aufgaben übernehmen. Die Fachkräfteoffensive ist erfolgreich angelaufen, alle 2.500 Auszubildenden sind im August/September 2019 in ihre Ausbildung gestartet. Die Förderung der Auszubildenden ist bis zum Abschluss der Ausbildung Mitte 2022 sichergestellt.

Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 2020 sowie dem Haushaltsaufstellungsverfahren 2021 ist es nicht gelungen, weitere Mittel bereitzustellen, so dass die Förderung eines weiteren Durchgangs im Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive“ nicht möglich ist.

Im Rahmen des Bundesprogramms wurde am 1. April 2020 eine Online-Plattform freigeschaltet, auf der Programmbeteiligte Schulungsmaterialien, Publikationen und Materialien zur Programmumsetzung ebenso wie Raum für Austausch und Vernetzung finden. Außerdem steht das Angebot „Praxisanleitung digital“ zur Verfügung. Dabei handelt es sich um ein qualifizierendes Vertiefungsangebot für alle interessierten (früh)pädagogischen Fachkräfte im Bereich der Kindertageseinrichtungen.

Ziel ist es, Personen in der Funktion als Praxisanleitung (weiter) zu qualifizieren und somit einen Beitrag zur Steigerung der Ausbildungsqualität in der Kindertageseinrichtung zu leisten. Damit können Fachkräfte aus Kitas die Zeit der Schließungen für ihre Weiterbildung nutzen. Das Angebot wird daher in Kürze auch für programmexterne Nutzerinnen und Nutzer geöffnet.

Für die sehr erfolgreichen Bundesprogramme „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ und „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ wurde seitens der

Bundesregierung entschieden, Mittel für eine Fortsetzung bereitzustellen. Das Bundeskabinett hat am 18. März 2020 einen entsprechenden Eckwertebeschluss gefasst. Dieser sieht die Fortführung der Bundesprogramme im bisherigen Umfang von jeweils 210 Mio. Euro in 2021 und 2022 vor. Es wird erwartet, dass die Mittel im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2021 und im Finanzplan des Bundes entsprechend abgebildet werden.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie haben sich Anfragen von Fördermittelempfängern hinsichtlich der Umsetzung von Programminhalten als auch der Inanspruchnahme der bewilligten Zuwendungen gehäuft. Die Zuwendungsempfänger sollen durch die aktuelle Situation keine Nachteile erleiden. Mit entsprechenden Schreiben wurde auf alternative Umsetzungsmöglichkeiten der Programminhalte hingewiesen und in diesem Zusammenhang bekräftigt, dass die Förderungen weiterlaufen und nicht gefährdet sind, solange der Zweck der Zuwendungen grundsätzlich verfolgt wird.

Im Januar 2019 startete das BMFSFJ das neue Bundesprogramm „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“, das bis Ende 2021 läuft. Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens haben sich über 80 örtliche und freie Träger aus 14 Bundesländern beworben. Für die Auswahl wurde ein Länderplafond für zunächst 43 förderfähige Vorhaben ermittelt. Im Nachgang wurden fünf weitere Standorte zur Antragstellung aufgefordert. An nun 48 Modellstandorten werden jeweils eine Koordinierungsstelle sowie weitere Personal- und Sachausgaben für Maßnahmen gefördert, die die Qualifizierung und die Qualität in der Kindertagespflege verbessern. Durch die Arbeit in ausgewählten Themenfeldern sollen z. B. tragfähige Vertretungsmodelle entwickelt und Möglichkeiten einer besseren Vergütung erprobt werden. Somit werden gezielt Anreize für die Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater gesetzt. Die ausgewählten Kommunen erhalten dafür bis zu 150.000 Euro pro Jahr.

3. Ergebnis KMK-Gespräche zur Ausbildung frühpädagogischer Fachkräfte

Am 21. April 2020 fand das zweite Gespräch der KMK mit Vertretungen von JFMK-Ressorts, AGJ, kommunalen Spitzen und BMFSFJ zum KMK-Konzept „Qualifizierung und Ausbildung von frühpädagogischen Fachkräften“ statt. Im Ergebnis wurde die in Diskussion stehende Ausbildung „Fachassistenz“ herausgelöst und stattdessen eine Öffnungsklausel geschaffen. Länder, in denen besondere Bedarfslagen bestehen, können auf diese Sonderform der Ausbildung zurückgreifen, die zudem der Sozialpädagogischen Assistenzkraft gleichgestellt wird, ohne dass ein neues Berufsbild eingeführt wird, welches die generalistische Erzieherausbildung in Frage stellt.

Das Konzept wurde in der Amtschefkonferenz Mitte Mai verabschiedet und soll bis Ende Juni der KMK zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Damit sollen auch die anderen Maßnahmen umgesetzt werden, wie der erleichterte Zugang von Quereinsteigenden, die Anrechnung von Vorqualifikationen und die Überführung der praxisintegrierten Ausbildung in das Regelsystem.

4. Ganztagsbetreuung im Grundschulalter

Um die Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, wird das BMFSFJ mit dem BMBF den Auftrag des Koalitionsvertrags, bis 2025 einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter zu schaffen, in gemeinsamer Federführung umsetzen. Dabei wird die Vielfalt der bestehenden Betreuungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe und der schulischen Angebote berücksichtigt. Für die Ausgestaltung wird das SGB VIII genutzt.

Es ist unbestritten, dass der Rechtsanspruch große Herausforderungen mit sich bringt und nicht von heute auf morgen umgesetzt werden kann. Diese Herausforderungen waren Gegenstand der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des Rechtsanspruchs, die bis September 2019 getagt hat. Weitere Gespräche, die aufgrund der Corona-Pandemie noch nicht terminiert werden konnten, sollen nun auf politischer Ebene stattfinden. Angesichts der bisherigen Annäherungen von Bund und Ländern – beispielsweise bezüglich eines gemeinsamen Verständnisses vom zeitlichen Umfang des Rechtsanspruchs – ist davon auszugehen, dass Bund und Länder auch weiterhin lösungsorientiert zusammenarbeiten, um den Rechtsanspruch schrittweise gangbar zu machen.

Es besteht Einigkeit, dass weitere Anstrengungen zur Fachkräftegewinnung für die Kindertagesbetreuung für Kinder von null bis sechs Jahren sowie für die Ganztagsbildung und -betreuung für Kinder im Grundschulalter notwendig sind. Im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des Rechtsanspruchs haben die Länder die Gründung einer neuen Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Fachkräfte“ unter Ländervorsitz in Aussicht gestellt.

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) hat in der am 20. Januar 2020 veröffentlichten Studie „Fiskalische Wirkungen eines weiteren Ausbaus ganztägiger Betreuungsangebote von Kindern im Grundschulalter“ berechnet, dass in Folge des geplanten Ganztagsausbaus mit Mehreinnahmen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen von bis zu zwei Mrd. Euro jährlich gerechnet werden kann.

Das Bundesjugendkuratorium (BJK) spricht sich mit einem Zwischenruf vom 5. September 2019 für verbindliche Qualitätsstandards aus, die von den Lebenslagen, Rechten, Interessen

und pädagogischen Bedarfen der Kinder ausgehen und unter Beteiligung von Kindern entwickelt werden. Eine ausführliche Stellungnahme hat das BJK in diesem Jahr angekündigt.

5. Auswirkungen der Corona-Epidemie auf die Kindertagesbetreuung

Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Epidemie haben die Bundesländer in der 12. Kalenderwoche bundesweit Angebote der Kindertagesbetreuung für den Regelbetrieb geschlossen.

Am 28. April 2020 haben sich die JFMK gemeinsam mit der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf einen gemeinsamen Rahmen der Länder für einen stufenweisen Prozess zur Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote von der Notbetreuung hin zum Regelbetrieb im Kontext der Corona-Pandemie verständigt. Darin wird empfohlen, in den Folgewochen und -monaten aus bildungs- und entwicklungspsychologischen Gründen einen behutsamen Wiedereinstieg in die Kindertagesbetreuung in vier Phasen zu ermöglichen.

Die fachliche Grundlage für den Beschluss hatte zuvor die in der JFMK für Kindertagesbetreuung zuständige Arbeitsgruppe Kita unter Einbeziehung wissenschaftlicher Expertise aus den Bereichen Kindheitspädagogik und Hygiene erarbeitet. Oberstes Ziel war, die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen und Infektionsketten zu unterbrechen, um schwere Krankheitsverläufe zu vermeiden und das Gesundheitssystem nicht zu überlasten. Zugleich mussten die Belange der Kinder, gerade der Kleinkinder, und die Bedarfe der Eltern stärker als in den Wochen zuvor berücksichtigt werden.

Die Jugend- und Familienminister waren sich einig, dass die bis dato andauernden Beschränkungen einen schweren Einschnitt für die Kinder darstellten. Sie haben daher beschlossen, dass die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in den Ländern behutsam und stufenweise sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation vor Ort in den folgenden vier Phasen wieder geöffnet werden sollen: von der Notbetreuung (1), über die erweiterte Notbetreuung (2), einen eingeschränkten Regelbetrieb (3) bis zurück zum vollständigen Regelbetrieb (4).

Zudem haben sie sich darauf verständigt, dass für Kinder aus Kinderschutzgründen, Kinder mit besonderem pädagogischen oder Sprachförderbedarf, solche, die auf beengtem Wohnraum leben sowie Kindern am Übergang zur Vorschule oder Schule der Zugang zur Kindertagesbetreuung vordringlich zu ermöglichen ist. Auch besondere Belastungssituationen von Eltern (z.B. Eltern mit systemrelevanten Berufen, Alleinerziehende oder Eltern mit körperlichen oder sonstigen Beeinträchtigungen) sind zu berücksichtigen.

Bei der Konferenz am 6. Mai 2020 haben die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidenten die weitere schrittweise Öffnung der Kindertagesbetreuung beschlossen. Richtschnur ist dabei der 4-Stufenplan der Jugend- und Familienministerkonferenz. Ab dem 11. Mai wurde die erweiterte Notbetreuung in allen Bundesländern eingeführt. Die Betreuung wird schrittweise für weitere Kinder geöffnet, dabei wird sichergestellt, dass bis zu den Sommerferien jedes Kind am Übergang zur Schule vor dem Ende seiner Kita-Zeit noch einmal die Kita besuchen kann.

II. Kinder haben Rechte

1. Kinderrechte ins Grundgesetz

Am 20. November 1989 wurde das internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK) verabschiedet. Deutschland ist einer von inzwischen 196 Vertragsstaaten. Durch Rücknahme der Vorbehaltserklärung der Bundesregierung in 2010 ist die KRK für Deutschland vollumfänglich verbindlich geworden und gilt als einfaches Bundesgesetz. Seit fast 30 Jahren gibt es immer wieder Bestrebungen von Politik, aber auch Forderungen von Verbänden und Organisationen, die Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern.

Gemäß der Verpflichtung aus dem Koalitionsvertrag wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter dem Doppelvorsitz des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) des Landes Nordrhein-Westfalen eingerichtet. Der neue Bund-Länder-AG-Prozess knüpfte an die alte AG, ebenfalls unter Doppelvorsitz von BMJV und MKFFI an. Die konstituierende AG-Sitzung fand am 6. Juni 2018, die siebte und letzte Sitzung am 9. September 2019 statt. Auf Bundesebene nahmen neben BMJV und BMFSFJ auch das Bundesinnenministerium und das Bundeskanzleramt, auf Länderebene Vertreter und Vertreterinnen von JFMK und Justizministerkonferenz teil.

Inhaltlich wurden in der AG die möglichen Regelungselemente (Rechtssubjektivität von Grundrechten, Staatszielbestimmung, Kindeswohl und Beteiligungsrechte sowie anschließend die Gesamtkonzeption) ergebnisoffen diskutiert. Der Abschlussbericht der AG wurde am 25. Oktober 2019 vom BMJV veröffentlicht (www.bmjb.de/kinderrechteGG). Er enthält drei Varianten für einen Formulierungsvorschlag für die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz, die aus unterschiedlichen Kombinationen der in den Sitzungen diskutierten Regelungselemente (eng, mittel, weit) zusammengestellt sind. Auf Grundlage des Abschlussberichts hat das BMJV am 26. November 2019 die Ressortabstimmung für einen Referentenentwurf zur Änderung

des Grundgesetzes eingeleitet. Beim BMJV sind Stellungnahmen eingegangen. Aufgrund der Corona-Pandemie finden jedoch derzeit keine politischen Gespräche statt.

2. Berichterstattung, Monitoring und Projektförderung zu Kinderrechten

Am 22. Oktober 2019 hat die National Coalition Deutschland (NC) den ergänzenden Bericht der Zivilgesellschaft zum Fünften und Sechsten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention) vorgestellt. Für den 28. September 2020 ist die Anhörung der Zivilgesellschaft vor dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes vorgesehen. Ob und in welcher Form dieser Termin vor dem Hintergrund der Corona-Krise beibehalten werden kann, steht noch nicht fest. Zudem hat die NC einen Kinderrechtebericht, der Kinder und Jugendliche am Staatenberichtsverfahren beteiligt, erstellt und am 15. November 2019 Frau Ministerin Giffey übergeben. Es ist geplant, beide Berichte dem UN-Ausschuss vorzulegen. Eine Gruppe von Kindern soll den Kinderrechtebericht im Rahmen der Anhörung der Zivilgesellschaft in Genf vorstellen. Ob dieses Projekt wie geplant stattfinden kann, hängt ebenfalls von den coronabedingten Planungen des Ausschusses und der Entwicklung der Pandemie ab.

Im Bereich der Kinderrechte arbeitet das BMFSFJ mit weiteren Partnern eng zusammen und fördert verschiedene Projekte. So beobachtet und überwacht die Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte unabhängig die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention durch Deutschland. Die Schwerpunkte der Arbeit liegen in der Vermittlung der Inhalte und der Messung der Umsetzung der UN-KRK sowie der Berichterstattung. Im vergangenen Jahr hat die Monitoring-Stelle die Allgemeine Bemerkung Nr. 14 zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls (best interests of the child) nach Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK übersetzt und die Übersetzung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 zum Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes überarbeitet.

Das Deutsche Kinderhilfswerk hat mit Mitteln des BMFSFSJ eine Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Kinderrechte-Strategie des Europarates (sogenannte Sofia-Strategie) in Deutschland eingerichtet und führt weitere Maßnahmen zur Verbreitung und Stärkung der Kinderrechte durch. Der Verein „Kinderfreundliche Kommunen“ wird mit finanzieller Unterstützung des BMFSFJ in diesem und im kommenden Jahr einen Schwerpunkt auf „Kinderrechte in der Arbeit der Kommunalaufsicht und Kommunen“ legen.

III. Kinder schützen und stärken

1. Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe

Der breit angelegte Dialogprozess „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ wurde nach gut einem Jahr mit einer Abschlusskonferenz am 10. Dezember 2019 erfolgreich zu Ende geführt. In dem Prozess wurden klare Meinungsbilder gewonnen zu der Frage: Wie kann die Situation von jungen Menschen und ihren Familien verbessert werden? Hierzu wurden die Handlungsbedarfe in den jeweiligen thematischen Kernbereichen des Prozesses – Wirksamer Kinderschutz, Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie, Prävention im Sozialraum und Inklusion – ausgelotet.

Die Gesetzesinitiative zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe wird im Frühjahr 2020 gestartet mit Änderungen in den Bereichen:

- mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien;
- Besserer Kinder- und Jugendschutz;
- Stärkung von Pflege- und Heimkindern;
- mehr Prävention vor Ort sowie
- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen.

Gegenwärtig erarbeitet das BMFSFJ einen Gesetzentwurf auf Grundlage der Auswertung aller Beteiligungsformate (Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ mit der ihr zugeordneten Unterarbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“, Online-Konsultation der Fachöffentlichkeit, Betroffenenbeteiligung im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des Prozesses sowie Auftakt- und Abschlusskonferenz).

Auch in der aktuellen Situation verfolgt das BMSFJ weiterhin das Ziel, den Gesetzentwurf noch im Frühjahr vorzulegen.

2. Modernisierung des gesetzlichen Kinder- und Jugendmedienschutzes

Das Bund-Länder-Eckpunktepapier „Kinder- und Jugendmedienschutz als Aufgabe der Jugendpolitik“ der JFMK von Mai 2018 hat u. a. auf der Grundlage der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen Schutz, Befähigung und Teilhabe als die zentralen Ansatzpunkte und Mandate des Koalitionsvertrages für den Kinder- und Jugendmedienschutz benannt. Aufgrund von Art. 3 UN-KRK und Art. 24 der Charta der Grundrechte der EU haben das Wohl und die Interessen von Kindern und Jugendlichen Vorrang bei allem staatlichen Handeln, auch im Jugendmedienschutz.

Zur Umsetzung eines modernen Jugendmedienschutzes im digitalen Zeitalter hat das BMFSFJ im Dezember 2019 den Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des

Jugendschutzgesetzes (2. JuSchG-ÄndG) vorgelegt, der nach der notwendigen Notifizierung bei der EU-Kommission in der zweiten Jahreshälfte 2020 ins parlamentarische Verfahren gehen soll. Der Entwurf berücksichtigt neben dem o. g. JFMK-Beschluss die Vorgaben des Koalitionsvertrags, die Ergebnisse der Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz 2016, auf dessen Grundlage die Gespräche in einer Bund-Länder-AG 2019 zu den Eckpunkten des Gesetzesentwurfs fortgesetzt wurden, sowie die Empfehlungen der Kinderkommission des Deutschen Bundestages gemäß der Stellungnahme „Kindeswohl und digitalisierte Gesellschaft: Chancen wahrnehmen – Risiken bannen“.

Im Entwurf wird mit dem Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen unter Verwendung eines einheitlichen Medienbegriffs eine Schutzzielbestimmung für den gesetzlichen Kinder- und Jugendmedienschutz gesetzlich verankert, die den neuen Herausforderungen an den Kinder- und Jugendmedienschutz im Hinblick auf die Medienkonvergenz Rechnung trägt. Eine neue Regelung zur Anbietervorsorge für soziale Netzwerke soll insbesondere dafür sorgen, die bei der Nutzung von Internetdiensten für Kinder und Jugendliche relevanten Interaktions- und Kommunikationsrisiken einzudämmen und eine unbeschwerter Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an digitalen Medien zu gewährleisten. Die Weiterentwicklung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zur Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz sichert die Durchsetzung der von Diensteanbietern vorzuhaltenden Vorsorgemaßnahmen – auch gegenüber den für Kinder und Jugendliche maßgeblichen ausländischen Anbietern. Die Möglichkeit, Interaktionsrisiken in die Alterskennzeichnung einzubeziehen und Alterskennzeichen mit Deskriptoren zu erläutern sowie die Verpflichtung von Film- und Spieleplattformen zur einheitlichen Alterskennzeichnung trägt dem Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen Rechnung und schafft Transparenz und Orientierung für Eltern.

Der Entwurf berücksichtigt die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern im Jugendmedienschutz. Eine erste ressortabgestimmte Fassung des Gesetzesentwurfs wurde im März 2020 in Länder- und Verbändeanhörungen unter Beteiligung der zuständigen Jugendministerien breit und konstruktiv diskutiert. Auch das Bundesjugendkuratorium begrüßte in seiner Stellungnahme vom 28. Februar 2020 den Referentenentwurf des BMFSFJ, mit dem grundsätzlich ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Kinder- und Jugendrechte unternommen wird. Vor dem Hintergrund der Anhörungen wird der Gesetzesentwurf geprüft und das Verfahren fortgesetzt. Der Bund setzt im Jugendmedienschutz weiterhin auf die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Obersten Landesjugendbehörden, den Landesmedienanstalten und der Kommission für Jugendmedienschutz.

Die Corona-Pandemie stellt Eltern in ihrer Medienerziehung vor neue Herausforderungen. Das betrifft die Auswahl geeigneter Medien für Kinder, aber auch die kindgerechte und angemessene Berichterstattung über die Ereignisse. Die Partner der Initiative „Gutes Aufwachsen mit Medien“ bieten in diesen Fragen aktuelle Hilfestellung an.

3. Frühe Hilfen

Auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz) hat das BMFSFJ zum 1. Oktober 2017 die Bundesstiftung Frühe Hilfen errichtet. Die Bundesstiftung sichert damit bundesweit und nachhaltig vergleichbare und qualitätsgesicherte Unterstützungs- und Netzwerkstrukturen im Bereich der Frühen Hilfen.

Am 15. Januar 2020 fand die dritte Steuerungsgruppe der Bundesstiftung Frühe Hilfen statt. Dort wurde der Wirtschaftsplan für die Bundesstiftung 2020 gemäß dem alternativen Verteilerschlüssel einstimmig beschlossen.

Die Entfristung der übrigen Stellen im Nationalen Zentrum Frühe Hilfen zum Jahresbeginn 2021 wird derzeit gemeinsam mit dem Bundesgesundheitsministerium für den Regierungsentwurf des Haushaltes 2021 angemeldet.

Um den neuen Anforderungen durch die Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus gerecht zu werden, wurden den Landeskoordinierungsstellen der Frühen Hilfen in den Bundesländern förderrechtliche Hinweise als „living-document“ zur Verfügung gestellt. Damit die Arbeit der Frühen Hilfen aufrechterhalten werden kann und die Familien in der schwierigen Situation Unterstützung erhalten, sollen nun vor allem neue Formate, z. B. Videotelefonie, von den Fachkräften der Frühen Hilfen genutzt werden. Es besteht ein regelmäßiger Austausch mit den Landeskoordinierenden hierzu. Um Fachkräften die Arbeit in der aktuellen Situation zu erleichtern, hat das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) die wichtigsten Fragen in FAQs zusammengestellt. Diese sind einsehbar auf der Internetseite www.fruehehilfen.de. Dort gibt es auch Praxistipps zu alternativen Beratungsformen.

Zur Unterstützung von Familien wurde außerdem das Informationsangebot auf der Internetseite www.elternsein.info ausgebaut. Hier sind aktuelle Angebote zur Telefon- und Online-Beratung für Eltern und Schwangere aufgeführt.

Weitere Informationen zu den Frühen Hilfen gibt es auf den Internetseiten www.fruehehilfen.de sowie www.elternsein.info.

4. Medizinische Kinderschutzhotline

Das BMFSFJ fördert seit Oktober 2016 das Projekt „Medizinische Kinderschutzhotline“ des Universitätsklinikums Ulm. Die medizinische Kinderschutzhotline bietet seit 1. Juli 2017 unter der Rufnummer 0800 1921000 bundesweit und rund um die Uhr bei Verdacht auf Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch eine direkt verfügbare, kompetente, praxisnahe und kollegiale Beratung durch Ärztinnen und Ärzte mit speziellem Hintergrundwissen in Kinderschutzfragen. Das Angebot richtet sich an medizinisches Fachpersonal, also Ärztinnen und Ärzte (in Kliniken oder niedergelassen), Zahnärztinnen und Zahnärzte, niedergelassene (Kinder- und Jugend-)Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Pflegekräfte. Weitere Informationen können der Internetseite der medizinischen Kinderschutzhotline unter www.kinderschutzhotline.de entnommen werden.

Als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie hat das Universitätsklinikum Ulm im Rahmen einer vom BMFSFJ geförderten Aufstockung des Projekts ein Informationsangebot für Fachkräfte im Gesundheitswesen im Internet sowie spezielle fachliche Arbeitshilfen zu Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für akut durch die Krise belastete Eltern bereitgestellt.

5. Kinder psychisch kranker Eltern

Das BMFSFJ hat im März 2018 gemeinsam mit dem Bundesgesundheitsministerium und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie der Drogenbeauftragten der Bundesregierung auf Grundlage des Entschließungsantrages des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 2017 (BT-Drs. 18/12780) zur Situation von Kindern psychisch kranker Eltern eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe einberufen. Die Arbeitsgruppe hat einvernehmliche Empfehlungen zur Verbesserung der Situation dieser Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien erarbeitet. Mit der Organisation und Koordination der Arbeitsgruppe war der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. beauftragt. Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe wurde dem Deutschen Bundestag am 16. Dezember 2019 übermittelt. Empfehlungen der Arbeitsgruppe im Hinblick auf bundesgesetzliche Regelungsbedarfe werden insbesondere im Rahmen der Modernisierung des Kinder- und Jugendhilferechts aufgegriffen werden.

6. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung

Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Unabhängige Beauftragte für Fragen sexuellen Missbrauchs haben im Dezember 2019 einen Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen eingerichtet. In Arbeitsgruppen sollen in 2020 konkrete Ziele und Umsetzungsschritte zu einer dauerhaften Verbesserung von Prävention,

Schutz und Hilfen sowie Vorschläge für kind- und betroffenengerechtere Verfahren und eine langfristige Forschungsstrategie entwickelt werden. Die für das Frühjahr geplanten Sitzungen der Arbeitsgruppen des Nationalen Rates konnten nicht stattfinden. Die Arbeitsgruppen sollen nach aktueller Planung im kommenden Herbst erstmalig tagen.

Die Präventionsinitiative „Trau Dich!“ legt ihre Schwerpunkte auf die Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und anderen pädagogischen Fachkräften, die Vernetzung zwischen Schule und Hilfesystem sowie auf die Verstetigung der Initiative in Landesträgerschaft. Bereits zehn Bundesländer sind eine Kooperation mit „Trau Dich!“ eingegangen (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein). Derzeit finden Kooperationsgespräche mit Sachsen-Anhalt statt. Um die Initiative eigenständig im Land fortsetzen zu können, haben Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) die Lizenz zur Umsetzung von „Trau dich!“ erworben und eigene Theaterensembles zur Weiterführung der Initiative engagiert. Als nächstes Bundesland wird Rheinland-Pfalz die Initiative übernehmen, eine für den 11. Mai 2020 in Mainz geplante Premiere musste verschoben werden. Berlin und Bremen planen ebenfalls eine Fortsetzung der Initiative.

Das BMFSFJ setzt sich zudem verstärkt für einen guten Zugang zu Hilfen insbesondere durch spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend ein. Bis Ende 2021 soll im Rahmen des Bundesmodellprojekts „Wir vor Ort gegen sexuelle Gewalt“ erprobt werden, wie es gelingen kann, spezialisierte Fachberatung in ländlichen Regionen erreichbar zu machen und die entsprechenden Bedarfe zu decken. Dazu sollen in acht großen ländlichen Modellregionen Strategien für eine bessere Versorgung entwickelt werden. Seit dem 1. Januar 2019 werden die ersten drei spezialisierten Fachberatungsstellen in Dannenberg (Niedersachsen), Ravensburg (Baden-Württemberg) und Pasewalk (Mecklenburg-Vorpommern) gefördert. Anfang 2020 startete die Förderung an fünf weiteren Standorten (Eberswalde, Brandenburg; Chemnitz, Sachsen; Weimar, Thüringen; Detmold, Nordrhein-Westfalen und Ansbach, Bayern).

In dem vom Bundesfamilienministerium geförderten Bundesmodellprojekt „Gute Kinderschutzverfahren“ erfolgt aktuell bis zum 1. Juni 2020 eine Ausschreibung zu Modellregionen von Prof. Dr. Jörg Fegert. Das Projekt „Gute Kinderschutzverfahren“ (Webseite: <https://guteverfahren.elearning-kinderschutz.de/>) dient der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im familiengerichtlichen Verfahren für eine kindgerechte Justiz. Unter der Projektleitung von Prof. Dr. Jörg Fegert gemeinsam mit dem Projektkonsortium Prof. Dr. Eva Schumann, Dr. Heinz Kindler und Dr. Thomas Meysen wird ein webbasiertes interdisziplinäres

Fortbildungsprogramm zu familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren entwickelt. Das grundlegende E-Learning Curriculum wird für alle interessierten Fachkräfte aus Justiz, Anwaltschaft, Jugendhilfe, Psychologie, Psychotherapie und Medizin bundesweit zugänglich sein. Auch ohne offizielle Ankündigung haben sich schon mehr als 450 Interessenten aus allen Disziplinen für den Pilotkurs, der im Herbst starten wird, angemeldet.

Im Rahmen des Modellprojekts soll zusätzlich in sechs Modellregionen ein spezifisches Training als interdisziplinäre Fortbildung mit einem „Vertiefungsmodul“ zum Verfassen von Stellungnahmen zum Gewaltschutz erprobt und ein größeres Verständnis zwischen den Professionen befördert werden. Notwendige Voraussetzung für die Teilnahme einer Region ist die Unterstützung der jeweiligen Landesministerien für Jugend und Justiz.

Die Umsetzung des Bundeskooperationskonzepts „Miteinander statt nebeneinander: Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ wird weiter von der Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung (ECPAT) Deutschland e. V. begleitet.

7. Fonds Sexueller Missbrauch und Heimerziehung

Der Bund übernimmt weiterhin seine Verantwortung gegenüber den Betroffenen sexualisierter Gewalt im Kindes- und Jugendalter. Das Bundeskabinett hat mit dem Bundeshaushaltsentwurf für 2020 beschlossen, dass die Finanzierung des Fonds Sexueller Missbrauch (FSM) fortgesetzt wird.

Anträge auf Hilfen können damit weiterhin an den FSM gestellt werden. Der Fonds „Sexueller Missbrauch im familiären Bereich“ besteht seit Mai 2013 als ergänzendes Hilfesystem für Betroffene, die als Kinder und Jugendliche im familiären Bereich sexualisierte Gewalt erfahren haben. Er bietet niedrigschwellige und bedarfsgerechte Hilfen, die bei der Abmilderung bzw. Überwindung von heute noch bestehenden Folgeschäden des Missbrauchs unterstützen sollen. Betroffene können Sachleistungen wie z. B. Therapien in Höhe von maximal 10.000 Euro erhalten. Bei behinderungsbedingtem Mehraufwand zur Inanspruchnahme der Hilfen werden zusätzlich bis zu 5.000 Euro gewährt. Im Zuge der Fortführung des FSM wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2020 die Aufgabe der Geschäftsstelle des FSM auf das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) übertragen. Die Aufgabenübertragung dient dazu, die Geschäftsstelle für die Zukunft gut aufzustellen und Verfahrensabläufe zu optimieren. Zentrales Ziel ist, die Bearbeitungszeiten für die Anträge deutlich zu reduzieren, um die Hilfe nicht nur niedrigschwellig und passgenau, sondern auch zeitnah gewähren zu können. Die Kommunikation mit Antragsstellenden wurde bereits ausgebaut: die telefonische Erreichbarkeit wurde aufgrund technischer Umbauten und erhöhtem Personaleinsatz maßgeblich

verbessert, zusätzlich können Bearbeitungsstände nun auf der Website eingesehen werden. Weiterhin wurden kürzlich mehrere Stellen in der Geschäftsstelle FSM ausgeschrieben, weitere Ausschreibungen sollen in diesem Jahr noch folgen.

Vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung und dem Berliner Senat beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus ist die Geschäftsstelle FSM derzeit nur eingeschränkt arbeitsfähig. Allerdings wurden bestehende papiergebundene Verfahrensweisen überprüft und soweit möglich digitalisiert, um die Antragsbearbeitung weitestgehend aufrechtzuerhalten.

Die Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ (Fonds „Heimerziehung West“) und „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ (Fonds „Heimerziehung in der DDR“) haben zum 31. Dezember 2018 planmäßig ihre Arbeit beendet. Die Stellungnahme der Bundesregierung zum Abschlussbericht der Lenkungsausschüsse der Fonds Heimerziehung wurde am 14. August 2019 im Bundeskabinett behandelt und an den Deutschen Bundestag weitergeleitet. In 2020 stehen noch letzte Abwicklungsarbeiten an, sodann werden die Rückflüsse an die Errichter überwiesen.

8. Maßnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung

Das BMFSFJ hat Anfang 2017 erstmals von Regierungsseite Zahlen über von weiblicher Genitalverstümmelung bedrohte und betroffene Frauen und Mädchen in Deutschland veröffentlicht, die im Rahmen einer Studie des Netzwerks INTEGRA („Eine empirische Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland“, <https://www.netzwerk-integra.de>) erhoben wurden.. Das BMFSFJ führt eine Aktualisierung dieser Daten durch, die voraussichtlich im Juni 2020 veröffentlicht wird.

Die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe von Bund, Ländern und Nichtregierungsorganisationen zur Überwindung von weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland, wird aufgrund der Corona-Pandemie voraussichtlich erst im zweiten Halbjahr 2020 stattfinden. Unter anderem wird sie sich mit dem Thema „Schutzbrief“ befassen.

9. Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit Pflegeverantwortung

Das Projekt „Pausentaste – Wer anderen hilft, braucht manchmal selber Hilfe.“ des BMFSFJ unterstützt junge Pflegende bundesweit durch ein niedrigschwelliges Beratungsangebot. Die „Pausentaste“ soll ihnen helfen, Pausen einzulegen, zu reflektieren und Hilfsangebote wahrzunehmen oder über die eigene Situation zu sprechen – auch anonym. Das Angebot umfasst die Website www.pausentaste.de, eine telefonische Beratung sowie eine E-Mail-Beratung. Über www.pausentaste.de sollen in erster Linie betroffene Kinder und Jugendliche erreicht werden.

Aber auch Lehrerinnen und Lehrer, ambulante Pflegedienste, Sozialdienste an Schulen und Kliniken sowie Jugendorganisationen und die Öffentlichkeit sollen auf das Thema aufmerksam gemacht werden. Seit 30. Oktober 2019 wird das Angebot durch einen Terminchat erweitert.

Flankierend zum Projekt „Pausentaste“ hat das BMFSFJ ein Netzwerk zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Pflegeverantwortung ins Leben gerufen, welches sich mindestens einmal im Jahr zu einem fachlichen Austausch trifft. Das letzte Netzwerktreffen fand – verbunden mit einem Fachtag zum Thema „Trauerbegleitung von Kindern und Jugendlichen“ – am 29. Oktober 2019 in Berlin statt. Der nächste Fachtag ist für das 4. Quartal 2020 geplant. Zur Unterstützung des netzwerkinternen Austauschs erscheint seit September 2019 zweimal jährlich ein Newsletter.

10. Maßnahmen des BMFSFJ anlässlich der Corona Pandemie

Das BMFSFJ hat zur Unterstützung der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe zusammen mit dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz, der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen, der Universität Hildesheim und dem Deutschen Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht das Online Angebot „Innovative Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten von Corona – Forum Transfer“ (www.forum-transfer.de) aufgebaut, das seit dem 6. April 2020 online ist. Dort finden sich aktuelle Hinweise, Empfehlungen und fachlich systematisierte Beispiele „guter Praxis“ zu den verschiedenen Themenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe.

Das durch das BMFSFJ geförderte Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe hat eine Sonderseite zu den Auswirkungen des Coronavirus auf die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe aufgebaut (www.jugendhilfeportal.de/coronavirus/), die in den kommenden Monaten sukzessive erweitert wird. Ziel ist es, mithilfe eigener Fachbeiträge sowie spezifischer und fokussierter Sortierung von Informationen der Fachöffentlichkeit eine seriöse Berichterstattung zur Verfügung zu stellen und dem hohen Informationsbedarf in der aktuellen Krisensituation gerecht zu werden.

Das BMFSFJ hat ad hoc die Online-Jugend- und Elternberatung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (www.bke.de) ausgebaut. Das um 40 Prozent erweiterte Angebot steht seit dem 23. März 2020 zur Verfügung. Auch die Jugendnotmail (jugendnotmail.de) wurde zum 1. Mai aufgestockt.

Ebenso wurden die Telefon- und Online-Beratungsangebote der Nummer gegen Kummer (Elterntelefon, Kinder- und Jugendtelefon, Onlineberatung für Kinder und Jugendliche) ausgebaut. Dafür stellt das BMFSFJ in diesem Jahr 225.000 Euro zusätzlich zur Verfügung. Für das

„Corona-Kabinett“ der Bundesregierung legt das BMFSFJ wöchentlich ein Monitoring zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor, das u.a. die aktuellen Anruf- und Beratungszahlen der Nummer gegen Kummer enthält.

Zugleich soll die Öffentlichkeitsarbeit u.a. durch eine Google-Anzeigen-Kampagne, Kooperationen mit Einzelhandelsketten (Plakataktion) sowie Hauswurfsendungen zur Bekanntmachung von Beratungsangeboten und Hilfetelefonen für Eltern und Schwangere intensiviert werden.

Die weitgehend flächendeckende Einstellung jedenfalls des Publikumsverkehrs in den Schwangerschaftsberatungsstellen betrifft auch vehement die Antragstellung für die Unterstützungsleistungen der Bundesstiftung Mutter und Kind, da diese ein persönliches Beratungsgespräch vor Ort voraussetzt. Deshalb wurden Handlungsleitlinien ausgearbeitet, die seit dem 18. März 2020 in Kraft sind und eine Antragstellung durch die schwangeren Frauen in einer Notlage auch in diesen Zeiten ermöglichen: So kann die Beratung vorübergehend telefonisch in Verbindung mit einem formlosen schriftlichen Antrag erfolgen. Hierüber informiert ein Pop-up-Fenster beim Öffnen der Webseite www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de und außerdem eine Aktuellmeldung der Bundesstiftung.

Nach den ersten Rückmeldungen von Seiten der Zuweisungsempfänger der Bundesstiftung besteht der Eindruck, dass die Schwangerschaftsberatungsstellen mit Phantasie und Einfallsreichtum auf die aktuelle Lage reagieren und weiterhin für die Klientinnen da sind, insbesondere um auch die Antragstellung gut zu bewerkstelligen. Dies wird von den Zuweisungsempfängern auch medial unterstützt, sei es, dass auf den eigenen Webseiten Informationen dazu eingestellt oder sogar nunmehr die Antragsformulare auf der Webseite veröffentlicht werden.

Zudem wird, um Frauen jederzeit, schnell und unbürokratisch Zugang zu Schutz und Beratung zu ermöglichen, von Seiten der Hilfetelefone „Gewalt gegen Frauen“ (08000 116 016) und „Schwangere in Not“ (0800 40 40 020) alles unternommen, um deren Betrieb aufrechtzuerhalten. Bezüglich der Beratung von Schwangeren in Konfliktsituationen hat das BMFSFJ den Ländern empfohlen, den vorhandenen Spielraum des Gesetzes zu nutzen und das übliche Verfahren anzupassen, d.h. konkret telefonische und/oder Online-Beratungsangebote zu nutzen.

Das Kabinett hat am 23. März 2020 das Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem

Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG) beschlossen, in dem ein wirtschaftliches Hilfspaket in der Corona-Krise geregelt ist.

- Vom Anwendungsbereich des Gesetzes sind u.a. alle Anbieter von sozialen Dienstleistungen umfasst, die im Rahmen des SGB VIII für die Kinder- und Jugendhilfe Leistungen erbringen.
- Gesichert werden diejenigen sozialen Dienste und Einrichtungen, die auf Basis einer Leistungsvereinbarung, eines Auftrags oder einer Zuwendung tätig sind, aber wegen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Krise nicht oder nicht in vollem Umfang weiter tätig sein können.
- Von den sozialen Dienstleistern und Einrichtungen, die sich in wirtschaftlichen Notlagen befinden, wird erwartet, dass sie sich aktiv in die Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise einbringen. Dies müssen sie glaubhaft erklären, es sei denn die Fortführung des Betriebs ist vorrangig – etwa im Bereich des Kinderschutzes oder der Hilfen zur Erziehung. Im Gegenzug wird mit dem SodEG gewährleistet, dass die Leistungsträger den Bestand der sozialen Dienstleister im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit in diesem Zeitraum sicherstellen.

IV. Jugendliche und junge Erwachsene unterstützen und beteiligen

1. Eigenständige Jugendpolitik, Jugendstrategie der Bundesregierung

Das Bundeskabinett hat am 3. Dezember 2019 die Jugendstrategie der Bundesregierung „In gemeinsamer Verantwortung: Politik für, mit und von Jugend“ beschlossen. Die Jugendstrategie führt insgesamt 163 Maßnahmen aller Ressorts auf, die Basis für den nun laufenden Umsetzungsprozess sind.

Seit dem Kabinettsbeschluss haben sowohl die Interministerielle Arbeitsgruppe „Jugend“ als auch der Beirat des BMFSFJ einmal getagt. Insbesondere in der IMA fand ein Austausch über die Umsetzung der Maßnahmen und weitere jugendrelevante Aktivitäten in den Ressorts – etwa im Rahmen der anstehenden EU-Ratspräsidentschaft – statt.

Für die geplante Bundesjugendkonferenz vom 9.-11. September 2020 sowie die JugendPolitikTage 2021 vom 6. – 9. Mai 2021 wird gemeinsam mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen an Veranstaltungskonzepten gearbeitet, die auch mögliche fortbestehende Einschränkungen durch die Corona-Krise berücksichtigen. Beide Veranstaltungen bieten konkrete Möglichkeiten für die Beteiligung junger Menschen an der Umsetzung der Jugendstrategie.

Ein Schwerpunkt des BMFSFJ wird neben der Prozesssteuerung auf der Weiterentwicklung und Erprobung jugendgerechter Kommunikations- und Beteiligungsformate liegen. Allerdings musste die geplante Informationsveranstaltung zu der damit u. a. im Zusammenhang stehenden Initiative „Starke Kinder- und Jugendparlamente“ am 1. April 2020 aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden. Ein Ersatztermin zur Information der Vertreterinnen und Vertreter der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden und Kommunalen Spitzenverbänden im Oktober 2020 ist in Planung.

Ebenfalls abgesagt werden musste die für den 18. und 19. März 2020 von „jugendgerecht.de – Arbeitsstelle Eigenständige Jugendpolitik“ (Projekt der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ) organisierte Fachkonferenz unter dem Titel „Jugendpolitik auf Kurs?!“. Derzeit wird daran gearbeitet, die geplanten Inhalte in einer adäquaten Form online zugänglich zu machen.

Auch der für den 24./25. April 2020 geplante Workshop zu „Jugendgerechter Kommunikation“ fand eintägig als Online-Workshop statt. Eine Folgeveranstaltung ist für November dieses Jahres geplant. Ziel des Online-Workshops war ein erster Austausch zwischen Expertinnen und Experten aus den Bereichen Jugend(politik), Medien und politischer Journalismus über die nötigen Voraussetzungen sowie mögliche Formate und Wege jugendgerechter Kommunikation. Er bildet den Auftakt für eine weitere Entwicklung von Angeboten für eine jugendgerechte Kommunikation und ist ein Beitrag des BMFSFJ zur Jugendstrategie der Bundesregierung.

Das Kompetenzzentrum Jugend-Check (Projekt des Instituts für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation am Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung) hat die Jugend-Check-App entwickelt, um einzelne Jugend-Checks sowie das Wissen über die Gesetzesfolgenabschätzung für die Jugend zielgruppengerecht verbreiten zu können. Ab Mai wird die App in den Appstores von Google und Apple angeboten; zudem ist eine intensive öffentliche Bewerbung geplant.

2. Europäische und internationale Jugendpolitik

Die Verhandlungen zu den künftigen EU-Jugendprogrammen (Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps) sind während der sogenannten Trilogie aus den bekannten Gründen bis auf weiteres ausgesetzt. Wann diese wieder aufgenommen werden können ist derzeit (Stand 06.05.) unklar.

Zusätzlich zu einer Einigung über die einzelnen Programmverordnungen müssen sich die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten über einen neuen Mehrjährigen

Finanzrahmen (MFR) einigen. Die KOM hat angekündigt hier im Mai einen neuen Vorschlag vorlegen. Noch offen ist die ebenfalls die Frage der Governance der künftigen Programme. Auch hierzu wurde KOM bereits Ende 2019 aufgefordert einen Vorschlag vorzulegen, der sowohl die Interessen des EP als auch der MS berücksichtigt. EP hatte diese beiden Punkte vor dem unerwarteten Aussetzen der Verhandlungen als notwendige Vorleistungen für weitere Verhandlungen erklärt.

Die Vorbereitungen für die deutschen EU-Ratspräsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte 2020 schreiten voran. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie ist derzeit unsicher, inwieweit das Präsidentschaftsprogramm im Jugendbereich wie geplant realisiert werden kann. Diesbezügliche Entscheidungen werden sukzessive getroffen. Physische Veranstaltungen im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft werden zunächst bis Ende Juli nicht stattfinden. Das betrifft auch den für Anfang Juli geplante Jugenddemokratiekongress. Alternative Planungen werden derzeit erarbeitet.

Im Bereich Jugend hat sich das BMFSFJ vorgenommen, einen Beitrag zur Umsetzung aller drei Säulen der EU-Jugendstrategie, Beteiligen – Begegnen – Befähigen, zu leisten:

Die im Bereich „Beteiligen“ geplante EU-Jugendkonferenz dient gleichzeitig als Auftakt zu einem neuen Prozess des EU-Jugenddialogs zum Thema „Europe for YOUTH – YOUTH for Europe: Space for Democracy and Participation“ im Rahmen der Trio-Präsidentschaft mit Portugal und Slowenien (bis Ende 2021). Im Bereich „Begegnen“ ist geplant, eine Ratsempfehlung zur Mobilität junger Freiwilliger zu verhandeln, deren Entwurf von der EU-Kommission vorgelegt werden muss. Im Bereich „Befähigen“ wird eine Europäische Jugendarbeitsagenda (Youth Work Agenda) vorgeschlagen und verhandelt.

Das BMFSFJ möchte im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft zudem dazu beitragen, das Thema Europa in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe zu stärken. Hierzu dienen verschiedene Veranstaltungen, die im Vorfeld der beiden Vorsitze stattfinden. Leider musste das für Ende April geplante Dialogforum zur deutschen EU-Ratspräsidentschaft mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe abgesagt werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie finden seit Anfang März keine deutsch-griechischen Austauschprogramme mehr statt. Viele Programme sind zunächst einmal auf die zweite Jahreshälfte verschoben worden. Auch das für Mai in Griechenland geplante 4. Deutsch-Griechische Jugendforum kann nicht durchgeführt werden. Ein neuer Termin wurde noch nicht festgelegt. Nach den Neuwahlen und der Regierungsumbildung in Griechenland wurden die

Verhandlungen über die internen Statuten des Deutsch-Griechischen Jugendwerks Ende März 2020 wieder aufgenommen. Das Leipziger Büro des Jugendwerks wird im Sommer bezugsfertig sein.

Nach der Regierungsbildung in Israel wird zur Etablierung eines Deutsch-Israelischen Jugendwerks zeitnah mit dem zuständigen Erziehungsminister bzw. der zuständigen Erziehungsministerin Kontakt aufgenommen.

3. Förderung des politischen Engagements und der demokratischen Bildung junger Menschen

Die Auswirkungen von COVID-19 stellen zahlreiche Träger und Dachverbände der Jugendarbeit vor eine schwierige Situation. Einrichtungen und Dienste, die von Schließungen und Ausfall der Aktivitäten, Angebote und Maßnahmen betroffen sind, sorgen sich um ihre Existenz und ihre Beschäftigten. Die finanziellen Reserven sind zumeist gering, so dass schon Einnahmeausfälle einiger Wochen und Monate nicht zu kompensieren wären. Bei der Politik ist diese Notlage angekommen, sukzessive werden Hilfemaßnahmen im Austausch mit gesellschaftlichen Partnern entwickelt.

Ergänzend zu den bestehenden und in Entwicklung befindlichen Unterstützungsinstrumenten auf Bundes- und Landesebene (Kurzarbeitergeld, KFW-Kredite, Liquiditätshilfen etc.) strebt das BMFSFJ flexible Lösungen für die Förderung der Jugendarbeit aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes an. So wird nicht beabsichtigt Zuwendungen zu widerrufen soweit aufgrund der aktuellen Situation Ziele nicht erreicht oder Aktivitäten nicht durchgeführt werden können. Dies gilt ebenso für die Personalkostenzuschüsse. Daher werden kooperative Abstimmungen mit den Bildungsträgern/Zuwendungsempfängern über eine ggf. gebotene Umsteuerung bei der Zweckbindung erfolgen und Einzelfalllösungen zu speziellen Herausforderungen geschaffen werden. Das BMFSFJ entwickelt seine Unterstützungsinstrumente kontinuierlich und bedarfsgerecht weiter, damit die bundeszentralen Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit gesichert sind.

Der Bund unterstützt die Initiative des Deutschen Bundesjugendrings, gemeinsam mit den Ländern die Jugendleiterkarte Juleica weiterzuentwickeln und deren Attraktivität zu erhöhen. Beginnend mit einer Juleica-Denkfabrik am 10. September 2019 und nach jetzt erfolgter Benennung einer Länderkoordinierung (BW) werden konkrete Vorschläge erarbeitet, die im Herbst 2020 in die AGJF eingebracht und 2021 umgesetzt werden sollen.

Eine demokratische Schulkultur wird durch den Schülerzeitungswettbewerb der Länder gefördert, den der Bund allgemein und durch die Stiftung des Sonderpreises „Einsatz für eine bessere Gesellschaft“ unterstützt. Der Förderung einer demokratischen und respektvollen Schulkultur dienen auch die Gruppenangebote, die die bundeszentralen Träger der politischen Jugendbildung für die Standorte der Respekt Coaches entwickeln (s. A.IV.5).

Für die Weiterentwicklung der politischen Jugendbildung soll auch der kommende Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung wichtige Erkenntnisse liefern. Gemäß § 84 SGB VIII hat die Bundesregierung in jeder Legislaturperiode einen solchen „Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe“ vorzulegen. Der 16. Kinder- und Jugendbericht zum Thema „Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter“ wird von einer unabhängigen Sachverständigenkommission erarbeitet und soll im Laufe des Jahres 2020 übergeben und durch eine vom Kabinett zu beschließende Stellungnahme ergänzt werden. Anschließend wird der Bericht dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet und der Öffentlichkeit präsentiert.

4. ESF-Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“

Mit dem ESF-Modellprogramm werden die Kommunen dabei unterstützt, ihre Angebote der Jugendsozialarbeit für individuell beeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen auszubauen und mit den vorhandenen örtlichen Strukturen besser zu verzahnen. Zudem wird über Mikroprojekte Mehrwert für das Wohnquartier geschaffen. 160 Kommunen werden in der 2. Förderphase bis Mitte 2022 mit 83,7 Mio. Euro aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert. 36 Kommunen erhalten zusätzlich einen Bundeszuschuss von insgesamt 3,7 Mio. Euro für Projekte, die sich an junge zugewanderte Frauen richten. An den Projekten haben seit 2019 bereits 16.008 junge Menschen teilgenommen. Für Mitte März 2020 war geplant mit den am Programm beteiligten Kommunen in Berlin und Köln Workshops zu den Themen „Umgang mit Wohnungslosigkeit“ und „Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit mit SGB II/III“ durchzuführen.- Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden diese kurzfristig abgesagt und sollen im Herbst nachgeholt werden.

Durch die bundesweit geltenden Kontaktbeschränkungen mussten auch die Projekte ihre Arbeitsweisen grundlegend umstellen. Da persönliche Treffen zwischen Fachkräften und Teilnehmenden derzeit nicht möglich sind, haben die Projekte ihre Beratungstätigkeiten auf telefonische Beratung, Messenger-Chats und Videochat umgestellt.

5. Unterstützung von Schulen, Respekt Coaches/Anti-Mobbing-Profis

Mit dem Präventionsprogramm Respekt Coaches / Anti-Mobbing-Profis der Bundesregierung lernen junge Menschen unterschiedliche Meinungen zu akzeptieren, Position zu beziehen und sich mit den Werten einer demokratischen Gesellschaft auseinanderzusetzen. Mit Angeboten an bundesweit über 330 Schulen fördert das Programm Respekt, Toleranz und den Abbau von Vorurteilen an Schulen. Ziel ist es, den Blickwinkel zu erweitern und unterschiedliche Weltanschauungen und Lebensweisen besser zu verstehen. Auf Grund der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Schulschließungen, entwickeln Respekt Coaches modellhaft online Angebote, die auch nach der Krise genutzt werden könnten. So sind Podcasts zu einem guten Klassenklima in Arbeit, Videotagebücher im Rahmen eines Film Projektes wurden gedreht und ein Online Rap Workshop wird entwickelt.

Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Bund-Länder-Initiative zur Unterstützung von Schulen in sozial schwierigen Lagen wurde unter dem Titel „Schule macht stark“ im Oktober 2019 von der Kultusministerkonferenz und der Steuerungsgruppe „Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich“ (Bildungsministerien der Länder, BMBF, BMFSFJ) beschlossen. Das BMFSFJ wirkt in der begleitenden Bund-Länder-AG zur Umsetzung der Initiative mit einem Fokus auf die Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe mit.

6. Jugendmigrationsdienste

Die persönliche Beratung an den über 470 Standorten der Jugendmigrationsdienste ist aufgrund der Corona-Pandemie zurzeit stark eingeschränkt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter halten Kontakt zu den Ratsuchenden und bieten verstärkt Beratung per Telefon oder Mail an. Daneben können die Ratsuchenden sich online – wie auch schon bisher - über die Plattformen www.jmd4you.de und die entsprechenden Angebote in Türkisch (<https://www.almanyayolu.org/>) und Russisch (<https://www.putjwgermaniju.org/>) sowohl individuell als auch anonym in Themenforen Rat und Hilfe holen. In der individuellen Online-Beratung können junge Menschen ihre Fragen schriftlich an eine feste Ansprechperson richten. Alle Online-Beraterinnen und -Berater sind sozialpädagogische, eigens für die digitale Beratungsarbeit geschulte Fachkräfte aus den Jugendmigrationsdiensten. Aufgrund der aktuellen Anforderungen ist ein Konzept zum kurzfristigen Ausbau von jmd4you in Arbeit.

Im gemeinsam mit dem Bundesinnenministerium (BMI) geförderten Modellprojekt „Jugendmigrationsdienst im Quartier“ wurden bis Dezember 2019 über 300 Mikroprojekte bewilligt. Auch diese Projekte, die vom unmittelbaren Zusammenwirken der Teilnehmenden „leben“, sind durch die Corona-Pandemie nicht mehr durchführbar. Erste digitale Angebote werden an

den Standorten entwickelt (digitale Nachhilfeangebote, Streaming von Rap-Projekt, digitaler Filmworkshop etc.). Die Projektkoordination im JMD-Servicebüro steht mit den Mitarbeitenden in den Standorten telefonisch und durch Info-Mails in Kontakt und unterstützt sie bei der Lösung aktueller Probleme, der Erledigung konzeptioneller Arbeiten und der Planung neuer Projekte. Das für Mitte Mai vorgesehene Standorttreffen in Bremen wurde abgesagt. Das nächste planmäßige Treffen ist für Ende November in Gotha geplant.

7. Kulturelle Jugendbildung

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftliche Teilhabe. Einen wesentlichen Beitrag dazu leistet die kulturelle Bildung. Sie fördert junge Menschen darin, eigene Standpunkte zu entwickeln und sich mit ihrer Lebenswelt und der Gesellschaft auseinanderzusetzen. Mit vielfältigen Bundeswettbewerben und -preisen wie z. B. dem Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“, dem Deutschen Jugendliteraturpreis und dem Deutschen Jugendfotopreis fördert das BMFSFJ diese Teilhabe. In 2019 war das 70-jährige Bestehen der Internationalen Jugendbibliothek (IJB) in München hervorzuheben, das am 20. September 2019 mit einem internationalen Familienfest in den Räumlichkeiten der IJB im Schloss Blutenburg gefeiert wurde. Die IJB ist die weltweit größte und bedeutendste Bibliothek für internationale Kinder- und Jugendliteratur.

Ab 2020 fördert das BMFSFJ den neu gegründeten Bundesjugendchor unter dem Dach des Deutschen Musikrates mit jährlich 270.000 Euro. Der Bundesjugendchor wird ein hörbares Zeichen setzen für die Bedeutung des Singens und der musikalischen Bildung für die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Durch das Engagement des BMFSFJ wird auch das Projekt „Jugend musiziert“ bereichert und die Förderung des musikalischen Nachwuchses gestärkt. Bedingt durch die Corona-Pandemie konnten und können nicht alle Wettbewerbe wie gewohnt durchgeführt werden. Die Träger haben zum Teil neue digitale Formate der Preisverleihung entwickelt (z. B. beim Deutschen Jugendfotopreis). Die Entwicklung für die zweite Jahreshälfte 2020 ist noch nicht absehbar.

8. Wissenschaftliche Unterstützung der Jugendpolitik

Der Bund möchte gemäß Koalitionsvertrag die Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie die Forschung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, des Familienrechts und des Gutachterwesens voranbringen. Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) ist die zentrale Forschungsinstitution zur Beratung der Kinder- und Jugendpolitik in Bund, Ländern und Kommunen und konnte seine Größe und Bedeutung mit dem Wachstum der Kinder- und Jugendhilfe stetig steigern. In vielfältigen Themenbereichen, aktuell insbesondere bei Fragen im Zusammenhang mit dem Ausbau und der Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung, ist die Expertise des DJI

essentiell. Mit der Umsetzung des Konzepts „DJI 2020“ und der im Institut erfolgten Aufgabenkritik konnte beginnend mit dem Haushaltsjahr 2019 das DJI nunmehr infrastrukturell deutlich gestärkt werden. Die damit zusammenhängenden Personalauswahlverfahren sind zum Teil abgeschlossen, zum Teil noch offen.

B. Familienpolitik

Auch in der Ausnahmesituation der Corona-Pandemie bleibt es unser Ziel, Familien Chancen zu bieten, gerade wenn sich Lebensumstände aufgrund äußerer Bedingungen verändern. Wir verlieren nicht aus den Augen, dass wir möglichst allen Familien Lebensqualität und die Erfüllung von Lebenswünschen ermöglichen wollen. Um das zu erreichen, entwickeln wir mit unseren familienpolitischen Maßnahmen den vorsorgend-investierenden Sozialstaat in seiner chancenorientierten Ausrichtung weiter. Denn nur so kann der Sozialstaat auch in Krisensituationen seine Wirksamkeit, Handlungsfähigkeit und Flexibilität beweisen.

Die gegenwärtig sehr weitgehenden Einschränkungen in allen Bereichen führen dazu, dass Kinderbetreuung wegbricht, Bildung und Betreuung in den Familien stattfinden, Familieneinkommen reduziert werden oder wegbrechen. Familien fangen somit die zum Teil drastischen Konsequenzen der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus auf.

So wie der Sozialstaat eine Bewährungsprobe durchläuft, so muss auch das System Familie den viel beschworenen Stresstest bestehen. Um Familien in ihren vielfältigen gesellschaftlichen Funktionen während der Krise und in der voraussichtlich noch länger andauernden Phase der Wiederherstellung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Normalität und Stabilität zu stärken, benötigen sie wirksame und passgenaue Unterstützung. Denn stabile und starke Familien sind als soziale Mitte der Gesellschaft das Fundament einer wirksamen und nachhaltigen Krisenbewältigung.

In der aktuellen Corona-Krise setzt der Sozialstaat wie schon in anderen Krisen davor, mit seinen umfangreichen Maßnahmepaketen auf ein Zusammenspiel aus konjunkturpolitischen Stabilisatoren sowie beschäftigungssichernden und einkommenssichernden Maßnahmen. Bei all diesen Maßnahmen bleibt es bei der aktivierenden und befähigenden Ausrichtung von familienpolitischen Leistungen und Maßnahmen.

Unabhängig von diesen Sondermaßnahmen zeigt sich in der Krise einmal mehr, dass der Sozialstaat von der aktivierenden Wirkung familienpolitischer Strategien des zurückliegenden

Jahrzehnts profitiert. Die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die partnerschaftlichere Rollenaufteilungen zwischen Vätern und Müttern wirken stabilisierend. Die ausgeweitete Erwerbstätigkeit von Müttern verringert das Risiko, dass Familien bei Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit ausschließlich auf staatliche Transfers angewiesen sind. Das größere Engagement der Väter bei der Betreuung und Erziehung der Kinder von Anfang an schafft Freiräume, gemeinsam für die wirtschaftliche Stabilität der Familie und das Wohlergehen der Kinder zu sorgen.

Auch wenn die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Krise noch mittel- bis langfristig zu spüren sein und die Erreichung der in der „Agenda 2030 – Nachhaltige Familienpolitik“ genannten, für 2030 anvisierten familienpolitischen Ziele erschweren werden, darf es keine Abstriche an der Ausrichtung einer nachhaltigen Familienpolitik geben. Die Krisenerfahrungen untermauern vielmehr,

- dass Familienpolitik ein zentrales Handlungsfeld des befähigenden Sozialstaats bei der Bewältigung der Krisenfolgen ist, denn sie trägt dazu bei, dass sich Einkommensrisiken der Familienhaushalte auf mehrere Schultern verteilen,
- die Zugänglichkeit von Leistungen durch einfache Antrags- und Verwaltungsprozesse eine notwendige Qualität darstellt, damit Krisenfolgen passgenau und wirksam abgefedert werden und diejenigen erreicht werden, die eine Brücke aus der Krise benötigen,
- dass Leistungen zur Bildung, Betreuung und Teilhabe unabdingbar für die nachhaltige Förderung und das Wohlergehen der Kinder sind, denn sie ergänzen und stärken das familiäre Setting,
- dass betriebliche Vereinbarkeitspolitik Belegschaften stabilisieren und den Fachkräftebedarf absichern und
- Investitionen in die Infrastruktur für Familien ein wirksames Konjunkturpaket mit langfristigen Renditen darstellen.

Voraussetzung für das Gelingen dieser nachhaltigen Familienpolitik ist das Wissen um die Bedarfe und Lebenslagen von Familien. Dazu wird die Sachverständigenkommission zur Erstellung des 9. Familienberichts mit dem Thema „Eltern sein in Deutschland“ noch 2020 ihre Empfehlungen übergeben. Die unterschiedlichen Lebenslagen von Familien und die Rolle von Eltern und Institutionen beispielsweise bei der Förderung und Gestaltung der Bildungswege ihrer Kinder, sind Anknüpfungspunkt für die Diskussion über zielgerichtete Investitionen. Diese Investitionen sind sowohl eine gesellschaftliche als auch eine ökonomische Notwendigkeit und stehen für ein modernes Verhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürgern und dem Staat.

In einem Sozialstaat, der auf die Menschen ein- und zugeht, soll jede und jeder die Leistungen, die ihnen zustehen, kennen und selbstbewusst abrufen. Auf unserer Agenda stehen daher Transparenz durch gute und verständliche Information, die Stärkung der digitalen Kompetenzen der Bürgerinnen und Bürger sowie die Digitalisierung und Optimierung der Online-Angebote für Familienleistungen. Das BMFSFJ wird die bestehenden technischen Möglichkeiten in innovative Angebote für Bürgerinnen und Bürger übersetzen. Dadurch werden familienbezogene Leistungen noch leichter zugänglich. Dazu baut das BMFSFJ kontinuierlich das ElterngeldDigital aus, stellt mit dem KinderzuschlagDigital die zweite digital beantragbare Familienleistung online und setzt mit dem Innovationsbüro „Digitales Leben“ neue Impulse bei der Entwicklung eines modernen, begleitenden Sozialstaats.

Mit dem Digitale-Familienleistungen-Gesetz, das Mitte Februar auf den Weg ging, schafft das BMFSFJ in gemeinsamer Federführung mit dem Bundesinnenministerium die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür, die bestehenden technischen Möglichkeiten noch besser nutzen zu können. Eltern wird es ermöglicht, mit einem Kombi-Antrag und unterstützt durch einen Antragsassistenten gleichzeitig und digital Geburtsanzeige, Kindergeld, Kinderzuschlag und Elterngeld zu beantragen. Stimmen die Antragstellenden zu, werden die Behörden die jeweils erforderlichen Daten untereinander elektronisch austauschen können. Damit werden die Nachweise, die Eltern derzeit erbringen müssen, deutlich verringert.

Ein familienpolitischer Schwerpunkt bleibt die Umsetzung des Starke-Familien-Gesetzes, das Familien mit kleinen Einkommen vor Armut schützen, den Bedarf von Kindern sichern und dafür sorgen soll, dass sich auch bei kleinen Einkommen Erwerbstätigkeit lohnt. Um Familien, die wegen der Corona-Pandemie Einkommenseinbußen erleiden und jetzt (nur noch) ein kleines Einkommen für sich und ihre Kinder erzielen, besser zu unterstützen, wurde der Kinderzuschlag angepasst und vom 1. April bis zum 30. September 2020 zu einem Notfall-KiZ.

Über finanzielle Hilfen und Unterstützung für Familien in der Corona-Zeit informiert das Familienportal mit einem neu geschaffenen, umfangreichen Themenbereich "Familien und Corona". Es bietet unter anderem Informationen zu Notfall-Kinderzuschlag, Lohnersatz wegen Schul- und Kitaschließung, Notbetreuung, aber auch zum Arbeiten im Home-Office, zu hilfreichen Möglichkeiten für eine bessere Vereinbarkeit in Form einer Toolbox für Beschäftigte und Unternehmen oder zu Hilfe in Krisen. Der Themenbereich wird ständig erweitert und aktualisiert: www.familienportal.de/corona. Auf dem Infotool-Familie.de sind ebenfalls die Informationen zu den Unterstützungsleistungen in der Corona-Zeit hinterlegt und es wird dort prominent auf die Corona-Seite des Familienportals verwiesen.

Derzeit wächst mit den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie die Zahl von Eltern, die die Voraussetzungen für den Elterngeldbezug in seinen Varianten nicht mehr einhalten können. Die Elterngeldregelungen sollen daher für betroffene Familien zeitlich befristet angepasst werden, um sie in der Corona-Krise weiterhin effektiv mit dem Elterngeld unterstützen zu können. Hierauf hatten sich Bund und Länder bereits verständigt.

Darüber hinaus hat das BMFSFJ zur Reform des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes einen Referentenentwurf vorgelegt, der sich aktuell in der Abstimmung mit Ressorts, Ländern und Verbänden befindet. Der Bezug der Leistung soll für Eltern und Verwaltung einfacher werden. Die während des Elterngeldbezugs geltenden Arbeitszeitregelungen und der Partnerschaftsbonus sollen flexibler werden. Die Berechnung des Elterngeldes für Eltern mit geringen selbstständigen Nebeneinkünften soll besser und Eltern von besonders früh geborenen Kindern länger durch das Elterngeld unterstützt werden.

Zur bedarfsorientierten Unterstützung von Familien gehören auch die Weiterentwicklung des Adoptionswesens, die Familienerholung und die gezielte Stärkung von Elternkompetenzen durch Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter (ESF-Bundesprogramm Elternchance II) sowie die Unterstützung von Müttern mit Migrationshintergrund bei Erwerbstätigkeit und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Auch die Wirtschaft ist gefragt, gute und innovative Bedingungen für Familie und Beruf und eine familienorientierte Unternehmenskultur zu schaffen. Der neue „Fortschrittsindex Vereinbarkeit“ macht eine familienorientierte und innovative Unternehmenskultur in den Unternehmen verbindlich und messbar.

I. Eltern bedarfsorientiert unterstützen

Die größere Vielfalt familiären Zusammenlebens, die verstärkten Wünsche nach partnerschaftlicher Elternschaft, aber auch die gewachsenen Anforderungen an Eltern bei der Förderung von Kindern auf ihrem Lebens- und Bildungsweg haben familiäre Lebensrealitäten in Deutschland verändert. Die Erwerbstätigkeit von Müttern nimmt zu und Väter übernehmen mehr Erziehungs- und Betreuungsaufgaben in der Familie. Eltern wollen sich Familien- und Erwerbsarbeit heute partnerschaftlich aufteilen und ihre Zeit gleichermaßen für Kind und Beruf nutzen. Zugleich stellen Eltern hohe Anforderungen an sich, wenn es darum geht, gute Startbedingungen für das Wohlergehen ihrer Kinder zu schaffen und eine daran ausgerichtete Erziehung und Förderung zu realisieren. Eine moderne Familienpolitik muss Unterstützungsangebote und

gute Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen, um alle Familien in ihren unterschiedlichen Lebensformen und Bedarfen zu adressieren und eine partnerschaftliche Elternschaft zu stärken, auch nach einer Trennung und Scheidung.

1. Kinderzuschlag

Das BMFSFJ setzt sich für grundlegende Verbesserungen bei der Unterstützung von Familien mit kleinen Einkommen ein. Diese Familien sollen wirksam darin unterstützt werden, ein auskömmliches Familieneinkommen zu erwirtschaften und unabhängig von staatlichen Transfers zu werden.

Mit dem Starke-Familien-Gesetz wurde der Kinderzuschlag (kurz: KiZ) neugestaltet und die Leistungen für Bildung und Teilhabe verbessert. Damit werden die Familien und insbesondere ihre Kinder gestärkt. Der Antrag auf Kinderzuschlag kann auch online erstellt werden.

Seit dem 1. Januar 2020 ist die zweite Stufe in Kraft:

- Die sogenannte Abbruchkante beim Einkommen, an der der Kinderzuschlag bislang schlagartig entfiel, wurde abgeschafft. Dazu wurden die oberen Einkommensgrenzen aufgehoben. Der Kinderzuschlag läuft so kontinuierlich aus, so dass negative Erwerbsanreize vermieden werden.
- Zusätzliches Einkommen der Eltern mindert den Gesamtkinderzuschlag nur noch zu 45 Prozent, statt wie bisher zu 50 Prozent. Wenn das Einkommen der Eltern steigt, läuft die Leistung langsamer aus und der Familie bleibt damit mehr vom Kinderzuschlag.
- Es wurde ein erweiterter Zugang zum Kinderzuschlag für Familien geschaffen, die in verdeckter Armut leben (zunächst befristet auf drei Jahre). Familien sollen auch dann den Kinderzuschlag erhalten können, wenn sie bisher kein Arbeitslosengeld II beziehen, obwohl sie einen Anspruch darauf haben. Um den erweiterten Zugang in Anspruch nehmen zu können, dürfen ihnen mit ihrem Erwerbseinkommen, dem Kinderzuschlag und gegebenenfalls dem Wohngeld höchstens 100 Euro fehlen, um Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II zu vermeiden.

Zusätzlich zum Starke-Familien-Gesetz werden mit dem Gute-KiTa-Gesetz alle Eltern, die Kinderzuschlag, Leistungen aus dem SGB II oder Wohngeld beziehen, von KiTa-Gebühren befreit (siehe Kapitel A.I.1).

Um Familien, die wegen der Corona-Pandemie Einkommenseinbußen erleiden und jetzt (nur noch) ein kleines Einkommen für sich und ihre Kinder erzielen, besser zu unterstützen, wurde der Kinderzuschlag angepasst und für die Zeit vom 1. April bis zum 30. September 2020 zu

einem „Notfall-KiZ“ umgestaltet. Der Kinderzuschlag erreicht auch Selbständige oder Eltern, die noch keine 12 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und deswegen keinen Zugang zu Kurzarbeiter- oder Arbeitslosengeld haben.

Der „Notfall-KiZ“ berechnet sich anhand des Einkommens der Eltern im Monat vor der Antragstellung und nicht mehr nach dem Durchschnitt der letzten 6 Monate. Beim „Notfall-KiZ“ müssen Eltern zudem keine Angaben mehr zum Vermögen machen, wenn sie kein erhebliches Vermögen haben.

Eltern, die den Kinderzuschlag schon beziehen, können in den Monaten April und Mai 2020 einen einmaligen Antrag auf Überprüfung stellen. In diesen Fällen wird der Kinderzuschlag mit dem aktuellen Einkommen der Eltern aus dem Monat vor dem Antrag neu berechnet und angepasst, wenn er höher ausfällt.

Eltern, die den Kinderzuschlag beziehen und bereits den Höchstsatz von 185 Euro erhalten, bekommen eine automatische Verlängerung der Leistung für weitere sechs Monate.

Das Bundesfamilienministerium hat eine Reihe von Informationen zum Kinderzuschlag und zum „Notfall-KiZ“ veröffentlicht, um die Leistung vor allem bei der Zielgruppe der Familien mit kleinen Einkommen bekannter zu machen (www.notfall-kiz.de; www.kiz-digital.de).

Aktuell verzeichnet die Familienkasse einen starken Anstieg von Besucherinnen und Besuchern auf der Internetseiten zum Kinderzuschlag und insbesondere wesentlich mehr Nutzerinnen und Nutzer des KiZ-Lotsen. Die Antragszahlen steigen spürbar an, insbesondere die Zahl der Anträge, die über KiZDigital gestellt werden. Mit dem KiZ wurden im April 2020 rund 490.000 Kinder erreicht. Dies ist gegenüber März 2020 eine Steigerung um rund 110.000 Kinder.

2. Unterhaltsvorschuss

Nach dem Ausbau des Unterhaltsvorschusses 2017 liegt der Schwerpunkt nun darauf, den Rückgriff zu verbessern. Es werden erheblich mehr Kinder unterstützt, die keinen Unterhalt erhalten. Eineinhalb Jahre nach der Reform des Unterhaltsvorschusses profitieren gut 820.000 Kinder und Jugendliche von dieser Leistung. Dies ergibt sich aus der bundesweiten UVG-Geschäftsstatistik (Stand: 30. September 2019). Die breite Nachfrage nach der Leistung macht deutlich, wie dringend Kinder Unterstützung brauchen, wenn sie keinen Kindesunterhalt erhalten. Das beschränkt sich nicht nur auf die finanzielle Unterstützung, sondern auch auf Hilfe bei der Durchsetzung des ausstehenden Kindesunterhalts.

Mit dem Ausbau haben Bund und Länder auch einen Prozess zur Verbesserung des Rückgriffs vereinbart, der 2017 begonnen und nun abgeschlossen wurde. Bund und Länder hatten vereinbart, dass die Länder die Zentralisierung der Rückgriffsbearbeitung prüfen. Für die meisten Länder stehen Organisationsänderungen aktuell nicht im Mittelpunkt der Aktivitäten zur Verbesserung des Rückgriffs. Neben Bayern, das schon vorher die gerichtliche Durchsetzung der Rückgriffsansprüche zentralisiert hatte, zentralisiert bislang nur Nordrhein-Westfalen den Unterhaltsrückgriff für Neufälle seit dem 1. Juli 2019 beim Landesamt für Finanzen. Einige Länder verfügen aber aufgrund der kommunalen bzw. bezirklichen Strukturen, u. a. nach erfolgten Gebietsreformen, bereits über große Arbeitseinheiten.

Das BMFSFJ hat gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestags über die Ergebnisse des Bund-Länder-Prozesses berichtet.

Als besondere Erfolge waren hervorzuheben

- die erzielten Vereinbarungen und die Umsetzung der Neugestaltung der UVG-Geschäftsstatistik. Die UVG-Geschäftsstatistik wird aktuell für das Jahr 2019 in den Unterhaltsvorschuss-Stellen erhoben. Ergebnisse werden voraussichtlich im zweiten Quartal 2020 zur Auswertung vorliegen.
- der Einstieg in ein Forderungsmanagement mit der vergleichbaren Erfassung und Niederschlagung von Rückgriffsforderungen.
- die vorgenommenen Veränderungen und Maßnahmen in den Ländern, zuvorderst die Rückgriffszentralisierung in NRW und der umfassende Ansatz der Verbesserung des dezentralen UVG-Vollzugs durch den niedersächsischen Rückgriffspakt, wesentliche Maßnahmen zur Verbesserung.

Bei diesen bedeutsamen Verbesserungen wird das BMFSFJ nicht stehen bleiben. Es gilt auch weiterhin, dass die Rückgriffsverbesserung Schwerpunkt der Arbeit im Unterhaltsvorschuss ist.

3. Reform des Elterngelds

Mit den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wächst die Zahl von Eltern, die die Voraussetzungen für den Elterngeldbezug in seinen Varianten nicht mehr einhalten können. Eltern, die bestimmten Berufsgruppen angehören (Pflegepersonal, Ärztinnen und Ärzte, Polizistinnen und Polizisten etc.) werden an ihrem Arbeitsplatz dringend benötigt und können weder über den Arbeitsumfang noch über die Arbeitszeit selbst bestimmen. Andere Berufsgruppen sind von Kurzarbeit oder Freistellungen betroffen und geraten in wirtschaftliche

Notlagen. Das betrifft Eltern, die aktuell Elterngeld beziehen und in Teilzeit arbeiten, sowie werdende Eltern, denen Nachteile bei der späteren Elterngeldberechnung durch die Corona-bedingte Kurzarbeit oder Freistellung drohen. Die Regelungen des Bundeselterngeld und -Elternzeitgesetz (BEEG) sind auf diese besondere Situation nicht zugeschnitten. Die Elterngeldregelungen sollen für betroffene Familien zeitlich befristet angepasst werden, um sie in der aktuellen Lebenslage weiterhin effektiv mit dem Elterngeld unterstützen zu können. Hierzu hatten sich Bund und Länder bereits verständigt.

Eltern, die in sogenannten systemrelevanten Branchen und Berufen arbeiten, sollen ihre Elterngeldmonate aufschieben können. Eltern, die die Elterngeldvariante Partnerschaftsbonus nutzen, sollen ihren Anspruch nicht verlieren, wenn sie aufgrund der Corona-Pandemie mehr oder weniger arbeiten als geplant. Während des Bezugs von Elterngeld sollen Einkommensersatzleistungen, die Eltern aufgrund der Corona-Pandemie erhalten, die Höhe des Elterngelds nicht reduzieren. Es wird ein zusätzlicher Ausklammerungstatbestand für Monate mit Einkommenseinbußen aufgrund der Corona-Pandemie eingeführt. Diese Monate fließen dann bei der Bemessung des Elterngeldes nicht mit ein.

Für die zuvor schon geplante Reform des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes hat das BMFSFJ bereits im Februar einen Referentenentwurf vorgelegt. Die Abstimmung unter den Ressorts ist eingeleitet. Die Reform soll den Wünschen der Eltern nach mehr Zeit für Familie und mehr Partnerschaftlichkeit entgegenkommen und den Bezug der Leistung für Eltern und Verwaltung vereinfachen. Die Ergebnisse aus dem Evaluationsbericht zum ElterngeldPlus (BT-Drs. 19/400) sollen mit der Reform ebenfalls umgesetzt werden. Die während des Elterngeldbezugs geltenden Arbeitszeitregelungen und der Partnerschaftsbonus sollen flexibler gestaltet werden und damit noch stärker an die Bedürfnisse der Eltern angepasst werden. Eltern von besonders früh geborenen Kindern sollen länger durch das Elterngeld unterstützt werden. Außerdem soll das Elterngeld für Eltern mit geringen selbstständigen Nebeneinkünften besser berechnet werden. Darüber sind Vereinfachungen und Klarstellungen im Gesetz geplant, die sich aus der Praxis ergeben haben. Hiervon sollen Eltern und Verwaltung profitieren.

4. Mutterschutz

Am 4. Juli 2018 wurde der Ausschuss für Mutterschutz eingerichtet. Die von ihm erarbeiteten Empfehlungen sollen Orientierung bei der praxisgerechten Umsetzung der mutterschutzrechtlichen Regelungen bieten. In drei Unterausschüssen zu grundsätzlichen Fragen, stofflichen und nicht stofflichen Gefährdungen werden weitere externe Expertinnen und Experten ihr Fachwissen einbringen. Die Unterausschüsse haben im ersten Halbjahr 2019 ihre Arbeit aufgenommen. Unter anderem befassen sich Arbeitskreise neben Grundlagenfragen auch mit

den Themen Mutterschutz für Schülerinnen und Studentinnen, Mutterschutz im Gesundheitswesen und Mutterschutz durch kleine und mittelständische Unternehmen. Das BMFSFJ hat für die nach § 34 MuSchG vorgesehene Evaluation der neuen gesetzlichen Regelungen einen Auftragnehmer mit der Durchführung von Befragungen und einer ersten Aufbereitung der Evaluationsthemen beauftragt.

Aufgrund der besonderen Herausforderungen für den Schutz Schwangerer im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie hat sich auf Initiative des BMFSFJ ein Ad-hoc-Arbeitskreis zusammengefunden. Dieser besteht insbesondere aus Expert*innen aus dem Ausschuss für Mutterschutz und hat das Informationspapier „Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2“ erarbeitet. Das BMFSFJ hat die Arbeit des Ad-hoc-Kreises bei der Erarbeitung des Papiers unterstützt und koordiniert. Ziel des Ad-hoc-Arbeitskreises war und ist es, fachwissenschaftliche und rechtliche Bewertungen zusammenzutragen. So soll eine möglichst bundeseinheitliche Entscheidungsgrundlage für den Umgang mit dem Virus SARS-CoV-2 geschaffen werden. Das Informationspapier enthält zunächst allgemeine Informationen zur fachwissenschaftlichen und rechtlichen Bewertung. Dabei findet aus mutterschutzrechtlicher Perspektive folgender Gesichtspunkt besondere Berücksichtigung: Die seit März 2020 in Deutschland geltenden Kontaktbeschränkungen führen dazu, dass sich das Infektionsrisiko für Personen, die weiterhin einer Beschäftigung außerhalb der eigenen Wohnung nachgehen, gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko erhöht. Dieser Aspekt ist auch bei der Frage, ob die Beschäftigung einer Schwangeren für diese oder deren Kind eine „unverantwortbare Gefährdung“ im Sinne des MuSchG darstellt, zu berücksichtigen.

Darüber hinaus bietet das Informationspapier zielgruppenbezogene Informationen und Hinweise auf weiterführende Informationen für Schwangere und Stillende, für Arbeitgeber*innen, für Betriebsärzt*innen, für Frauenärzt*innen sowie für Hebammen und Entbindungspfleger.

Das Papier wurde auf der Internetseite des Ausschusses für Mutterschutz unter nachfolgendem Link veröffentlicht:

<https://www.bafza.de/programme-und-foerderungen/unterstuetzung-von-gremien/ausschuss-fuer-mutterschutz-geschaeftsstelle/>

Zudem erfolgt auch eine Verlinkung im Familienportal des BMFSFJ sowie auf den Internetseiten vieler am Mutterschutz beteiligter Akteure.

5. Adoption

Am 6. November 2019 hat das Kabinett den Entwurf eines Adoptionshilfe-Gesetzes beschlossen. Der Gesetzentwurf basiert auf den umfangreichen Forschungsergebnissen und Empfehlungen des Expertise- und Forschungszentrums Adoption (EFZA). Die wesentlichen Punkte der Gesetzesreform zur Modernisierung des Adoptionswesens bestehen darin, alle an einer Adoption Beteiligten vor, während und nach einer Adoption besser zu beraten und zu unterstützen – einschließlich eines Rechtsanspruchs auf Beratung und Unterstützung nach erfolgter Adoption. Außerdem soll der Gesetzentwurf zu einem offeneren Umgang mit dem Thema Adoption beitragen: Zum einen sollen Adoptiveltern durch die Adoptionsvermittlungsstellen ermutigt und dabei unterstützt werden, ihr Kind altersgerecht über die Tatsache ihrer Adoption aufzuklären. Zum anderen sollen unter der Prämisse der Kindeswohldienlichkeit der Informationsaustausch und Kontakt zwischen der Herkunfts- und der Adoptivfamilie gefördert werden. Darüber hinaus sollen die Strukturen der In- und Auslandsadoptionsvermittlung gestärkt sowie unbegleitete Adoptionen aus dem Ausland untersagt und ein verpflichtendes Anerkennungsverfahren für ausländische Adoptionsentscheidungen eingeführt werden.

Das EFZA entwickelt darüber hinaus im Rahmen seines Forschungsauftrags eine Handreichung für die Praxis im Bereich der Beratung und Begleitung im Adoptionswesen. Diese wird in Kürze fertiggestellt und soll eine fachliche Orientierungshilfe für die Beratungspraxis bieten, damit die Adoptionsvermittlungsstellen vergleichbare Kriterien im Vermittlungsverfahren anwenden. Die einzelnen Module der Handreichung werden nach Fertigstellung sukzessive im Frühsommer 2020 veröffentlicht.

Unter Federführung des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat wird derzeit eine Studie zur Erforschung von möglicher politisch motivierter Adoption in der DDR auf Grundlage von § 9d des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) vorbereitet. Die Studie ist Teil der Maßnahmen zur Aufarbeitung von DDR-Unrecht, die der Bundestag am 25. Juni 2019 beschlossen hatte.

Die Corona-Pandemie wirkt sich auch auf die Adoptionsvermittlung aus. Die acht freien Träger der Auslandsadoptionsvermittlung können derzeit infolge der pandemie-bedingten Einschränkungen (u. a. Schließung von Behörden in den Herkunftsländern, Einreisebeschränkungen, Aussetzung von Kooperationen und Adoptionsvermittlungen, Ausfall von Veranstaltungen zur Vorbereitung und Information von Bewerbern) keine Adoptionsvermittlungsverfahren mehr durchführen. Wegen der zu erwartenden Fortdauer der Corona-Einschränkungen ist vorerst nicht mit neuen Auslandsvermittlungen zu rechnen, was die Situation der freien Träger noch verschärft. Die erheblichen finanziellen Einbußen gefährden die freien Träger konkret in ihrem

Fortbestand, weil sie sich ausschließlich über Gebühren für die Adoptionsvermittlung sowie Spenden finanzieren und keinerlei staatliche Förderung erhalten. Eine Finanzierung durch den Bund findet nicht statt, da die Adoptionsvermittlung Aufgabe der Länder ist. Gleichzeitig sind die freien Träger gesetzlich gemäß § 3 AdVermiG (Fachkräftegebot) dazu verpflichtet, mindestens zwei Fachkräfte zu beschäftigen und den Anspruch auf Begleitung und Beratung der Adoptivfamilien vor der Adoption sicherzustellen. Der Erhalt der Trägerstruktur ist wichtig, da mit Inkrafttreten des Adoptionshilfe-Gesetzes für die Auslandsadoption sowohl ein Vermittlungsgebot als auch ein allgemeiner Anspruch auf nachgehende Begleitung eingeführt werden soll (s. o.). Die freien Träger und deren spezifische Kompetenzen werden also in Zukunft verstärkt benötigt.

6. Elternchance II – Familien früh für Bildung gewinnen

Im aktuellen Programmschwerpunkt werden in 2019 und 2020 die Potenziale der Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter noch gezielter für Familien mit kleinen Einkommen und/oder besonderen Lebenslagen erschlossen. Neben der Thematisierung in der Qualifizierung neuer Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter setzt das BMFSFJ seit April 2019 bis Ende 2020 eine bundesweite Workshop-Reihe mit bis zu 50 Veranstaltungen um. Ziel ist, qualifizierte Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter über die Stärkung von Familien mit kleinem Einkommen zu informieren und deren Lotsenfunktion für diesen Schwerpunkt auszubauen. In 2019 fanden insgesamt 25 Veranstaltungen mit ca. 1.400 Teilnehmenden statt. Die weiteren für 2020 geplanten Veranstaltungen wurden aufgrund der Corona-Pandemie zunächst ausgesetzt und werden ggf. ab Spätsommer fortgesetzt. Weitere Informationen und Termine unter www.elternchance.de.

7. ESF-Bundesprogramm „Stark im Beruf“

Das ESF-Bundesprogramm „Stark im Beruf“ hat das Ziel, die Erwerbsintegration von Müttern mit Migrationshintergrund zu fördern. Das Programm wird seit Jahresbeginn 2019 in einer zweiten Förderphase bis zum 30. Juni 2022 fortgeführt. Bundesweit weisen ca. 90 Kontaktstellen Müttern individuelle Wege zum Einstieg in die Erwerbstätigkeit sowie Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit. In der zweiten Förderphase haben bereits über 2.000 Mütter partizipiert. Das Programm „Stark im Beruf“ wird insbesondere von Müttern nachgefragt, die innerhalb der letzten sieben Jahre neu zugewandert sind. Bei den Teilnehmerinnen sind familiäre Gründe neben Fluchtursachen das Hauptmotiv für die Migrationsentscheidung nach Deutschland. Mit der Bundesagentur für Arbeit vertieft das Bundesfamilienministerium seine Kooperation in dem Themenfeld mit dem Ziel der Verstetigung von Maßnahmen. Weitere Informationen sowie Praxisbeispiele unter www.starkimberuf.de.

8. Familienerholung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung (BAG FE) befindet sich seit längerer Zeit in einem Prozess, der zur Festlegung von Qualitätskriterien für Familienferienstätten dienen soll. Ein für März 2020 vorgesehener Austausch zu Inhalt und Ablauf des Prozesses zwischen BAG FE und BMFSFJ konnte aufgrund der aktuellen Lage nicht stattfinden.

Das BMFSFJ hatte das DJI 2018 beauftragt, eine Studie zu Bedarfen belasteter Familien im Hinblick auf die Familienerholung durchzuführen. Diese Studie ist abgeschlossen, die zentralen Ergebnisse werden in Form eines Policy-Papers der Fachöffentlichkeit in der zweiten Jahreshälfte zur Verfügung gestellt werden.

Das BMFSFJ hat ein Merkblatt zur Umsetzung des Haushaltsvermerkes im Bundeshaushalt 2019 zu Haushaltstitel 1703 – 893 22 („Aus dem Titelanatz können auch Verwaltungskosten der Träger sowie Studien und Projekte erstattet werden.“) erarbeitet. Im Rahmen von Projektförderungen sollen Wege zur Weiterentwicklung der Familienerholung entwickelt und erprobt werden. Das BMFSFJ hat die Länder im Verfahren eingebunden. Von den 49 Interessenbekundungen aus zwölf Bundesländern wurden unter Beteiligung der Länder neun Projekte ausgewählt, acht davon sind 2019 gestartet. Zudem wurden weitere fünf Projekte ausgewählt, die in einem kleineren Umfang und mit einer kürzeren Laufzeit 2019 begonnen haben. Das DJI hat die wissenschaftliche Begleitung der Projekte übernommen und im Januar 2020 die Arbeit aufgenommen. Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar, ob sich aus der Corona-Krise erhebliche Probleme für die ausgewählten Projekte ergeben werden. Das DJI ist bemüht seine Forschungsmethoden an die veränderte Situation anzupassen.

Insgesamt stehen die Familienferienstätten wegen der Corona-Pandemie vor großen wirtschaftlichen Herausforderungen. Die Häuser mussten für Gäste geschlossen werden, Stornierungen durch Gäste laufen bis in den Sommer, Insolvenzen drohen. Die Bemühungen des BMFSFJ, die Familienferienstätten in der Krise zu unterstützen, werden weiterverfolgt. Ziel muss es sein, wenigstens für Familien in belasteten Lebenssituationen, die auch in der Corona-Krise vor besonderen Herausforderungen stehen, langfristig geeignete Erholungsmöglichkeiten nach § 16 SGB VIII zur Verfügung zu stellen. Hierzu bedarf es gemeinsamer Anstrengungen von Bund und Ländern. Eine Telefonkonferenz ist für den 27. Mai geplant.

9. Familienbildung und -beratung

Um den gewandelten familiären Bedarfen und Lebenslagen Rechnung zu tragen, hat das Bundesfamilienministerium eine bundesweit repräsentative Studie bei der Prognos AG in Auftrag gegeben. Gemeinsam mit dem Befragungsinstitut Kantar-Emnid wird die Prognos AG in 2020 eine umfassende Bestandsaufnahme der Strukturen und Inhalte der Familienbildung und -

beratung in Deutschland erstellen. Der Abschlussbericht ist für Frühjahr 2021 vorgesehen. Der zunächst am 27. März 2020 in Berlin gemeinsam mit der Prognos AG und dem Kantar-Emnid-Institut vorgesehene Workshop zum methodischen Vorgehen und zum Studiendesign mit den Ländern und bundeszentralen Trägern der Familienbildung und -beratung wird in einem digitalen Format am 15. Mai 2020 nachgeholt.

II. Partnerschaftliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter sichern

1. Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“ – Vereinbarkeit auch in der Corona-Krise sichern

Unternehmen und Beschäftigte sind derzeit wegen der Kita- und Schulschließungen aufgrund der Corona-Krise mit besonderen Vereinbarkeits Herausforderungen konfrontiert. Vor diesem Hintergrund stellt das Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“ im Rahmen einer Kommunikations-Toolbox Informationen und praktische Hinweise zu flexiblen Maßnahmen der Arbeitsorganisation zur Verfügung. Flankiert wird die Toolbox durch Erfahrungen und gute Beispiele von Mitgliedern aus dem Unternehmensnetzwerk „Erfolgsfaktor Familie“.

Der „Fortschrittsindex Vereinbarkeit“ „, mit dem Arbeitgeber ihre familienfreundliche Unternehmenskultur anhand von 12 Kennzahlen regelmäßig messen und sich mit anderen vergleichen können, wird mit Hilfe der Partner (DIHK, BPM) weiter beworben. Hierzu wurde eine zielgruppenspezifische Online-Anzeigenkampagne bzw. SEA-Kampagne gestartet.

2. Bundesinitiative „Lokale Bündnisse für Familie“

Die Initiative „Lokale Bündnisse für Familie“ ruft in diesem Jahr erneut zur Teilnahme am bundesweiten Aktionstag rund um den Internationalen Tag der Familie am 15. Mai auf. Unter dem Motto „Stark vor Ort – Stark für Familie“ sind die mehr als 600 Bündnisstandorte gemeinsam mit ihren Partnern eingeladen, ihr Engagement und ihre Netzwerke für Familien im Rahmen vielfältiger Aktionen zum Thema „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ in den Mittelpunkt zu stellen.

III. Gesellschaftliche Entwicklungen begleiten und prägen

Die Corona-Pandemie bringt weitreichende Veränderungen in allen Bereichen unseres gesellschaftlichen Lebens mit sich. Um diese Krise zu bewältigen und das gesellschaftliche Leben – wenn auch unter anderen Vorzeichen – aufrecht zu erhalten, wächst die Bedeutung digitaler Anwendungen sprunghaft. Ob im beruflichen Arbeitsalltag im "Homeoffice", in der Gestaltung des schulischen Lernens von zu Hause aus, in der Vernetzung von Hilfsangeboten, in der Schaffung digitaler Zugänge zu Beratungsangeboten oder in der Ausgestaltung von Freizeitaktivitäten: Überall werden nun im Eiltempo digitale Instrumente und Methoden erprobt, Kompetenzen ausgebildet und kreative Lösungen gefunden - oftmals in Bereichen, wo ein erfolgreicher Einsatz vorher per se ausgeschlossen wurde.

Das BMFSFJ sieht es als seine Aufgabe, diese Entwicklungen aktiv zu begleiten und zu fördern. Wir wollen es den Menschen ermöglichen, ihren Alltag in dieser Zeit zu meistern und dabei neue digitale Wege des beruflichen und privaten Miteinanders zu erfahren. Und es geht darum, diese Werkzeuge für zukünftige Ausnahmesituationen zu sichern, aber sie auch für den Alltag jenseits der Corona-Krise zu erproben und zur Verfügung zu stellen.

1. Innovationsbüro „Digitales Leben“

Das BMFSFJ will die mit der Digitalisierung verbundenen Chancen nutzen und ihre Potenziale für alle Generationen heben. Durch das „Innovationsbüro Digitales Leben“ sollen bewährte Erfahrungen verbreitet, neue Impulse gesetzt und die Zivilgesellschaft dabei unterstützt werden, die neuen Möglichkeiten digitaler Hilfsmittel in der Breite für und mit vielen Menschen einzusetzen.

Die Themenschwerpunkte und Maßnahmen des Innovationsbüros werden gemeinsam mit Stakeholdern erarbeitet. Das Innovationsbüro reagiert auch auf aktuelle Bedarfe. Im Zuge der Corona-Krise experimentiert und berät es z. B. zu digitalen Veranstaltungsformaten, unterstützt bei der Vermittlung digitaler Kompetenzen im Ministerium und vor Ort, wie z. B. bei den Mehrgenerationenhäusern. Dabei wird deutlich: digitale Technologien - und damit die Fähigkeit aller gesellschaftlicher Gruppen, diese selbstbestimmt, kreativ und verlässlich nutzen zu können - können in ihrer Bedeutung kaum überschätzt werden.

Aktuell entwickelt das Innovationsbüro in den Handlungsfeldern Kompetenz, Strategie und Innovation konkrete digitale Anwendungen, unterstützt das BMFSFJ bei der Nutzung digitaler Technologien im Dienst eines zukunftsfähigen, begleitenden Sozialstaats und treibt Innovationsprozesse unter Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure voran. Hierfür nutzt das Innovationsbüro unterschiedliche Formate wie den erstmals im Juni 2019 durchgeführten Chancen-Hackathon in Berlin, bei dem Programmiererinnen und Programmierer, Designerinnen und

Designer, Menschen aus der Praxis und aus Zielgruppenstrukturen des BMFSFJ u. a. konkrete Ideen dafür entwickelten, wie digitale Technologien den Zugang zu Leistungen und Unterstützungsangeboten verbessern und vereinfachen können, oder die regelmäßig stattfindende Innovationswerkstatt, bei der Akteure der Zivilgesellschaft und das BMFSFJ gemeinsam nach innovativen Ideen zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen suchen.

2. Potenziale der Digitalisierung für einfache und innovative Zugänge nutzen: ElterngeldDigital, KiZDigital und Digitalisierung weiterer familienbezogener Leistungen

Die Freischaltung von ElterngeldDigital erfolgte im Oktober 2018 mit den Antragsassistenten der Länder Berlin und Sachsen. Am 8. Juli 2019 wurden zudem die Antragsassistenten der Länder Thüringen, Rheinland-Pfalz, Bremen und Hamburg freigeschaltet. ElterngeldDigital wird schrittweise weiter ausgebaut, Weitere Länder folgen im Jahresverlauf 2020. Neben Antragsassistenten für weitere Bundesländer wird zukünftig auch die Möglichkeit der elektronischen Übertragung der Antragsdaten geschaffen. Dafür wurde mit §24b BEEG eine gesetzliche Grundlage im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz geschaffen. Ziel ist der papierlose Antrag; die Voraussetzungen dafür sollen bis Ende 2020 schrittweise geschaffen werden. Dazu zählt insbesondere die Möglichkeit der elektronischen Identifizierung von Antragsstellenden und die Authentifizierung (Unterschriftersatz) über das Nutzerkonto Bund in Kombination mit dem neuen Personalausweis (nPA). Diese Funktion wird im Sommer 2020 zur Verfügung stehen. Außerdem werden zum gleichen Zeitpunkt zahlreiche sog. UX-Verbesserungen (User Experience) im ElterngeldDigital freigeschaltet, die Antragsstellenden den Prozess noch ein Gestaltung verschiedener Funktionen).

In diesem Zusammenhang ist auch der KinderzuschlagDigital am 15. Januar 2020 freigeschaltet worden. Der digitale Antragsassistent soll Familien besser erreichen, für die der Kinderzuschlag in Frage kommt. Dazu bietet er neben einer intelligenten und damit verkürzten Antragsstellung auch die Möglichkeit eines elektronischen Nachweisuploads, der den postalischen Versand von Papier-Nachweisen ersetzt. Ein weiterer Ausbau des Funktionsumfangs (z. B. Übernahme von Daten aus vorherigen Anträgen bei der Familienkasse, zuschaltbare Video-Beratung) erfolgt kontinuierlich im Zeitraum 2020-2022.

Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) planen und bearbeiten Bund, Länder und Kommunen zudem aktuell arbeitsteilig in 16 Themenfeldern die vom OZG erfassten 575 Verwaltungsleistungen. Gemeinsam mit der Freien und Hansestadt Bremen bearbeitet das BMFSFJ federführend das Themenfeld „Familie und Kind“. Mit Beteiligung des Saarlands und der Kommunen Delmenhorst und Wiesbaden werden hier die Leistungen des

Themenfelds bearbeitet und in mehreren Digitalisierungslaboren prototypische Anwendungen und Digitalisierungskonzepte entwickelt. Lösungen aus den bereits in Umsetzung befindlichen Vorhaben ElterngeldDigital, der Digitalisierung des Kinderzuschlags sowie dem Projekt „Einfach Leistungen für Eltern – ELFE“ der Freien und Hansestadt Bremen werden dabei soweit möglich aufgegriffen und integriert. Ergebnisse der Themenfeldplanungen werden im Rahmen der OZG-Umsetzung des IT-Planungsrates präsentiert und den Ländern und Kommunen zukünftig zur Verfügung gestellt. Aktuell läuft bereits unter Beteiligung mehrerer Bundesländer die Umsetzungsphase für die Digitalisierung der Leistung „Unterhaltsvorschuss“. Weitere Referenzimplementierungsprojekte gehen 2020 ebenfalls in die Umsetzungsphase über.

Auf einer übergeordneten Ebene zeigen die Erfahrungen in allen Digitalisierungsprojekten, die vom BMFSFJ begleitet werden, dass häufig schon heute technische Möglichkeiten existieren, die es Bürgerinnen und Bürgern deutlich erleichtern könnten, diejenigen Familienleistungen zu erhalten, die ihnen zustehen. In der Praxis lassen aber die derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen, die z. T. aus „Vor-Digitalen“ Zeiten stammen, eine bürgerinnenfreundliche Digitalisierung nicht in vollem Umfang zu. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat die Bundesregierung mit Beschluss vom 21. September 2018 aufgefordert, die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bremer Initiative „ELFE – Einfach Leistungen für Eltern“ zu schaffen. Dabei geht es um die Ermöglichung von zwei Kernbestandteilen der ELFE-Idee, die es Bürgerinnen und Bürgern bundesweit deutlich erleichtern sollen, die ihnen zustehende Familienleistungen zu erhalten:

1. Online Kombi-Antrag: Geburtsanzeige, Kindergeld, Kinderzuschlag und Elterngeld sollen gleichzeitig über einen digitalen Antragsassistenten (mobil oder am PC) beantragbar werden. Daten, die für alle Anträge benötigt werden, müssen nur einmal eingegeben werden.
2. Datenaustausch zwischen Behörden: Bürgerinnen und Bürger sollen so wenige Nachweise wie möglich selbst beibringen müssen. Stattdessen sollen Behörden die jeweils erforderlichen Daten und Nachweise mit Zustimmung der Antragsstellenden elektronisch untereinander austauschen (z. B. Gehaltsnachweise, Geburtsurkunde, Bescheinigungen über Mutterschaftsleistungen).

Entsprechend hat die Bundesregierung bei der Kabinettsklausur in Meseberg am 18. November 2019 den Beschluss gefasst, dem Kabinett ein entsprechendes Artikelgesetz bis Ende März 2020 vorzulegen. Der Referentenentwurf dieses Gesetzes unter Federführung des BMFSFJ und des BMI, hat die Abstimmung zwischen den Ressorts durchlaufen. Aktuell werden die Bundesländer sowie Verbände beteiligt. Der Entwurf soll dem Kabinett vor der Sommerpause vorgelegt werden.

Das Angebot des Familienportals (Familienportal.de) wurde inhaltlich nicht nur hinsichtlich „Familien und Corona“ erweitert, sondern das zentrale Informationsportal für Familien bietet nun ebenfalls weiterführende Informationen zu "Ausbildung und Studium mit Kind". Die neue Rubrik ging Ende März 2020 online. Außerdem finden sich seit kurzem die Online-Informationen über die zentralen Familienleistungen in zehn Sprachen der Europäischen Union auf dem Familienportal. Die Familienleistungen Kindergeld, Kinderfreibeträge, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sowie der Mutterschutz werden in Texten und in untertitelten Kurzvideos auf Englisch, Spanisch, Französisch, Italienisch, Griechisch, Kroatisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch und Bulgarisch erläutert. Vertiefende Informationen und Antragswege sind in deutscher Sprache verfügbar.

3. Klischeefreie Berufs- und Studienorientierung

Um Jugendlichen neue Perspektiven für ihre Berufs- und Lebensplanung zu eröffnen, hat das BMFSFJ Ende 2016 die Initiative „Klischeefrei“ (www.klischee-frei.de) ins Leben gerufen. Im Mittelpunkt stehen dabei die individuellen Interessen und Fähigkeiten junger Menschen – jenseits einschränkender Geschlechterklischees. Wie groß Interesse und Bedarf sind, zeigen die aktuell deutlich über 200 Partnerorganisationen, darunter:

- fünf Bundesministerien (BMFSFJ, BMBF, BMAS, BMWi, BMU),
- mehrere Landesministerien (BB, BE, HE, NI, NW, RP) und die Landesregierung MV,
- Vertretungen von Wissenschaft, Wirtschaft, Sozialpartnern, Schulen, früher Bildung, Berufsberatung sowie die Bundesagentur für Arbeit.

Die Initiative ist das größte Netzwerk in Deutschland zur Förderung klischeefreier Berufs- und Studienwahl. Alle im Berufswahlprozess Beteiligten (frühe Bildung, Schulen, Hochschulen, Eltern, Berufsberatung und Wirtschaft) erhalten und bieten Unterstützung, um Mädchen und Jungen im Berufswahlprozess frei von Geschlechterklischees begleiten zu können. Im Ständigen Forum – dem Beirat der Initiative – sind seit 2018 die KMK und die GFMK vertreten.

BMBF und BMFSFJ fördern gemeinsam die Initiative „Klischeefrei“ und den zugehörigen „Girls'Day – Mädchen-Zukunftstag“ (www.girls-day.de). Das BMFSFJ fördert darüber hinaus den „Boys'Day – Jungen-Zukunftstag“ (www.boys-day.de). Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 können an diesen Tagen Berufe kennenlernen, in denen ihr Geschlecht bislang noch je unterrepräsentiert ist. Jungen absolvieren z. B. Tagespraktika in Erziehung oder Pflege, Mädchen testen ihre Fähigkeiten u. a. in Technik und Handwerk. Seit 2001 haben rund 2 Mio. Mädchen am Girls'Day teilgenommen, am Boys'Day (seit 2011) rund 300.000 Jungen. Die Evaluation für das Jahr 2018 belegt den Erfolg der Aktionen: 27 Prozent der Girls'Day-

Veranstaltenden und 17 Prozent der Boys' Day-Veranstaltenden haben ehemalige Teilnehmende eingestellt.

4. Geschlechtliche Vielfalt unterstützen

Um das Beratungs- und Unterstützungsangebot für Trans*- und Inter*-Personen und ihre Angehörigen bundesweit auszubauen und die Qualität der Angebote zu verbessern und zu sichern, ist derzeit die Einrichtung eines Dialogforums geschlechtliche Vielfalt in Vorbereitung. Ein erstes Treffen auf Arbeitsebene zur Planung der Zusammenarbeit und zur Einrichtung einer Initiative unterstützenden Servicestelle hat bereits stattgefunden. Der offizielle Start des Dialogforums ist im Frühjahr 2020 vorgesehen.

5. Online-Regenbogenportal „Wissensnetz zu gleichgeschlechtlichen Lebensweisen und geschlechtlicher Vielfalt“

Mit dem Regenbogenportal www.regenbogenportal.de, das seit Mai 2019 online ist, erhalten LSBTI*-Personen, ihre Angehörigen sowie beruflich, fachlich oder privat interessierte Dritte ein gut aufgearbeitetes und vernetzendes Informationsangebot. Das Regenbogenportal ist mit dem Familienportal (www.familienportal.de) online verlinkt und macht den Nutzenden so deutlich, dass die Regenbogenfamilie eine der vielfältigen Familienformen ist. Ein weiterer Ausbau des Portals als Unterstützungsangebot für Fachkräftebereichs ist in Vorbereitung.

6. Nachhaltige Familienpolitik

Für eine lebenswerte Zukunft brauchen wir mehr als Umweltschutz und Klimapolitik. Das BMFSFJ hat Ende 2019 den Bericht „Agenda 2030 – Nachhaltige Familienpolitik“ herausgegeben, der zum ersten Mal langfristige, konkrete und überprüfbare Ziele bis zum Jahre 2030 setzt (<https://www.bmfsfj.de/blob/142626/e593258f01dcb25041e3645db9ceaa5b/agenda-2030-langfassung-data.pdf>). Diese 13 Ziele sind mit Indikatoren unterlegt, die Veränderungen messen und transparent machen. Ihr Erreichen schafft bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, mehr Partnerschaftlichkeit zwischen Müttern und Vätern und sichert die wirtschaftliche Stabilität von Familien.

C. Familien und junge Menschen mit Fluchthintergrund

1. Unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA)

Gegenwärtig (Stand 15. Mai 2020) befinden sich bundesweit 25.296 unbegleitete ausländische junge Menschen in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe; davon 9.037 unbegleitete

Minderjährige und 16.259 junge Volljährige. Die Zahlen sind weiterhin kontinuierlich rückläufig.

Der Bericht der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland (gemäß § 42e SGB VIII) bezogen auf das Jahr 2018 wurde am 4. März 2020 vom Bundeskabinett beschlossen und im Internet veröffentlicht (abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/148642/43592ef3cccc4a39f8ab039da77162d5/uma-bericht-2020-data.pdf>).

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wird derzeit in seinen Wirkungen evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation müssen bis zum 31. Dezember 2020 dem Deutschen Bundestag vorgelegt werden.

Am 18. April 2020 hat Deutschland 47 unbegleitete Minderjährige von den griechischen Inseln Lesbos, Chios und Samos aufgenommen; darunter: 42 Kinder im Alter von 8-14 Jahren; 5 Jugendliche im Alter von 15-17 Jahren (4 von ihnen mit jüngeren Geschwistern und ein 15-jähriges Mädchen). Die unbegleiteten Minderjährigen waren zunächst für eine zweiwöchige Quarantäne in Niedersachsen untergebracht und wurden dann auf verschiedene Bundesländer verteilt. Grundlage der Verteilentscheidung sind bestehende familiäre Bindungen, das Kindeswohl, sowie die im Vorfeld kommunizierte Aufnahmebereitschaft der Bundesländer. Letztlich wurden 19 der 47 unbegleiteten Minderjährigen aufgrund familiärer Bindungen zu Personen in Deutschland auf deren entsprechende Wohnorte verteilt (Baden-Württemberg: 4, Bayern: 1, Hessen: 6, Nordrhein-Westfalen: 2, Saarland: 1, Sachsen-Anhalt: 2, Schleswig-Holstein: 3). Von den verbleibenden 28 unbegleiteten Minderjährigen ohne Verwandte in Deutschland verblieben zwölf in Niedersachsen, während jeweils acht nach Berlin und Hamburg verteilt wurden - unter Berücksichtigung der entstandenen freundschaftlichen Bindungen.

2. Schutz und Integration von geflüchteten Menschen

Mit dem Programm „Willkommenskultur durch Spiel – Spielmobile an Flüchtlingsunterkünften“ trägt das BMFSFJ dazu bei, dass Kinder in Flüchtlingsunterkünften durch Spiele Freude im Alltag erleben und ihre schrecklichen Erlebnisse für einen Moment vergessen. Seit dem ersten Einsatz eines Spielmobils am 2. Juni 2016 in Berlin haben bereits rund 250.000 Kinder an Spielaktionen teilgenommen. Das Projekt ist ein erfolgreicher Beitrag zur Umsetzung der Willkommenskultur und wird deshalb bis 31. Dezember 2020 fortgesetzt. Die Spielmobile vor Ort entscheiden in eigener Verantwortung, welche Maßnahmen unter Berücksichtigung der infolge der Corona-Pandemie jeweils geltenden Einschränkungen noch durchgeführt werden können.

Die gemeinsam von BMFSFJ, UNICEF und weiteren Partnern gegründete Bundesinitiative zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften hatte im Sommer 2016 Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften veröffentlicht. Die Mindeststandards wurden um Annexe zu geflüchteten Menschen mit Behinderung, für LSBTI* und für geflüchtete Menschen mit Traumafolgestörung ergänzt.

Grundsätzlich liegt die Umsetzung von Schutzmaßnahmen in Flüchtlingsunterkünften in der Zuständigkeit der Länder und Kommunen. Mit dem am 21. August 2019 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wurde eine Regelung zum Schutz vulnerabler Personen in Flüchtlingsunterkünften eingeführt, wonach die Länder „geeignete Maßnahmen treffen (sollen), um bei der Unterbringung Asylbegehrender nach Absatz 1 den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten" (§ 44 Abs. 2a Asylgesetz). Ausweislich der Begründung zählen zu den schutzbedürftigen Personen insbesondere Minderjährige, aber auch beispielsweise Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, lesbische, schwule, bi-, trans- oder intersexuell Personen oder Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern.

Anfang April 2020 wurden in Abstimmung mit den Partnerorganisationen in der Bundesinitiative Links zu Materialien und Informationen zusammengestellt, die zur Bewältigung der Corona Pandemie im Kontext der Unterbringung von geflüchteten Menschen hilfreich sein können. Hierzu gehören meist mehrsprachige Informationen und Materialien, die sich unmittelbar an geflüchtete Menschen richten, Übersichten zu Hilfetelefonen, Beratungsangeboten und Fachinformationen für Professionelle sowie allgemeine Informationen der Bundesregierung mit gesicherten Quellen zu Informationen über den Coronavirus und den Maßnahmen der Bundesregierung.

Im Rahmen des Bundesprogramms für die Beratung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge fördert die Bundesregierung entsprechende Maßnahmen der Freien Wohlfahrtspflege. Mit dem Jahr 2016 erhielt das Programm eine wesentliche Aufstockung, sodass das wohlfahrtsverbandlich getragene Spektrum an Maßnahmen vor allem der psychosozialen Versorgung in entsprechenden Zentren im gesamten Bundesgebiet, der Beratung und Betreuung während der Dauer des Asylverfahrens, der gesellschaftlichen Integration und des Schutzes in Einrichtungen, aber auch der Beratung zur Weiterwanderung in ein Drittland sowie bei Rücküberstellung in das Erstaufnahmeland nach dem Dublin-Abkommen deutlich erweitert und der Bedarfslage ergänzend zur Grundfinanzierung dieser Einrichtungen angepasst werden konnte. Seit

2019 wird das Flüchtlingsprogramm wissenschaftlich begleitet und insofern auch durch die Erarbeitung gemeinsamer Standards und Handlungsempfehlungen qualitätsgesichert.

Das BMFSFJ hat bis Ende 2018 in ca. 100 Unterkünften Gewaltschutzkoordinierungsstellen gefördert. Die Förderung diente dazu, die Umsetzung der Mindeststandards in der Praxis zu erproben und praxistaugliche Materialien wie beispielsweise Checklisten, Schulungscurricula und Materialien zur partizipativen Risikoanalyse oder der partizipativen Bestandsaufnahme zu kinderfreundlichen Orten zu entwickeln. Die entwickelten Materialien und die Schulungsunterlagen sind auf der Internetseite www.gewaltschutz-gu.de veröffentlicht. Die Informationen werden weiterhin zur Verfügung gestellt, aktualisiert und durch Fachveranstaltungen für Behörden und Träger von Einrichtungen weiterverbreitet.

Mit dem Projekt „Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften“ (2019/2020) sollen Flüchtlingsunterkünfte sowie Betreiber- und Trägerorganisationen beim Aufbau und der Umsetzung von Strukturen für Gewaltschutz unterstützt werden. Hierfür werden auf der Ebene der Landeswohlfahrtsverbände Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Gewaltschutz eingesetzt, die als regionale Kontakt- und Anlaufstelle fungieren, Beratung und Prozessbegleitung für Mitarbeitende in Flüchtlingsunterkünften bieten sowie bei der Implementierung von Gewaltschutzkonzepten unterstützen sollen.

Bis Ende 2020 wird zudem die Servicestelle Gewaltschutz die Bundesinitiative zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften begleiten, für Fragen aus der Praxis zur Umsetzung von Schutzkonzepten zur Verfügung stehen und die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch zwischen dem BMFSFJ und den beteiligten Partnerorganisationen sowie den für die Unterbringung und Versorgung zuständigen Landes- und kommunalen Behörden sicherstellen.

Ebenfalls bis Ende 2020 wird das Projekt „Monitoring und Evaluierung eines Schutzkonzeptes für geflüchtete Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung gefördert.

Das auf zwei Jahre angelegte Projekt „Kinder schützen – Strukturen stärken“ von Save the Children e. V. in Kooperation mit Plan International e. V. (2019/2020) dient der Beratung von drei Landesregierungen zur flächendeckenden Implementierung von Kinderschutzstandards in Unterkünften für geflüchtete Menschen.

Das ebenfalls auf zwei Jahre (2019/2020) angelegte Modellprojekt „Gemeinsam stark!“ ist

ein modellhaftes Frühpräventionsprojekt für Kleinkinder traumatisierter (geflüchteter) Eltern im Kindergesundheitshaus e. V. Neukölln, bei dem die Mutter-/Vater-/Eltern-Kind-Bindung geflüchteter und zum Teil schwer traumatisierter Schwangeren/Mütter und Väter mit ihren Kleinkindern im Alter von 0 bis 3 Jahren hergestellt und gestärkt wird.

Das Modellprojekt „POINT – Potentiale integrieren“ welches das BMFSFJ in Kooperation mit der BA und anderen Akteuren (z. B. BDA, Senat Berlin) durchführte, hatte das Ziel, allein geflüchtete Frauen bei der Integration in Arbeit, Ausbildung und Gesellschaft zu unterstützen. Das Projekt lief vom 1. Januar 2017 bis zum 31.12.2019 am Standort Berlin und verfolgte einen ganzheitlichen Ansatz aus Coaching, psychologischer/gesundheitlicher Betreuung und Nachbetreuung. Kinderbetreuung wurde während des gesamten Integrationsprozesses sichergestellt. Regional bereits vorhandene Förderangebote wurden von Coaches zu einem individuellen Integrationsplan zusammengeschnürt. Sogenannte „POINT-Sisters“ standen den geflüchteten Frauen während der Integration in Arbeit und Ausbildung als Alltagshelferinnen zur Verfügung. Workshops zu verschiedenen Themen (Bildungssystem und Arbeitsmarkt in Deutschland, Berufsbilder und Bewerbungsprozess, gleichstellungspolitische Fragestellungen etc.) sowie Austausch, Vernetzung und Wissenstransfer rundeten das Angebot ab.

Mit dem ganzheitlichen Beratungs- und Betreuungskonzept der Jobcoaches konnten in kurzer Zeit ca. zwei Drittel der Frauen erste Erfolge auf dem Arbeitsmarkt erzielen (Qualifizierungen, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, Bundesfreiwilligendienst, Minijobs, Praktika etc.). Die Abschlussveranstaltung des Modellprojektes unter Beteiligung der Kooperationspartner (Regionaldirektion Berlin-Brandenburg; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; Senat für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung des Landes Berlin; DGB; BDA sowie Unternehmerverband Berlin-Brandenburg) hat am 13. November 2019 in Berlin stattgefunden.

3. Gewinnung von Gastfamilien, Vormundschaften und Patenschaften

Im vom BMFSFJ geförderten Projekt „Ehrenamtliche Einzelvormundschaft, und Pflegekinderhilfe – Chancen, Grenzen, Gestaltungsmöglichkeiten wird der Umgang mit kulturellen und ethnischen Fragestellungen in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe in den Bereichen Pflegefamilien, Vormundschaften und Patenschaften untersucht. Unter diesem Blickwinkel werden fachliche Empfehlungen in Bezug auf ehrenamtliche Vormundschaften vor allem in Pflegefamilien entwickelt. Darüber hinaus wird u. a. eine Handreichung zum Thema Migrationssensibilität für Fachdienste entwickelt.

Das Patenschaftsprogramm „Menschen stärken Menschen“ wird derzeit vor allem mit Blick auf die Erweiterung auf neue Zielgruppen programmbegleitend im Rahmen einer zweiten

Wirkungsanalyse evaluiert. Seit Beginn des Programms Anfang 2016 konnten über 110.000 Patenschaften (Stand 15.03.2020) gestiftet werden.

4. Integration durch frühkindliche Bildung

Im Rahmen des Bundesprogramms „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ (siehe auch I.3.) des BMFSFJ werden niedrigschwellige Angebote entwickelt und ergänzt, die den Einstieg von Kindern in das System der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung ermöglichen und vorbereiten. Dadurch soll für Familien mit besonderen Zugangshürden – darunter auch Familien mit Fluchthintergrund – die gesellschaftliche Integration und Partizipation gefördert werden.

Die Kita-Einstieg-Angebote können direkt in Kindertageseinrichtungen, aber auch in Gemeinschaftsunterkünften, in Familienzentren, Mehrgenerationenhäusern, in Nachbarschaftszentren oder innerhalb des Quartiersmanagements eingerichtet werden. Damit die Angebote in einer Region aufeinander abgestimmt sind und gute Brücken in die reguläre Kindertagesbetreuung bilden, werden sie durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe gesteuert und koordiniert. Die sogenannten „Koordinierungs- und Netzwerkstellen“ arbeiten dabei eng mit anderen Akteurinnen und Akteuren zusammen. Jeder Standort wird mit bis zu 150.000 Euro pro Jahr unterstützt. Seit Programmstart im April 2017 konnten an 150 Standorten über 2.200 Angebote bundesweit umgesetzt werden und mehr als 3.100 Kinder haben darüber schon jetzt den Weg in die Kita gefunden.

D. Demokratie und Zusammenhalt

1. Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“

Mit dem Ziel, für gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Deutschland zu sorgen, hatte die Bundesregierung im Juli 2018 die Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ eingesetzt. Die Kommission erarbeitete konkrete Vorschläge, wie in Zukunft Ressourcen und Möglichkeiten für alle in Deutschland lebenden Menschen gerecht verteilt werden können.

Den Vorsitz hatte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat; das BMFSFJ war gemeinsam mit dem BMEL Co-Vorsitzressort und auch Teil der Geschäftsstelle. Die Facharbeitsgruppe 6 „Teilhabe und Zusammenhalt der Gesellschaft“ wurde geleitet von Prof. Dr. Matthias von Schwanenflügel, Abteilungsleiter im BMFSFJ (Vorsitz) und Petra Lotzkat, Staatsrätin in der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Hamburg sowie Uwe Lübking, Beigeordneter des Deutschen Städte- und Gemeindebunds (Co-Vorsitzende).

Am 10. Juli 2019 nahm das Bundeskabinett die Schlussfolgerungen aus der Arbeit der Kommission zur Kenntnis und beschloss zwölf Maßnahmen des Bundes, die die Grundlage für eine zukünftige aktive Strukturpolitik bilden sollen.

Zur zukünftigen Strukturpolitik sollen danach unter anderem die klassische Wirtschaftsförderung, aber auch die Verbesserung von Infrastrukturen und der Daseinsvorsorge gehören sowie ein neues Miteinander von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Ziel ist, den Menschen überall in Deutschland in allen Lebensphasen gute Lebensperspektiven und Chancen auf echte Teilhabe zu eröffnen. Das Ergebnis der Kommission ist ein Modernisierungsprogramm für Stadt und Land unabhängig von der „Himmelsrichtung“, mit dem Wohlstand und Wachstum langfristig und in Zeiten des demografischen Wandels nachhaltig gesichert werden sollen. Dazu gehören vor allem Arbeitsplätze, bezahlbarer Wohnraum, zeitgemäße Mobilitätsangebote, eine starke digitale Infrastruktur, leicht erreichbare Einkaufsmöglichkeiten, eine gute Versorgung mit sozialer Infrastruktur wie Kitas, Schulen, Pflege- und Gesundheitseinrichtungen sowie lebendige Sport-, Kultur- und Freizeitangebote.

Für das BMFSFJ waren zentrale Ergebnisse insbesondere die Gründung einer Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (Maßnahme 8), die Wahrnehmung der Verantwortung des Bundes für die Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung auch über 2022 hinaus (Maßnahme 9) sowie die Unterstützung von Strukturen des „sich umeinander kümmern“ und der integrierten intelligenten Vernetzung von Dienstleistungen im Sozialraum in den Kommunen durch gute Rahmenbedingungen und bei der Entwicklung dieser sozialen Infrastruktur (Maßnahme 11).

Ergebnisse und Dokumente sind unter den folgenden Links abrufbar:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/engagement-und-gesellschaft/gleichwertige-lebensverhaeltnisse/gleichwertige-lebensverhaeltnisse/131450>

<https://www.bmfsfj.de/blob/137240/e94cf2ffab8768fd37a1e632db3ee51e/schlussfolgerungen-kommission-gleichwertige-lebensverhaeltnisse-langversion-data.pdf>

<https://www.bmfsfj.de/blob/137216/280920a69fa8c0dd5e095cec706c5662/ergebnisse-kommission-gleichwertige-lebensverhaeltnisse-data.pdf>

<https://heimat.bund.de/>

Ergebnisse und Umsetzung werden laufend mit Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden diskutiert, mit letzteren als „Forum Kommunalpolitik für gleichwertige Lebensverhältnisse“. Auf Bundesebene begleitet ein Staatssekretärsausschuss die weiteren Umsetzungsschritte.

2. Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Auf Basis der Empfehlungen der NSU-Untersuchungsausschüsse, des Berichts des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus, des Nationalen Präventionsprogramms gegen islamistischen Extremismus, des aktuellen Koalitionsvertrages und nicht zuletzt auf der Grundlage der gesammelten Erkenntnisse im Bereich der Präventions- und Demokratiearbeit fördert das BMFSFJ mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ zivilgesellschaftliches Engagement für die Demokratie und gegen jede Form von Extremismus auf kommunaler, auf Landes- und Bundesebene. Mit einem Haushaltsvolumen von 115,5 Mio. Euro in 2020 ist es nicht nur das finanzstärkste, sondern auch das weitreichendste Präventionsprogramm der Bundesregierung, da es alle Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in den Blick nimmt.

„Demokratie leben!“ startete 2015 und war zunächst bis zum 31. Dezember 2019 befristet. Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention müssen jedoch stetig erfolgen, um ihre vorbeugende Wirkung nachhaltig entfalten zu können. Deshalb hat Frau Ministerin Dr. Franziska Giffey im Mai 2018 entschieden, das Bundesprogramm zu entfristen. Dank dieser Entfristung konnte das Programm über das Jahr 2019 hinaus fortgeführt werden. Darüber hinaus konnte sich Ministerin Giffey mit Finanzminister Scholz im Oktober 2019 darauf verständigen, dass „Demokratie leben!“ bis 2023 mit mindestens 115,5 Mio. Euro pro Jahr ausgestattet werden wird. Das ist ein wichtiger Schritt, der erstmals eine größere Planungssicherheit für das Bundesprogramm und somit auch für die engagierte Zivilgesellschaft schafft. Im Zusammenhang mit dem von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität haben das BMFSFJ und das Bundesinnenministerium im Oktober 2019 zudem vereinbart, zusätzliche rechtliche und konzeptionelle Strukturen zu prüfen, um verlässliche und bedarfsgerechte Fördermöglichkeiten zu gewährleisten. Neben der weiteren Durchführung von ressortübergreifenden Abstimmungsprozessen, wird im BMFSFJ derzeit ein Entwurf für ein Demokratiefördergesetz erarbeitet. Um die Umsetzung des Maßnahmenpakets zu begleiten und weitere, auch präventive Maßnahmen zur effektiven Bekämpfung insbesondere von Rechtsextremismus, Antisemitismus, Rassismus und weiteren Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit vorzubereiten, hat die Bundesregierung einen Kabinettausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus gebildet. Das BMFSFJ ist Ständiges Mitglied im Ausschuss.

„Demokratie fördern. Vielfalt gestalten. Extremismus vorbeugen.“ sind die neuen Kernziele der 2. Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ (2020-2024). Dieser inhaltliche Dreiklang ist handlungsleitend.

Die Programmstruktur für die 2. Förderperiode sieht wie folgt aus:

- **Handlungsbereich Kommune: Partnerschaften für Demokratie**
Die Arbeit der bundesweit ansässigen „Partnerschaften für Demokratie“ mit ihren Fach- und Koordinierungsstellen, einer jährlichen Demokratiekonferenz, den Jugendforen und den Jugendfonds sowie Aktions- und Initiativfonds hat sich bewährt. Bei den „Partnerschaften für Demokratie“ handelt es sich um lokale und regionale Bündnisse, die beteiligungsorientiert und nachhaltig passende Strategien für die konkrete Situation vor Ort entwickeln. Aktuell befinden sich 300 „Partnerschaften für Demokratie“ in der Förderung.
- **Handlungsbereich Land: Landes-Demokratiezentren**
In jedem Bundesland fördert „Demokratie leben!“ die Arbeit eines Landes-Demokratie-zentrums. Diese bündeln die regionalen Beratungs- und Unterstützungsangebote (Mobile Beratung, Opferberatung sowie Distanzierungs- und Ausstiegsberatung) und entwickeln Konzepte zur Förderung von Demokratie und Vielfalt. Die 16. Landes-Demokratiezentren haben sich bereits in der ersten Förderperiode als die zentralen Koordinierungsstellen im Bundesprogramm etabliert. Auf Landesebene konnte so eine gut funktionierende Beratungs-, Informations- und Vernetzungsstruktur aufgebaut werden.
- **Handlungsbereich Bund: Kompetenzzentren und -netzwerke**
Auf Bundesebene wird erstmals die Arbeit von 40 zivilgesellschaftlichen Organisationen als Träger von Kompetenzzentren und Kompetenznetzwerken gefördert. Diese entwickeln die inhaltliche Expertise in 14 Themenfeldern (z. B. Rechtsextremismus, Antisemitismus, Hass im Netz) weiter und stellen diese bundesweit zur Verfügung.
- **Handlungsbereich Modellprojekte**
Auch in der zweiten Förderperiode werden neue und innovative Ansätze über zeitlich begrenzte Modellprojekte erprobt. Aktuell arbeiten rund 160 Modellprojekte in den drei Handlungsfeldern Demokratieförderung, Extremismusprävention (inkl. Strafvollzug) und – das ist neu – Vielfaltgestaltung.

Auch die 2. Förderperiode wird umfangreich wissenschaftlich begleitet und evaluiert.

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus wirken sich auch massiv auf die im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ geförderten Projekte aus. Alle Zuwendungsempfänger*innen wurden proaktiv durch die Regiestelle „Demokratie leben!“ darüber informiert, wie mit verschiedenen Verwaltungsvorgängen und abgesagten Veranstaltungen umzugehen ist. Das Beratungsangebot der Regiestelle steht den Zuwendungsempfänger*innen in allen Belangen zur Verfügung. Die Mittelauszahlungen sind ebenfalls abgesichert.

3. Mehrgenerationenhäuser

Das Engagement in den rund 540 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderten Mehrgenerationenhäusern hat stetig zugenommen. Insgesamt engagieren sich hier mittlerweile mehr als 39.000 Freiwillige, mit deren Hilfe die Häuser bundesweit über 22.000 Angebote umsetzen und täglich fast 63.000 Menschen erreichen.¹

Da wegen der Situation um COVID-19 derzeit von direkten zwischenmenschlichen Kontakten abgesehen werden muss, haben die Mehrgenerationenhäuser Mitte März 2020 vorübergehend ihre Face-to-Face-Angebote eingestellt und stattdessen verschiedene Alternativangebote entwickelt wie telefonische und digitale Beratung, Gesprächs- und Chat-Angebote, Einkaufshilfen, Kinderbetreuung, Hundeführservice u.v.m. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unterstützt die Mehrgenerationenhäuser hierbei u. a. durch Ideensammlungen mit Beispielen aus den Häusern, Vorlagen für Aushänge, Social-Media und Pressemeldungen.

Darüber hinaus hat das BMFSFJ ein zweiteiliges Maßnahmenpaket entwickelt, mit dem die Mehrgenerationenhäuser bei ihren Aktivitäten anlässlich der Corona-Pandemie unterstützt werden: Zum einen können sie seit dem 7. April 2020 einmalig einen zusätzlichen Bundeszuschuss in Höhe von bis zu 1.000 Euro pro Haus erhalten, mit dem sie Kosten begleichen können, die durch die Umstellung auf körperliche Distanz wahrende Angebote entstehen. Zum anderen erhalten die Mehrgenerationenhäuser bei der erforderlichen schnellen Initiierung und dem Ausbau der digitalen und konventionellen Nachbarschaftshilfen fachliche Unterstützung durch die „nebenan.de Stiftung“, die Digitalen Engel von „Deutschland sicher im Netz“ sowie das Innovationsbüro des BMFSFJ.

Im unmittelbaren Anschluss an das Ende dieses Jahres auslaufende Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus (2017-2020) wird das BMFSFJ ab 2021 alle derzeit geförderten Häuser auf Antrag im neuen „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ weiter fördern. Durch eine Laufzeit von acht Jahren erhalten die Mehrgenerationenhäuser Planungssicherheit. Die in diesem Jahr bereits um 10.000 Euro auf 40.000 Euro pro Haus erhöhte Bundesförderung wird im neuen Bundesprogramm (zunächst) in 2021 fortgesetzt. Die Kofinanzierung durch Kommune/(Land-)Kreis und/oder Land in Höhe von weiteren 10.000 Euro wird wie bisher eine Fördervoraussetzung sein.

Das „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ baut auf Bewährtem auf und setzt weiterhin auf die enge Zusammenarbeit der Mehrgenerationenhäuser mit

¹ Quelle: Monitoring im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus für 2019 (N=536)

ihren Kommunen und die flexible und bedarfsorientierte Ausrichtung ihrer Arbeit sowie auf die Stärkung des Miteinanders aller Generationen. Die bewährte Beratungs- und Begleitstruktur wird fortgeführt, sodass die Mehrgenerationenhäuser auch weiterhin u.a. in ihrer Öffentlichkeitsarbeit, bei der Qualitätssicherung und mit fachlichen Inputs unterstützt werden.

Ab 2021 werden aber auch neue Impulse gesetzt: Unter dem Motto „Miteinander - Füreinander“ richtet das neue Bundesprogramm den Blick auf die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der Demokratie, die Förderung digitaler Kompetenzen und des Engagements sowie auf das Thema ökologische Nachhaltigkeit.

Für die Aufnahme weiterer (neuer) Häuser in die Bundesförderung stehen 2021 keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung. Da sich die wirtschaftlichen Entwicklungen in den kommenden Jahren, insbesondere aufgrund der noch nicht abzuschätzenden Auswirkungen von COVID-19, derzeit nicht abschätzen lassen, kann aktuell keine Prognose darüber gestellt werden, ob eventuell zu einem späteren Zeitpunkt eine Aufnahme weiterer Mehrgenerationenhäuser in die Bundesförderung erfolgen kann.

Am 2. April 2020 wurden die zuständigen Fachressorts der Länder und die Kommunalen Spitzenverbände in einer gemeinsamen Telefonkonferenz über den Umsetzungsstand des laufenden Bundesprogramms, die Maßnahmen zur Anpassung der Angebote der Mehrgenerationenhäuser an die aktuellen Herausforderungen und über das am 1. Januar 2021 startende „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ informiert. Am 28. Mai 2020 werden die rund 540 aktuell geförderten Mehrgenerationenhäuser in einer Telefonkonferenz nähere Informationen über das neue Bundesprogramm, die Förderrichtlinie und das Antragsverfahren erhalten.

Weitere Informationen unter www.mehrgenerationenhaeuser.de

4. Demografiewerkstatt Kommunen

COVID-19-Pandemie stellt die Kommunen derzeit vor besondere Herausforderungen. Es ist davon auszugehen, dass demografiepolitische Maßnahmen vorerst zurückgestellt werden müssen.

Das Projekt „Demografiewerkstatt Kommunen“ (DWK) ist Teil der Demografiestrategie der Bundesregierung, die die langfristige Lebensqualität für alle Generationen zum Ziel hat. Die DWK unterstützt Landkreise, Städte und Gemeinden dabei, „demografiefest“ zu werden. Ziel des Projekts ist es, gemeinsam mit ausgewählten Kommunen Strategien zu entwickeln, um

den Herausforderungen des demografischen Wandels zu begegnen. Im Rahmen des Projektes hat sich in allen geförderten Kommunen die Erkenntnis durchgesetzt, dass eine aktive Beteiligung von Jugendlichen für die Gestaltung des demografischen Wandels unabdingbar ist. Mittlerweile wurden in allen Kommunen auf unterschiedliche Art und Weise kinder- und jugendpolitische Maßnahmen im Kontext des demografischen Wandels initiiert.

Kommunen in ländlichen und strukturschwachen Regionen sind besonders aktiv im Bereich der Jugendpolitik und integrieren diese strategisch in die langfristigen Bemühungen um die Gestaltung des demografischen Wandels. Mit relativ geringem Aufwand können wirksame Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Identifikation umgesetzt werden, die den Jugendlichen einen tatsächlichen Gestaltungsspielraum bei der Entwicklung des eigenen Lebensumfelds ermöglichen.

In 2020 wird die Demografiewerkstatt Kommunen ergänzt durch das Teilprojekt DWK-Integration. In diesem Rahmen werden in fünf Kommunen Projekte für ein Jahr gefördert, die die Herausforderungen des demografischen Wandels mit den Chancen der Integration von Zuwanderinnen und Zuwandern zusammenführen. Hierbei profitieren auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene z. B. von Kinderbetreuung während Sprachkursen für Mütter mit Migrationshintergrund oder einem Mentoring-Programm für zugewanderte Studierende und Fachkräfte.

5. Muslimische und alevitische Wohlfahrtspflege

Soziale Dienste und Angebote werden vor Ort durch öffentliche und gemeinnützige Träger der Freien Wohlfahrtspflege vorgehalten. Dabei sind die Träger aus dem Bereich der Wohlfahrtspflege subsidiär tätige Partner der Kommunen und bieten den Bürgerinnen und Bürgern durch ihre plurale Ausrichtung Wahlmöglichkeiten bei der Inanspruchnahme z. B. von Hilfe- und Beratungs- oder Kinderbetreuungsangeboten, von Familienhilfeleistungen oder Jugendintegrationsdiensten.

Kommunen und Verbände reagieren seit z. T. vielen Jahren auf die Herausforderungen einer kulturell vielfältiger werdenden Gesellschaft mit Strategien und Maßnahmen der interkulturellen Öffnung. Zunehmend entspricht dieser innerorganisatorische Ansatz allein aber nicht mehr den Wünschen und Erwartungen an gleichberechtigte und verantwortliche Teilhabe seitens vieler Migrantinnen und Migranten.

Muslimische bzw. migrantische Organisationen suchen daher in den letzten Jahren verstärkt Wege zur qualifizierten, eigenständigen Beteiligung an der Erbringung wohlfahrtsstaatlicher

Leistungen. Damit dies gelingt und als sinnvolle sowie bedarfsgerechte Ergänzung bisheriger Strukturen verstanden wird, sind eine Verstärkung des Dialogs und eine Verbesserung der Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure erforderlich. Kommunen und insbesondere öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe kommt hierbei eine Schlüsselstellung zu.

Das BMFSFJ entwickelt und fördert seit einigen Jahren verschiedene Projekte zur muslimischen, kultursensiblen Wohlfahrtspflege. Dies geschieht regelmäßig in Kooperation und im Dialog mit den Ländern, Kommunalen Spitzenverbänden und Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege.

Bezug TOP 4.2 „Schrittweise Öffnung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit - Wie gehen wir mit Betreuungspersonen in Gruppen um (Risikogruppe/Superspreader)?" der JFMK-Videoschaltkonferenz am 27. Mai 2020

Kinder- und Jugendreisen in Zeiten der Covid-19 Pandemie			
Land	Wie ist die Regelung momentan?	Was ist geplant?	Stand/Datum
Baden-Württemberg	Sozialministerium BW: Aufgrund der derzeit gültigen Kontaktbeschränkungen nach der Corona-Verordnung Baden-Württemberg sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit außerhalb der Aufgabenwahrnehmung in der operativ-tätigen Jugendhilfe mit und ohne außerhäusiger Übernachtung nicht möglich. Die entsprechende Regelung in der Corona-Verordnung ist aktuell bis 5. Juni 2020 befristet. Kultusministerium BW: Im Geschäftsbereich des KM bestehen keine besonderen Regelungen zur außerschulischen Jugendbildung, die über die Corona-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung hinausgehen. Nachrichtlich: Alle außerunterrichtlichen Veranstaltungen sind bis Schuljahresende untersagt. Dies umfasst alle Studien- und Klassenfahrten im Inland wie in das Ausland sowie alle Schüleraustausche.	Sozialministerium BW: Das Sozialministerium Baden-Württemberg möchte deshalb im Zuge der allmählichen Lockerungen sowohl den Kindern und Jugendlichen als auch den freien und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und den vielen ehren- und hauptamtlichen Kräften, die die Angebote betreuen und leiten, baldmöglichst Sicherheit geben, unter welchen Bedingungen ihre Angebote wieder stattfinden können. Diesbezüglich tagt zum jetzigen Zeitpunkt eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Sozialministeriums mit Vertretern der kommunalen Landesverbände, der verbandlichen und offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Landesjugendamts. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, eine Empfehlung für eine schrittweise Öffnung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zu erarbeiten. Wir arbeiten mit Hochdruck daran, eine sachgerechte Konzeption der notwendigen Rahmenbedingungen und Infektionsschutzmaßnahmen für die vielfältigen Angebote zu erstellen. Sobald	20.05.20

		dieser Prozess abgeschlossen ist, werden wir die Träger zeitnah in Kenntnis setzen. Kultusministerium BW: Von neuen Reisebuchungen für das kommende Schuljahr, also 2020/2021, ist bis auf weiteres abzusehen	
Bayern	Kinder- und Jugendreisen können derzeit nicht stattfinden.	Regelmäßige Überprüfung der infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen anhand des aktuellen Infektionsgeschehens.	20.05.2020
Berlin	Gesamtstädtische Orientierung zur Öffnung der Kinder- und Jugendeinrichtungen für Angebote gemäß §§ 11,12,13,1 SGB VIII ab dem 11.05.2020 (auf der Grundlage der Berliner EindämmungsVO) möglich sind: - Pädagogisch begleitete Gruppenangebote mit bis zu 6 jungen Menschen pro Gruppe in den Einrichtungen (möglichst feste Gruppen) - Betreute Sportangebote auf Freiflächen der Einrichtungen (kontaktlose Sportarten wie Federball, TT) - Pädagogisch betreute Angebote auf Abenteuerspielplätzen - Einzelbetreuungen im Rahmen von Hausaufgabenhilfe, Bewerbungstrainings, Einzelgesprächen Voraussetzungen: - Hygienekonzept pro Einrichtung (Musterhygieneplan wurde auf Landesebene erstellt) - Kontrollierte Zugänge - Allg. Hygieneregeln (tägliche Reinigung, Hände waschen, desinfizieren, regelmäßiges Lüften der Räume etc.) - Führung von täglichen Anwesenheitslisten Weiter ausgenommen sind bisher: - offene Bereiche und Veranstaltungen - jede Form von Koch- oder Beköstigungsangeboten	Weitere Lockerungen für Gruppenreisen und Ferienmaßnahmen - Regelungen und Hygienekonzepte dazu werden in Abstimmung mit den Jugendämtern und den Trägern derzeit erarbeitet - Weitere gesamtstädtische Orientierungen / weitere Lockerungen sind in Abhängigkeit der epidemiologischen Entwicklung für Ende Mai/Anfang Juni geplant. Zur Zeit gibt es konzeptionelle Überlegungen, unter bestimmten Voraussetzungen auch Ferienmaßnahmen mit Übernachtungen und Gruppenreisen (Kleingruppen) in den Sommerferien anzubieten.	22.05.2020

	- Gruppen- und Ferienreisen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die besonderen Risikogruppen angehören, können nur auf eigenen Wunsch, nach Abwägung des eigenen Gesundheitszustandes, zu einer pädagogischen Begleitung von Gruppenangeboten in Einrichtungen herangezogen werden (ggf. mit formloser schriftlicher Eigenerklärung). Der Einsatz von Superspreadern schließt sich schon nach dem Infektionsschutzgesetz grundsätzlich aus (Quarantäneverordnung, häusliche Isolation)		
Brandenburg	Da keine Gruppenreisen erlaubt sind, keine Schulklassenfahrten durchgeführt werden, etc. gibt es hierzu keine Regelung.	Bisher ist dazu noch keine Regelung getroffen worden. Analog der sonstigen Übernachtungsbetriebe werden die Hygiene- und Abstandsbestimmungen, sowie Belegungsdichte im Vordergrund stehen.	20.05.2020
Bremen	- Aufgrund der derzeit gültigen Corona-Verordnung sind in Bremen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit wieder geöffnet, Schutz- und Hygienekonzepte sind vorzuhalten. - Beherbergungsbetriebe und Übernachtungsangebote (z.B. Hotels, Pensionen, vermietete Ferienwohnungen, Ferienzimmer, Campingplätze, Wohnmobilplätze, Jugendherbergen und vergleichbare Angebote) können öffnen, wenn die Betreiber sicherstellen, dass die Regeln des Kontaktverbotes nach § 5 eingehalten werden. - sonstiger Gelegenheitsverkehr zu touristischen Zwecken ist verboten. Alle Schulfahrten, Exkursionen, Tagesausflüge und Ähnliches sind im Kalenderjahr 2020 abzusagen (gilt für alle Jahrgänge und Schularten).Es dürfen bis auf weiteres keine neuen Klassenfahrten gebucht werden.	SJIS: Freizeiten mit Übernachtung unter den gegebenen Bedingungen eher unwahrscheinlich Regelungen für Ferienprogramme vor Ort in den Sommerferien Seminar und Gruppenangebote mit Schutz- und Hygienekonzepten wieder zulassen	26.05.2020

Hamburg	Durchführung von Kinder- und Jugendreisen durch die Träger der Jugendhilfe sind zulässig. Vorgabe ist, das: • grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander eingehalten wird, • es sich um feste betreute Kleingruppen mit höchstens 15 Kindern und Jugendlichen handelt und eine Durchmischung mit anderen Kindern und Jugendlichen anderer Kleingruppen ausgeschlossen ist, • der jeweilige Träger der Jugendhilfe die Einhaltung des von ihm erstellten Schutzkonzepts dokumentiert. Betreuungspersonen: Sofern sie gem. RKI zu Personengruppen gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, soll der Träger als Arbeitgeber mit der Beschäftigten oder dem Beschäftigten und ggf. dem Betriebsarzt geeignete Schutzmaßnahmen abklären. Superspreeder: Generell haben Personen keinen Zutritt zu den Einrichtungen mit: • Krankheitszeichen für COVID-19 (z.B. Fieber, Husten, Schnupfen, Kurzatmigkeit / Atemnot, Halsschmerzen, Störungen von Geruchs- und Geschmackssinn). • Auflagen aufgrund eines positiven COVID-19 Tests (z.B. Isolation). • Quarantäneauflagen, d.h. mit Kontakt in den letzten 14 Tagen zu Personen mit COVID-19.	Hamburg plant derzeit keine Änderung der bestehenden Regelungen.	20. Mai 2020
Hessen	Gruppenfahrten von Kindern und Jugendlichen sind seit 15.5. möglich. Es gelten die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 Nr. 4 der Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung: - 1,5 Meter Abstand		15.05.2020

	- höchstens 100 Teilnehmer - max. 1 Person auf 5 qm - Teilnehmendenliste - Hygienekonzept - Aushänge Für Übernachtungsbetriebe gelten die Bestimmungen des § 4 Absatz 4. Zudem haben die Einrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass in gemeinschaftlich genutzten Sanitär- und Schlafbereichen die allgemein gültigen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Die Regelungen des § 4 Abs. 4 gelten auch für die Durchführung von Jugendfahrten und -freizeiten auf Zeltplätzen.		
Mecklenburg-Vorpommern	Bildungsministerium: Klassenfahrten mit Reiseantritt einschl. 31.07.2020 sind untersagt Sozialministerium: Maßnahmen der Kinder- und Jugend- sowie der Familienerholung sind seit 18.05.2020 grds. wieder möglich, wenn die Vorgaben des Wirtschaftsministeriums für Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte eingehalten werden können (vgl.: https://tourismus.mv/fileadmin/Media/TMV_aktuell/Schutzstandards-Gruppenunterkuenfte-MV.pdf) => diese sind nach einhelliger Meinung der Anbieter von Kinder- und Jugendreisen jedoch pädagogisch sinnvoll nicht umsetzbar, so dass faktisch z. Zt. keine oder kaum Kinder- und Jugendreisen möglich sind	=> Überprüfung der Regelungen frühestens zum 08.06.2020 bzw. zu Ferienbeginn (20.06.2020)	18.05.2020
Niedersachsen	Derzeit sind keine Kinder- und Jugendreisen im Rahmen der derzeitigen Regelungen in Gruppenform gestattet.	Von einer Öffnung der Angebote und stufenweisen Erweiterung der außerschulischen Jugendbildung nach § 11 SGB VIII wie auch der arbeitswelt-, schul- und familienbezogenen Jugend(sozial)arbeit ist nach jetziger Entwicklung des Infektionsgeschehens zum 25.05.2020 auszugehen.	20.05.2020

		Geplant ist eine Öffnung von Gruppenangeboten mit Übernachtungen zum 08.06.2020.	
Nordrhein-Westfalen	<u>Erste Öffnungsschritte seit den 4. Mai</u> <u>Seit dem 11. Mai gelten folgende Regelungen (bis voraussichtlich 25. Mai):</u> • Bildungsangebote in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit und sonstigen öffentlichen, behördlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen sind unter Hygiene- und Schutzauflagen zulässig: ○ Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen ○ Zutritt zu Schulungsräumen auf maximal eine Person pro fünf Quadratmeter Raumfläche begrenzt, soweit nicht durch einen Raumplan die Einhaltung der Mindestabstände auch bei einer Nutzung mit mehr Personen dargestellt werden kann ○ Veranstaltungen in großen Räumen, wenn zusätzlich zur Beachtung der Abstands- und Hygieneauflagen die Teilnehmerzahl auf unter 100 begrenzt wird ○ Gesundheitsbildung (insbesondere Erste-Hilfe-Kurse) bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen dringend mit möglichst kontaktarmer Durchführung, vorherigem Händewaschen/Händedesinfektion und dem Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung • An die konkreten Bedingungen der Einrichtungen angepasste und durch die Jugendämter vor Ort gesteuerte weitere Öffnung von Einrichtungen der Jugendarbeit,	<u>ab Ende Mai (vorbehaltlich des Infektionsgeschehens)</u> • Aufnahme von Kooperationsprojekten zwischen Jugendarbeit und Schule entsprechend den Regelungen des Schulministeriums • Jugendarbeit, Jugendkulturarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz: eingeschränkter Regelbetrieb mit Angeboten für die ursprünglichen Zielgruppen • langsamer Einstieg in teilnahmeoffene Angebote unter weiterer Berücksichtigung von Infektionsschutzvorgaben • Durchführung von Ferienmaßnahmen vornehmlich ortsnah. • Durchführung von Gruppenfahrten in Abhängigkeit von Bestimmungen zu Reisemöglichkeiten insgesamt (insbesondere Busreisen).	20. Mai 2020

	Jugendkulturarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes • Orientierung der Öffnung und Angebotsgestaltung an den besonders bedürftigen Zielgruppen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit z.B. zum Ausgleich sozialer Benachteiligungslagen ○ Sicherstellung infektionsvermeidender Maßnahmen z.B. durch Hygienevorschriften und kontaktreduzierte pädagogische Angebote ○ Wiederzulassen von sportlichen und sportorientierten Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit ohne unmittelbaren Körperkontakt • Ab 18. Mai 2020: Übernachtungen in Jugendherbergen und Bildungshäusern wieder möglich		
Rheinland-Pfalz	Beherbergungsstätten (Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten und ähnliche Einrichtungen) ab 18. Mai geöffnet. Campingplätze sind derzeit nur mit eigenen sanitäre Einrichtungen geöffnet. Insofern dürften Jugendzeltplätze in der Regel noch geschlossen sein. Gruppenfreizeiten sind aktuell noch nicht zugelassen.	Ab dem 10. Juni können Campingplätze auch mit sanitären Gemeinschaftseinrichtungen voraussichtlich wieder geöffnet werden. Ab 24. Juni können voraussichtlich auch wieder Gruppenfreizeiten erfolgen. Insofern können dann auch Freizeitmaßnahmen in den Ferien/Sommerferien in den Einrichtungen mit Übernachtung veranstaltet werden, allerdings nur unter strengen Infektionsschutzmaßnahmen. Es wird empfohlen, dass Freizeiten dieses Jahr vorsichtshalber nur im Inland geplant werden.	22.05.2020
Saarland	Physisch-soziale Kontakte sind grundsätzlich auf ein absolut nötiges Minimum zu beschränken. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Meter einzuhalten.	Zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten weiteren Schritte geplant	18. Mai 2020

	Der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte ist nach den Vorgaben des Hygieneplans der Landesregierung und unter weiteren Maßgaben schrittweise seit dem 18.05.2020 gestattet. Reisebusreisen dürfen ab dem 25. Mai 2020 unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts stattfinden. Angebote im Bereich der Kinder- und Jugend(sozial)arbeit sind nicht gestattet, wenn diese ausschließlich einen Freizeitcharakter haben. Angebote von (freien) Trägern oder selbstorganisierten Einrichtungen sind dann möglich, wenn jedenfalls auch sozialpädagogische Elemente in einem Setting (dem jeweiligen) Gruppenangebot enthalten sind.		
Sachsen	Angebote der Kinder- und Jugendarbeit gemäß §§ 11-14 und 16 SGB VIII ohne Übernachtung sind zulässig. Voraussetzung ist ein mit der kommunalen Behörde abgestimmtes Hygienekonzept sowie die Sicherstellung der professionellen Betreuung. Nicht erlaubt sind Angebote der Kinder- und Jugendberufshilfe. Kinder- und Jugendübernachtungsstätten, z.B. Jugendherbergen, Schullandheime, Kinder- und Jugendberufshilfen etc., dürfen für privatwirtschaftliche Zwecke (z.B. Alleinreisende oder Reisende eines Hausstandes) nach den Vorgaben für Hotels, Beherbergungsbetriebe und Campingplätze öffnen. Kinder- und Jugendreisen als Gruppenreisen sind ausgeschlossen. Für den Schulbereich gilt, dass sämtliche Schulfahrten bis zum Schuljahresende 2019/2020 untersagt sind.	Der weitere Umgang mit Kinder- und Jugendberufshilfen und diesbezüglichen Übernachtungen befindet sich noch in der Meinungsbildung und Planung. Die aktuellen Regelungen gelten bis 5. Juni 2020. Im Rahmen weiterer Lockerungen werden auch die Kinder- und Jugendberufshilfen in den Blick genommen, insbesondere mit der Perspektive auf die bevorstehenden Sommerferien. Sollte eine Öffnung dieser Angebote erfolgen, werden Hygienekonzepte bzw. Auflagen erforderlich sein.	Die aktuellen Regelungen gelten auf Grundlage der Sächsischen Corona-Schutzverordnung seit dem 15.05.2020 bis zum 05.06.2020. Die Regelungen für die Schulen gelten gemäß der Erlasse des Kultusministeriums vom 19. März 2020 und 21. April 2020 bis zum Schuljahresende 2019/2020.
Sachsen-Anhalt	In der aktuell geltenden Verordnung zur Änderung der Fünften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 12.02.2020 sind keine expliziten	Der Entwurf des Sachsen-Anhalt-Plans zur verantwortlichen Rückführung der Covid19-	22.05.2020

	Regelungen zu Kinder- und Jugendreisen enthalten. Die VO trifft in §§ 5 und 5a insbesondere Regelungen für Reisen aus touristischem Anlass und zu Freizeitzielen: • ab 22.05.2020 ist die Beherbergung von Personen (Personenkreis: Zusammenkünfte von max. 5 Personen bzw. mit Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie mit in gerader Linie verwandten Personen) mit Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt zu touristischen Zwecken auch in Hotels, Pensionen und anderen Unterkünften unter Einhaltung der in § 5 Abs. 1 Nr. 1-5 geregelten Vorgaben (u. a. Einhaltung Hygienevorschriften, gründliche Reinigung vor Weitervermietung) zulässig. • Busreisen sind untersagt (§ 5 Abs. 1 Satz 2) • Gemeinschaftseinrichtungen, wie u. a. Ferienlager, sind zu schließen (§ 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2)	Eindämmungsmaßnahmen sieht folgende Öffnungen vor: • ab 28.05.2020 – Reisen aus touristischem Anlass in das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt sind für Touristen aus dem Inland wieder möglich. Das gilt auch für die touristische Beherbergung u. a. in Hotels, Pensionen und anderen Unterkünften. Regelungen für Touristen aus dem Ausland werden in Abhängigkeit von Bundesregelungen getroffen. Die Öffnung erfordert die Einhaltung von Hygienevorschriften sowie das Führen von Gästelisten. Die Zulassung von touristischen Busreisen wird an die Regelungen zum ÖPNV gebunden (Mund-Nase-Schutz). • ab 28.05.2020 - Erweiterung des Personenkreises bei Zusammenkünften; die bislang geltende Zahl von max. 5 Personen (§ 1 Abs. 1) kann überschritten werden, wenn es sich bei den Teilnehmenden um Angehörige von max. 2 verschiedenen Hausständen oder in gerader Linie verwandte Personen handelt. • ab 28.05.2020 – Möglichkeit der Ausrichtung u. a. von Fachveranstaltungen, Tagungen, Fachkongressen, Mitgliederversammlungen, Gremiensitzungen, internen und	
--	---	--	--

		öffentlichen Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen, Parteien unter Einhaltung von Hygienevorschriften und Führen von Teilnehmerlisten – Begrenzung hier zunächst auf max. 100 Personen; unterhalb dieser Schwelle kann sich eine engere Begrenzung durch das geltende Abstandsgebot (mind. 1,5 m zu anderen Personen) ergeben. • ab 01.07.2020 – Erweiterung von max. 100 Personen auf 250 Personen bei vergleichbaren Veranstaltungen • ab 01.09.2020 angestrebt - Erweiterung von max. 250 Personen auf unter 1.000 Personen bei vergleichbaren Veranstaltungen, soweit es die epidemische Lage zulässt. • ab 28.05.2020 - Ausrichtung von familiären und anderen privaten Feiern für max. 20 Teilnehmende unter Einhaltung von Hygienevorschriften und Führen von Teilnehmerlisten ist möglich. • ab 28.05.2020 – weitere Einrichtungen oder Angebote, die seit dem 18.03.2020 nicht mehr für den Publikumsverkehr geöffnet werden durften, dürfen unter Maßgaben bzw. Auflagen wieder öffnen. Hierzu zählen auch öffentliche und private Bildungseinrichtungen sowie vergleichbare Einrichtungen (z. B. Jugend- und Familienbildungsstätten,	
--	--	--	--

		Sprach- und Integrationskurse). Die zulässige Personenzahl ergibt sich unter Beachtung des Abstandsgebotes aus der Größe des jeweiligen Veranstaltungsraums. ab 02.06.2020 – Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit können unter Einhaltung des Infektionsschutzes und nach Genehmigung durch die zuständige örtliche Behörde wieder öffnen.	
Schleswig-Holstein	Theoretisch sind Kinder- und Jugendreisen möglich. Aufgrund der aktuell geltenden Hygieneanforderungen der LVO und der mangelnden sanitären Anlagen in den Beherbergungsstätten, scheint eine Durchführung von Kinder- und Jugendreisen mit Übernachtungen in Schleswig-Holstein faktisch nicht umsetzbar zu sein.	Das aktuell anzuwendende Konzept des stufenweisen Hochfahrens setzt nach wie vor Einschränkungen insbesondere hygienischer und kapazitätsmäßiger Art bei der weiteren Öffnung voraus. Welche konkreten Bereiche des öffentlichen Lebens in welchem Umfang wieder eine Öffnung erfahren sollen, die infektionsschutzrechtlich vertretbar ist, hat der Verordnungsgeber unter Abwägung der verschiedenen Belange des Grundrechtsschutzes und weiterer, auch volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte zu entscheiden. Die aktuellen Maßnahmen werden fortlaufend evaluiert, um ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und ihre Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu überprüfen. Die Landesregierung hat deshalb den Geltungszeitraum für die aktuelle Verordnung bis zum 7. Juni begrenzt, um sehr zeitnah auf Änderungen	20.05.2020

		in der Pandemiesituation reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.	
Thüringen	- Fachliche Empfehlung zur Umsetzung Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung (ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO-) zum 13. Mai 2020 im Bereich der §§ 11-13 SGB VIII wurde durch den Landesjugendhilfeausschuss verabschiedet, - Die Empfehlung, betrachtet auch Aspekte für die Wiedereröffnung von Jugendbildungseinrichtungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugenderholung und gibt konkrete Empfehlungen für Gruppenangebote, Übernachtung, Versorgung, etc. Insbesondere wird eine Übernachtung von max. 2 Personen in einer Zimmereinheit empfohlen. - Eine Regelung zu Betreuungspersonen und der Frage von Superspreader wird in der Empfehlung nicht vorgenommen. - Schwierigkeiten werden vor allem bei Selbstversorgerhäusern gesehen.	In Abwägung der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens wird eine weitere fachliche Empfehlung konkret zu Angeboten der Kinder- und Jugenderholung in Betracht zu gezogen.	20. Mai 2020